

MINISTERIUM FÜR INDUSTRIE UND HANDEL
Abteilung Bauamt

Na Františku 1039/32, 110 15 Prag 1 - Altstadt

Tel.: 224 853 179

EINBLICKE. MIT 76833/2023
UN.: MPO 76833/23/423 - SIND siehe Verteilerliste
C.J.:
MIPOX0465LNB
BEARBEITET Ing. Libuše Hlaváčková
VON: 224 852 547
TEL.: hlavackova@mpo.cz
E-MAIL:
TERMINE: 30. 10. 2023

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g
ENTSCHLOSSEN

ÜBER DEN STANDORT DES *GEBÄUDES*

Der operative Teil:

Am 1. Juni 2021 stellte die **Elektrárna Dukovany II, a. s., Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Praha 4, ID-Nr.: 04669207** (im Folgenden "Antragsteller") beim Stadtamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses über den Standort des Bauwerks mit der Bezeichnung "**Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur**" (im Folgenden "das Bauwerk").

Das Ministerium für Industrie und Handel als zuständige Baubehörde gemäß § 16 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 183/2006 Slg. über die Raumordnung und das Baugesetzbuch (Baugesetz) in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "Baugesetz" genannt), nachdem es die Absicht des Antragstellers gemäß § 90 des Baugesetzes im folgenden Verfahren geprüft hat:

I.

A b s c h n i t t u n g

gemäß § 79 Abs. 1 und § 92 Abs. 1 des Baugesetzes und gemäß § 9 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung von Planungsentscheidungen, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung

Entscheidung über den Standort des Gebäudes

"Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur"

(im Folgenden als "das Gebäude" bezeichnet)

auf dem für den Standort des Gebäudes festgelegten Grundstück:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Gemeinde Dukovany:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]: Parzelle Nr. 376/5 (sonstige Fläche), 109/1 (Ackerland), 109/6 (Ackerland), 109/7 (Ackerland), 109/8 (Ackerland), 109/9 (Ackerland), 109/10 (Ackerland), 109/22 (Ackerland), 109/24 (Ackerland), 109/26 (Ackerland), 108/2 (Ackerland), 108/3 (Ackerland), 124/36 (Ackerland), 124/43 (Ackerland), 379 (sonstige Fläche), 143/6 (Ackerland), 143/7 (Ackerland), 143/8 (Ackerland), 143/10 (Ackerland), 143/11 (Ackerland), 107 (Ackerland);

Dorf Rouchovany:

Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan [638536]: Parzellennr. 1530 (sonstige Fläche), 251/16 (Ackerland), 251/2 (Ackerland), 302/1 (sonstige Fläche), 109/12 (Ackerland), 317/2 (sonstige Fläche), 200/7 (Ackerland), 177 (Ackerland), 200/5 (Ackerland), 196 (Ackerland), 197 (Ackerland), 334 (Ackerland), 320 (sonstige Fläche), 166 (Dauergrünland), 199 (Ackerland), 325 (sonstige Fläche);

und auf den für die vorübergehende Inanspruchnahme für Bauzwecke festgelegten Flächen:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:**die Gemeinde Dukovany:**

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou [748854]: Parz. Nr. 124/38 (Ackerland);

(nachstehend "das unmittelbar betroffene Grundstück" genannt).

Art, Zweck und Gestaltung des Gebäudes:

Es handelt sich um ein Bauwerk im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der neuen Kernkraftquelle am Standort Dukovany (im Folgenden "KKW EDU" genannt).

Dabei handelt es sich um einen dauerhaften Neubau von Ausfahrten und den Umbau der Straßen II/152 und III/15249, mit denen das Gelände des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur angeschlossen werden soll.

Das Gebäude besteht aus den folgenden Bau- und Technikobjekten:

- SO 101 Ausbau der Straße II/152 in km 84,437 - 84,735,
- SO 102 Ausbau der Straße II/152 in km 84,763 - 85,142,
- SO 103 Ausbau der Straße II/152 in km 85,115 - 85,509,
- SO 111 Instandsetzung der Straße III/15249 in km 0,904 - 0,936,
- SO 112 Ausbau der Straße III/15249 in km 1,547 - 1,579,
- SO 113 Ausbau der Straße III/15249 in km 2,060 - 3,260,
- SO 121 Anschluss der Straße mit besonderer Zweckbestimmung an die Straße. II/152 bei km 84,556,
- SO 12 Anschluss der Straße mit besonderer Zweckbestimmung an die Straße. II/152 bei km 84,914,
- SO 123 Anschluss der Straße mit besonderer Zweckbestimmung an die Straße. II/152 bei km 85,281,
- SO 131 Anschluss der Straße mit besonderer Zweckbestimmung an die Straße. III/15249 bei km 0,920,
- SO 13 Anschluss der Straße mit besonderer Zweckbestimmung an die Straße. III/15249 bei km 1,563,
- SO 133 Anschluss der Straße mit besonderer Zweckbestimmung an die Straße. III/15249 bei km 2,388,
- SO 134 Anpassung des Anschlusses der Straße mit besonderer Zweckbestimmung an die Straße. III/15249 bei km 2,575,
- SO 135 Anpassung des Anschlusses der Straße mit besonderer Zweckbestimmung an die Straße. II/152 bei km 85,284,
- SO 141 Instandsetzung der bestehenden Ausgänge,
- SO 321 Verlegung der VAS-Wasserleitung zur Straße. II/152 bei km 85,328.

Der vorgeschlagene Bau löst die Änderungen der bestehenden Straßen II/152 und III/15249, die Verkehrsanbindung von Sonderstraßen zur Versorgung des KKW EDU-Geländes und die Verkehrsanbindung des Korridors für den Bau des Bauwerks "Ableitung des Niederschlagswassers vom KKW EDU-Gelände in den Heřmanický-Bach" (das Gegenstand eines gemeinsamen

Planfeststellungsverfahrens zusammen mit anderen ausgewählten Bauwerken ist, die das KKW EDU beim Bauamt unter der Registrierungsnummer MPO 76834/2023 bilden). Die bestehenden Zufahrtsstraßen, die an die Straße anschließen, werden geändert. II/152 und III/15249, die das Gebiet erschließen. Darüber hinaus wird die Wasserleitung verlegt.

Die Änderungen der Straße II/152 (SO 101, SO 102, SO 103) beinhalten Änderungen im Bereich der geplanten Ausfahrten (Anbindung von Sonderwegen) an den Bereich des NJZ EDU (SO 121, SO 122, SO 123). Diese sind:

- Umbau der Straße II/152 in km 84,437-84,735 (SO 101), bestehend in der Verbreiterung der Fahrbahn in Richtung Třebíč auf eine Breite von 5,50 m, die asymmetrisch in Richtung Süden (rechts) angelegt ist.
- Änderung der Straße II/152 in km 84,763-85,142 (SO 102), die darin besteht, eine zusätzliche Linksabbiegespur in Richtung Třebíč und eine Rechtsabbiegespur in Richtung Ivančice für das Abbiegen in das NJZ EDU-Gebiet mit einer Breite von 3,25 m anzulegen (die zusätzliche Rechtsabbiegespur ist Teil der Verbindung zur SO 122).
- Änderung der Straße II/152 in km 85,115-85,509 (SO 103), bestehend aus der Einfügung zusätzlicher Linksabbiegespuren für beide Fahrtrichtungen und einer Rechtsabbiegespur in Richtung Ivančice zum Abbiegen in das Gelände des NJZ EDU mit einer Breite von 3,25 m (die zusätzliche Rechtsabbiegespur ist Teil der Verbindung SO 123).

Die Richtungs- und Höhenlösung sowie die Klopfung entsprechen vollständig der Lösung der entsprechenden Straßenrekonstruktion "II/152 Hrotovice - Dukovany, Etappe II". Die Entwässerung der gepflasterten Flächen und der Straßenoberfläche wird durch Quer- und Längsgefälle in die bestehenden Straßengräben entlang der Straße gewährleistet, die aufgrund des Fehlens von Empfängern hauptsächlich als Sicker-/Verdunstungsgräben fungieren.

Zu den Änderungen an der Straße III/15249 gehören:

- Änderungen in km 0,904-0,936 und in km 1,547-1,579 (SO 111, SO 112) ohne Änderung der Lage und Höhe der Straße.
- Asymmetrische Fahrbahnverbreiterung und Anhebung des Niveaus um 50 mm (SO 113). Die Fahrspuren sind 2 x 2,75 m ohne befestigte Seitenstreifen ausgelegt, wo es die örtlichen Gegebenheiten erlauben, wird die Fahrbahn auf 6,50 m verbreitert.

Die Entwässerung der befestigten Flächen und der Straßenoberfläche erfolgt über ein Quer- und Längsgefälle in die vorhandenen Straßengräben entlang der Straße, die aufgrund des fehlenden Rezipienten hauptsächlich als Sicker-/Verdunstungsgräben fungieren.

Neue Anbindung von Sonderwegen an die Straße. II/152 rechtwinklig zur Straße verlaufen. II/152. Die Höhe der zukünftigen Sonderwege orientiert sich an der Anbindung entlang der Straße. II/152 von der Querneigung dieser Straße aus und setzt sich dann in Richtung der erwarteten Höhe der Landschaftsgestaltung im Bereich des NJZ EDU 389,00 m ü. NN fort. Die Fahrspuren der gewidmeten Straßen sind mit einer Breite von 3,25 m und Seitenstreifen (einschließlich Leitstreifen) mit einer Breite von 0,75 m wie folgt ausgelegt:

- Die Ausfahrt bei km 84,556 (SO 121) ist als einfache Kreuzung mit zwei Fahrspuren und gepflasterten Seitenstreifen mit einer Gesamtbreite von 8 m konzipiert.
- Zwei Ausfahrten bei km 84,914 und km 85,281 (SO 122, SO 123) sind als Kapazitätsknotenpunkte mit zusätzlichen (Verschiebe-)Fahrstreifen ausgelegt. Diese sind dreispurig (Richtung NJZ EDU, Linksabbieger Richtung Slavětice, Rechtsabbieger Richtung Dukovany) mit gepflasterten Seitenstreifen mit einer Gesamtbreite von 11,25 m.

Die gebauten Ausfahrten werden vollständig in die Gräben entlang der II/152 entwässert. Der Anschluss umfasst Durchlässe unter den Ausfahrten.

Die Änderung des Anschlusses der gewidmeten einspurigen Zweirichtungsstraße an die Straße. II/152 bei km 85,284 (SO 135) wird die Höhenführung der Straße. II/152 und wird im Bereich der Anschlussstelle

von ca. 3,7 m Breite auf ca. 7,0 m verbreitert. Die Entwässerung der angeschlossenen Zweckstraße erfolgt frei in das Erdreich. Zur Ableitung des Wassers aus den Gräben der Straße II/152 wird unter dem Anschluss ein Düker eingebaut.

Anschluss an die Straße. III/15249 sind wie folgt gestaltet:

- Zwei neue Anschlüsse von Sonderwegen in km 0,920 und in km 1,563 (SO 131, SO 132) im Anschlusswinkel 88-90° beachten die Querneigung der Straße in der Grundbreite von 7,0 m mit Eckradien $R = 12,0$ m. Die Entwässerung der beiden Anschlüsse erfolgt in den Straßengräben. III/15249 (die weitere Fortführung von Sonderwegen, die an die realisierten Anschlüsse angeschlossen werden, wird so gestaltet, dass das Wasser nicht in den Straßengräben abgeleitet wird). Das Längs- und Quergefälle der beiden Anschlüsse stellt sicher, dass das Wasser von der Fahrbahn nicht auf die Straße fließt. III/15249. Zu den Anschlüssen gehören Durchlässe unter den Zufahrten.
- Zwei neue Anschlüsse der Sonderstraße bei km 2,388 (SO 133) in einem Winkel von 75/105° berücksichtigen die Querneigung der Straße in der Grundbreite von 4,0 m. Die Entwässerung der beiden Anschlüsse erfolgt in den Straßengräben. III/15249 (die weitere Fortführung von Sonderwegen, die an die realisierten Anschlüsse angeschlossen werden, wird so gestaltet, dass das Wasser nicht in den Straßengräben abgeleitet wird). Das Längs- und Quergefälle der beiden Anschlüsse stellt sicher, dass das Wasser von der Fahrbahn nicht auf die Straße fließt. III/15249. Die Zufahrten befinden sich am oberen Ende der Höhenkurve, an der die Straßengräben geschlossen werden. III/15249 wird unterbrochen, ohne die Entwässerungsfunktion zu beeinträchtigen, daher sind Durchlässe nicht Teil der vorgeschlagenen Verbindungen.
- Die Änderung des Anschlusses der bestehenden Straße bei km 2,575 (SO 134) respektiert die Höhenplanung der Straße. III/15249, und wird an der Anschlussstelle von ca. 2,8 m Breite auf 10,0 m verbreitert. Die Entwässerung der angeschlossenen Sondernutzungsstraße erfolgt frei in den Boden. Unter dem Anschluss wird der Graben der Straße III/1524 verstopft.
- Änderung der bestehenden Ausfahrten bei km 2,264 rechts, km 2,272 links und km 2,575 rechts (SO 141), Breite 6,0 m, Länge bis zu 9,0 m vom Straßenrand und Anschlusswinkel zwischen 75-93°. Unter allen Ausfahrten werden die Gräben der Straße III/1524 verrohrt, um das Wasser aus den Gräben der Straße III/15249 abzuleiten.

Die gesamte bebaute Fläche des Bauvorhabens (Dauerbelegung für den Straßenbau) beträgt 36 681 m² (diese Fläche umfasst auch geänderte Teile der bestehenden Straßen).

Am Kreuzungspunkt der bestehenden Wasserversorgungsleitung DN 300 mit der bestehenden Straße II/152 Hrotovice - Dukovany bei km 85,33 wird die Verlegung der Wasserversorgungsleitung DN 300 (SO 321) in einer Länge von 91,7 m vorgeschlagen. Die neue Kreuzung wird senkrecht geplant und die Trasse der Wasserleitung folgt dem Rand des Straßengrabens.

Die folgenden Bedingungen werden für den Standort und die Vorbereitung des Gebäudes festgelegt:

Die folgenden Bedingungen, die von der für den Erlass dieses Bescheids zuständigen Baubehörde festgelegt wurden, werden eingehalten, einschließlich der Bedingungen, die den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden entnommen wurden oder die sich aus den Anforderungen ergeben, die sich aus anderen Dokumenten für den Erlass dieses Bescheids ergeben (Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, Eigentümer und Verwalter der verkehrlichen und technischen Infrastruktur und anderer Subjekte), insbesondere:

1. Bedingungen für den Standort des Gebäudes und für die Koordinierung der Gebäude in dem Gebiet:
 - 1.1 Das Gebäude wird gemäß der grafischen Anlage zu diesem Beschluss errichtet (d.h. Zeichnungen C. Situationszeichnungen, C.2.1 Katasterlagezeichnung - Teil 1 und C.2.2 Katasterlagezeichnung - Teil 2, die Bestandteil der Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses sind, erstellt in 05/2021 von DOPRAVOPROJEKT Ostrava a.s., Masarykovo náměstí 5/5, 702 00 Ostrava, ID-Nr.: 42767377, unter der Auftragsnummer 29-5320-30-008), die die Zeichnung der Baugrundstücke und die Lage des Gebäudes auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:500 enthält.

- 1.2 Der Bau wird so vorbereitet, dass er materiell, räumlich, technisch und zeitlich mit den anderen Bauten koordiniert wird, mit denen das Projekt Neues Kernkraftwerk in Dukovany zusammengesetzt ist, für das ein Planfeststellungsbeschluss unter der Nummer MPO 76834/23/422-SU vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde.
2. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts des Umweltministeriums, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, Nr. MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019:

Bedingungen für die Phase der Planerstellung:

- 2.1 Im Rahmen der Dokumentation des Planfeststellungsverfahrens für die Lösung der Abwasserableitung von der neuen nuklearen Quelle (nachfolgend "KKW" genannt) zum Wasserreservoir Mohelno (nachfolgend "WSR" genannt) ist die Trasse der entsprechenden Leitung oberhalb der Einmündung des Skryjský-Bachs in den Luhy-Bach im Waldabschnitt ausschließlich entlang des bestehenden Wegs mit grüner touristischer Markierung zu verlegen; in anderen Abschnitten ist die Übereinstimmung mit technischen Einrichtungen (z.B. Straßen) vorrangig zu berücksichtigen.
- 2.2 im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren zur Lösung der Ableitung von Abwässern mit radioaktiven Stoffen aus dem KKW in das HKW Mohelno die Trasse der entsprechenden Rohrleitung konsequent oberhalb des linken Ufers des Skryjský-Baches unterhalb der Einmündung des Baches Luhy zu verlegen, aus Gründen der konsequenten Einhaltung der Grenze des europäischen Gebietes von europäischer Bedeutung (nachstehend "europäisches Gebiet") CZ0614134 - Údolí Jihlavy, die oberhalb des rechten Ufers des Baches unterhalb der Einmündung verläuft - und zwar auf dem Abschnitt zwischen der Mündung des Skryjský-Baches und seiner Einmündung in den Luhy-Bach auf einer Länge von ca. 0,3 km des Skryjský-Baches.
- 2.3 Im Rahmen der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren wird das System der Regenwasserableitung aus dem NJZ in das Olešná-Becken Tanks zum Auffangen eventueller Leckagen von Ölsubstanzen und Sedimenten umfassen, um das Schutzgut im EVL CZ0623819 - Rokytná River nicht zu beeinträchtigen.
- 2.4 In den Unterlagen für die Baugenehmigung sind die Baulösungen für die Schutzräume, die Notrufzentrale, die technische Unterstützungszentrale, die externe Notrufzentrale, die Notrufzentrale und die technische Unterstützungszentrale im Detail zu dokumentieren, einschließlich eines Zeitplans für ihre Umsetzung.
- 2.5 Im Rahmen der Unterlagen für die Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW eine Begrenzung der flüssigen Ableitungen (Abwasser), die radioaktive Stoffe aus dem KKW, insbesondere Tritium (H-3), enthalten, im Falle von Niedrigwasser im Fluss Jihlava ermöglicht.
- 2.6 Aktualisieren Sie im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Lieferanten des NWP und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten zu klimatischen Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).
- 2.7 In den Unterlagen für die Baugenehmigung ist die Beleuchtung des NJZ-Bereichs so zu lösen, dass eine erhebliche Lichtverschmutzung der Umgebung vermieden wird, z. B. durch den Einbau gerichteter Lichtquellen.
- 2.8 Als Teil der Dokumentation für die Baugenehmigung:
 - a) die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Erfüllung der Waldfunktion vorgesehen sind (im Folgenden "PUPFL" genannt), für Baustelleneinrichtungen, Zwischenablagerungen von verdeckten Böden und Zwischenablagerungen von Baumaterialien der NJZ selbst auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken und die vorübergehende Inanspruchnahme zu minimieren,

- b) die dauerhafte und minimale vorübergehende Inanspruchnahme von PUPFL für Baustelleneinrichtungen, Zwischenbereiche von verborgenen Böden und Baumaterialien in den Korridoren der zugehörigen linearen Strukturen für die NWP in Teilen ihrer in den Wald führenden Trassen auf die unbedingt erforderlichen Fälle zu beschränken,
- c) eine konsequente forstwirtschaftliche Rekultivierung in den vom Bau betroffenen Waldbeständen vorschreiben.
- 2.9 Ziehen Sie als Teil der Unterlagen für die Baugenehmigung einen städtebaulichen und architektonischen Entwurf vor, der die Verbindung zum bestehenden Layout des Gebiets berücksichtigt und die architektonische Gestaltung des Projekts (einschließlich der Farbgebung) so anpasst, dass sie sich in die Landschaft einfügt, wobei auch die architektonische Verbindung zum bestehenden EDUI-4-Gelände zu berücksichtigen ist.
- 2.10 Prüfen Sie im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung (vor Einreichung des Bauantrages) die Möglichkeit, das NJZ-Gelände durch neue Strukturelemente der Begrünung visuell vom Dorf Rouchovany abzuschirmen, z.B. durch Nutzung der Lage des Höhenrückens nördlich von Rouchovany zwischen dem Dorf und dem Olešná-Tal und teilweise auch des Höhenrückens südlich der vorgeschlagenen Standortanlage des Gebietes B an der Straße von der Kapelle um den Hlinsko-Hügel und im landwirtschaftlichen Weg unter der Allee. Im Falle eines positiven Ergebnisses ist dieses Screening durchzuführen.
- 2.11 In den nächsten Phasen der Projektdokumentation, spätestens im Rahmen der Erstellung der Projektdokumentation für die Baugenehmigung, ist nach der Festlegung der Lage der einzelnen NJZ-Objekte im Bereich A, der räumlichen Struktur der Baustelleneinrichtungen im Bereich B und der Lage der vorgeschlagenen Infrastrukturelemente in den Bereichen C und D ein umfassendes dendrologisches Gutachten mit der Bestimmung der erhaltenen und gefällteten Baumarten zu erstellen.
- 2.12 In den nächsten Phasen der Projektvorbereitung (nach der Festlegung der endgültigen Transportrouten von der Quelle der wichtigsten Rohstoffe zur KKW-Baustelle und der induzierten Transportintensität in der Bauphase) ist mit den Eigentümern der betroffenen Straßen die Methode/das Prinzip einer möglichen Entschädigung für die Nutzung des betroffenen Straßennetzes zu erörtern, wobei die Art des durch das Projekt induzierten Verkehrs, der Zustand des Straßennetzes, die Dienstleistungsverpflichtungen der Eigentümer der Verkehrsinfrastruktur und die steuerlichen Verpflichtungen der Rohstofftransporteure zu berücksichtigen sind; die vereinbarte Methode/das vereinbarte Prinzip der Entschädigung ist unverzüglich umzusetzen.
- 2.13 Zeigen Sie in den späteren Phasen des Genehmigungsverfahrens, dass:
- (a) Für die grundlegenden Auslegungstörfälle sowie für die erweiterten Auslegungsbedingungen ohne Brennstoffschmelze sind keine oder nur geringfügige radiologische Auswirkungen erforderlich, wie von WENRA empfohlen, d. h. keine Durchführung von Notfallschutzmaßnahmen für die Bevölkerung in der Umgebung des KKW und keine oder nur geringfügige (zeitlich und räumlich begrenzte) Notwendigkeit der Durchführung von Beschränkungen für Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse
- (b) Für schwere Unfälle (erweiterte Auslegungsbedingungen mit Brennstoffschmelze) sind räumlich und zeitlich begrenzte radiologische Auswirkungen erforderlich, um sicherzustellen, dass die folgenden Anforderungen erfüllt werden, wie von WENRA empfohlen:
- i. die Notwendigkeit einer Evakuierung in einer Entfernung von mehr als etwa 3 km entfällt,
 - ii. die Notwendigkeit von Schutzräumen und Jodprophylaxe in Entfernungen von mehr als 5 km entfällt,
 - iii. landwirtschaftliche Erzeugnisse in einer Entfernung von mehr als 5 km innerhalb eines Jahres nach dem Strahlenunfall für den Verzehr geeignet sind,
 - iv. keine dauerhafte Umsiedlung außerhalb des Werksgeländes erfolgt (in der praktischen Anwendung bedeutet dies, dass keine dauerhafte Umsiedlung in mehr als 800 m Entfernung vom Reaktor erfolgt).
- 2.14 Die Auslegung des KKW muss den Schutz des KKW vor den Folgen eines radiologischen Notfalls in einer der anderen kerntechnischen Anlagen am Standort gewährleisten.

- 2.15 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung für das KKW ist ein Projekt zur Überwachung der Strahlungssituation zu entwickeln.
- 2.16 Aufnahme von Maßnahmen in die Auslegung des KKW zur Verringerung der individuellen effektiven Dosen für eine repräsentative Person, die hauptsächlich durch die Ableitung von flüssigen Abwässern (Abwasser), die radioaktive Stoffe enthalten, aus dem KKW verursacht werden.
- 2.17 In den weiteren Phasen der Projektvorbereitung ist die Entwicklung der klimatischen Bedingungen kontinuierlich zu beobachten und bei nachweisbaren Veränderungen in der Projektvorbereitung darauf zu reagieren, insbesondere im Hinblick auf die Sicherung des Wasserbedarfs der NWHZ.
- 2.18 Um den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern in den nachfolgenden Phasen des Genehmigungsverfahrens für Projekte zu bewerten, sollten weiterhin Indikatoren überwacht werden, die zu einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern führen, die die Umweltqualitätsnormen für Oberflächenwasserkörper im Roh- und Abwasser überschreiten.
- 2.19 Sicherstellung, dass bei jeder Variante der Koexistenz von KKW und EDUs 1-4 die gesamte elektrische Nettoleistung am Standort Dukovany 3 250 MWe nicht überschreitet.
- 2.20 Sicherstellen, dass die technische und technologische Auslegung des KKW nicht den Rahmen der Umweltparameter überschreitet, die in der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts angegeben sind (Kapitel B.II. Angaben zu den Inputs und B.III. Angaben zu den Outputs).
- 2.21 In den nächsten Projektphasen ist verstärktes Augenmerk auf die Optimierung der Wasserbewirtschaftung zu legen, damit sich die Wasserqualität in der Jihlava unterhalb des Abwasserauslasses nicht verschlechtert, da dies notwendig ist, um eine Verschlechterung des betreffenden Gewässers zu verhindern.
- 2.22 Im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung sind die Anforderungen an die Gewährleistung der nuklearen Sicherheit der neuen Strahlenquelle in Bezug auf die geltende Nukleargesetzgebung kontinuierlich zu präzisieren.
- 2.23 In der Ausschreibung für den Bauunternehmer sollte die Festlegung von Garantien zur Minimierung der negativen Umweltauswirkungen des Bauvorhabens und die Forderung nach dem Einsatz moderner und fortschrittlicher Baumethoden (unter Verwendung lärmarmer und umweltfreundlicher Technologien) einer der Eckpunkte der Ausschreibung sein.
- 2.24 Vor dem Bau des NJZ ist sicherzustellen, dass der Zustand des betroffenen Kommunikationsnetzes beschrieben und diagnostiziert wird. Falls erforderlich, stellen Sie sicher, dass die Straßen und Objekte des Straßennetzes so verändert werden, dass sie durch den Bau nicht wesentlich beeinträchtigt werden, wobei die Wartungs- und Instandhaltungsaktivitäten und -verpflichtungen der Straßeneigentümer berücksichtigt werden.
- 2.25 Nach der Auswahl des Bauunternehmens ist eine detaillierte akustische Studie zu erstellen, in der die Lärmauswirkungen der gewählten Lösung auf den nächstgelegenen oder potenziell am stärksten betroffenen geschützten Außenbereich oder geschützten Außenbereich von Gebäuden in den umliegenden Dörfern bewertet werden. Legen Sie die Studie der zuständigen Gesundheitsbehörde vor und bestimmen Sie Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Lärmbelastung führen.

Bedingungen für die Durchführungsphase (Bau) des Projekts:

- 2.26 Vor Baubeginn Lärmmessung in den potenziell am stärksten vom Bauverkehr betroffenen Gebieten entsprechend der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Baubeginns; anschließend Erstellung einer akustischen Studie zur Bewertung der Auswirkungen des Bauverkehrs auf die akustische Situation; auf der Grundlage dieser Daten Ergreifung von Maßnahmen zur Verringerung der Lärmbelastung (z. B. Fahrbahnänderungen, verkehrsorganisatorische Maßnahmen, Verringerung der Fahrzeuggeschwindigkeiten, Austausch von Fenstern an betroffenen Gebäuden usw.). Reichen Sie die Studie bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zur Genehmigung ein.

- 2.27 Vorrangige Prüfung der Möglichkeit, den Schienenverkehr für den Transport ausgewählter Güter (insbesondere von Baumaterialien) zu nutzen, unter Berücksichtigung des Zustands der Schieneninfrastruktur, der Verlademöglichkeiten und des Zugangs zum Schienenverkehr in den Rohstoffgebieten.
- 2.28 Das diskutierte minimierte Ausmaß der Abholzung, das während der Bauphase schrittweise und ausschließlich während der Ruhezeiten angegangen werden soll, basiert auf einer genauen Messung des notwendigen Ausmaßes der Abholzung im Gelände.
- 2.29 Während der Bauzeit des NJZ ist die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität durch vorbeugende Maßnahmen zur Staubbeseitigung gemäß dem Programm zur Verbesserung der Luftqualität für die Zone Südost (Code BD3 "Staubreduzierung durch Bautätigkeiten") sicherzustellen. Aufgrund des dominierenden Einflusses des Baustellenverkehrs wird der Schwerpunkt auf die Auswahl einer geeigneten Kombination von Maßnahmen gelegt, die die Auswirkungen der Emissionen des Fahrzeugverkehrs auf den Baustellenstraßen minimieren (z. B. Optimierung der Länge der Transportwege auf der Baustelle, Verwendung befestigter Baustraßen, Reinigung von Fahrzeugen, Kommunikations- und Umschlagplätzen, Geschwindigkeitsbegrenzung von Transportmitteln usw.) oder die die Staubemissionen aus anderen Tätigkeiten minimieren (z. B. Minimierung oder Beseitigung der freien Ablagerung von feinkörnigem Material, Aufrechterhaltung ausreichender Feuchtigkeit auf offenen Flächen usw.).
- 2.30 Entwicklung von Grundsätzen der Bauorganisation für den Bau, die im Hinblick auf die Minimierung der Auswirkungen auf die Lärmbelästigung während der Bauphase und die Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser die folgenden Anforderungen beinhalten:
- (a) Die Bewohner der nächstgelegenen Häuser werden im Voraus über die bevorstehenden Bauarbeiten, die Dauer und die Art der einzelnen Bauphasen informiert
 - b) alle Bauarbeiten, die mit der Anlieferung von Bau- und Technologiemarkaterialien verbunden sind, werden in der Nähe der Wohnbebauung nur während der Tagesstunden durchgeführt, mit Ausnahme von akustisch unbedeutenden Tätigkeiten wie dem Transport von übergroßen und schweren Bauteilen, für die der Nachtverkehr aufgrund des geringeren Verkehrsaufkommens günstiger ist, und mit Ausnahme der Anlieferung von Materialien zur Unterstützung von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus in den Grundsätzen der Bauorganisation festgelegt
 - (c) alle lärmintensiven Bauarbeiten in der Nähe der geschützten Bauwerke nur während der Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr durchgeführt werden
 - d) Die Bauarbeiten in der Nähe des Dorfes Slavětice (rund um das Umspannwerk) werden auf die Tagesstunden beschränkt, mit Ausnahme der frühen Morgen- und späten Abendstunden (d.h. zwischen 07.00 und 21.00 Uhr).
 - e) bei Beginn der Bauarbeiten werden Lärmschutzmessungen an der nächstgelegenen Wohnbebauung durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgelegt
 - f) während der Bauarbeiten werden Maschinen mit garantiert niedrigeren Lärmpegeln eingesetzt; der Betrieb signifikanter Lärmquellen an einem Tag wird verkürzt - die Arbeiten werden auf mehrere Tage in kleineren Zeitabschnitten aufgeteilt - mit Ausnahme von Arbeiten, die aus technologischen Gründen kontinuierlich durchgeführt werden müssen - diese Arbeiten werden im Voraus im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation festgelegt
 - g) für das Bauvorhaben wird ein Notfallplan im Sinne des Gesetzes Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze (Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erstellt, dessen Inhalt allen Bauarbeitern bekannt gemacht wird
- 2.31 Während der Vorbereitung, des Baus und des Betriebs des KKW ist der Kontakt mit den umliegenden Gemeinden und der Öffentlichkeit im Bereich der Kommunikation und Information über die Vorbereitung und Durchführung des Projekts und seine möglichen Auswirkungen auf die Umgebung sicherzustellen, einschließlich der operativen Beantwortung von Vorschlägen und Fragen.
- 2.32 Es ist sicherzustellen, dass vor Baubeginn des Vorhabens eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson auf vertraglicher Basis für die gesamte Dauer des Vorhabens bestellt wird, die

die Einhaltung der festgelegten Naturschutzaufgaben überwacht und die Baugebiete auf das Vorkommen von Pflanzen und Tieren kontrolliert. Die Auswahl des biologischen Betreuers ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Gleichzeitig wird ein Auftragnehmer für ökologische Dienstleistungen ernannt, der die vom biologischen Betreuer vorgeschlagenen erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchführt. Im Rahmen seiner Tätigkeit stellt der biologische Aufsichtsdienst sicher, dass alle durchgeführten Naturschutzmaßnahmen detailliert erfasst, dokumentiert und archiviert werden und den Auftragnehmern in Form von Zwischen- und Abschlussberichten mitgeteilt werden.

- 2.33 Im Zusammenhang mit der vorherigen Bedingung, ökologische Überwachung mit besonderem Augenmerk auf EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy zu konzentrieren. Im Hinblick auf das Vorhandensein von empfindlichen Biotopen - Schutzobjekten in der EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy im Grenzabschnitt zum Entwicklungsgebiet D (rechtes Ufer des Skryjský Baches vor seiner Mündung in den Fluss Mohelno) ist sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten auch in diesem Entwicklungsgebiet die abgegrenzte Grenze des Entwicklungsgebietes D konsequent die Abgrenzung dieser EVL respektiert und ihre Grenze nicht überschritten wird.
- 2.34 Falls während der Bauarbeiten eine übermäßige Staubbelastung droht, sorgt die Person, die die biologische Überwachung durch den Auftragnehmer durchführt, für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens von übermäßigem Staub und möglicher Verschmutzung von Gebieten innerhalb des EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (z. B. Abstreifen von staubigen Oberflächen der Baustelle und der Wirtschaftswege, die mit den Gebieten des EVL in Kontakt stehen, mit Wasser an trockenen Tagen).
- 2.35 Sicherstellung, dass vor Beginn der Bauarbeiten floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet während der letzten beiden Vegetationsperioden durchgeführt werden, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu ermitteln und zu lokalisieren; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist vor Baubeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme von den Schutzbedingungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu beantragen; auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen werden vor Baubeginn geeignete Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.
- 2.36 Um eine erhebliche Zunahme des Verkehrs durch das EVL CZ0614134 - Údolí Jihlavy (und das Nationale Naturschutzgebiet (nachstehend "NPR") Mohelenská Hadcová steppe) auf der Straße II/392 während der Bauphase zu verhindern, ist im Rahmen der Grundsätze der Bauorganisation die Organisation des Verkehrs zur Baustelle so zu lösen, dass die Durchfahrt von Lastkraftwagen durch die geländeunfreundliche Straße, die durch das EVL Údolí Jihlavy und das NPR Mohelenská Hadcová steppe führt, so weit wie möglich eingeschränkt wird.
- 2.37 Während der Bauarbeiten sind nichtheimische und invasive Pflanzenarten in den betroffenen Gebieten zu überwachen; falls sie auftreten, sind sie unverzüglich zu vernichten und die betroffenen Gebiete zu begrünen, um Platz für eine natürliche Regeneration zu schaffen.
- 2.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vom Bau betroffenen Straßen in einen Zustand zu versetzen, der sich aus Gesprächen mit den Straßeneigentümern ergibt; der genaue Umfang der erforderlichen Reparaturen ergibt sich aus Diagnosen und Erhebungen, die vor und nach dem Bau des NJZ durchgeführt werden, wobei die Intensität des durch das Projekt erzeugten Bauverkehrs im Vergleich zum übrigen Verkehr und die Instandhaltungspflichten des Straßeneigentümers und -betreibers zu berücksichtigen sind.
- 2.39 Die Kapelle des untergegangenen Dorfes Lipňany, die im Bereich der Baustelleneinrichtung liegt, ist während der Bauarbeiten durch eine Umzäunung zu schützen, einschließlich des Schutzes vor zufälligen Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge (z. B. durch Leitplanken). Nach Abschluss des Baus des NJZ wird der Bereich der Lipňany-Kapelle saniert, die Kapelle restauriert und wieder zugänglich gemacht.

Bedingungen für die Betriebsphase des Projekts:

- 2.40 Im Zeitraum von mindestens 1 Jahr vor der Inbetriebnahme von Block 1 des KKW für den Probetrieb und danach im Abstand von 10 Jahren eine Bewertung des Gesundheitszustands der Bevölkerung im entlegenen exponierten Gebiet E2 (Bezirke Třebíč, Znojmo und Brno-venkov) durchzuführen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- 2.41 Sicherstellen, dass die Öffentlichkeit in den jährlichen Kurzberichten, die auf der Website des Betreibers veröffentlicht werden, regelmäßig über die Umweltauswirkungen des Betriebs des KKW informiert wird.
- 2.42 Konsequente Sicherstellung, dass die minimale Restwassermenge im Profil Jihlava-Mohelno unterhalb des Flusses Jihlava aus dem Wasserkraftwerk Mohelno mindestens auf demselben Niveau gehalten wird wie während des Betriebs der bestehenden EDU nach der Inbetriebnahme des KKW, wodurch der Schutz der Lebensräume im Fluss Jihlava innerhalb der EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal gewährleistet wird.
- 2.43 Stellen Sie konsequent sicher, dass das in den Rückhaltebecken aufgefangene Regenwasser allmählich abgeleitet wird, so dass der Abfluss so gleichmäßig wie technisch möglich erfolgt.

Bedingungen für die Überwachung und Analyse der Umweltauswirkungen des Projekts:

- 2.44 Gleichzeitig mit der Aufnahme des Probetriebs und anschließend mit der Aufnahme des Normalbetriebes des KKW werden Lärmmessungen des Betriebes durchgeführt; die Messungen beinhalten eine Bewertung des Auftretens der tonalen Lärmkomponente; im Falle eines Konfliktes mit den lärmhygienischen Grenzwerten werden zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen ergriffen, um die Grenzwerte einzuhalten.
 - 2.45 Sicherstellung, dass der Abfluss in den Fluss Jihlava aus der Kläranlage Mohelno nach Beginn des Probetriebs des KKW jährlich auf physikalische und chemische Parameter (Temperatur, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Menge an organischen Stoffen, Stickstoff, Phosphor und andere im Wasserrechtsbescheid genannte Stoffe) überwacht wird; als Indikator für die Qualität des eingeleiteten Wassers wird die Ausdehnung der Wasserpflanzenhabitate im Fluss Jihlava innerhalb des EVL CZ0614134 - Jihlava-Tal mindestens einmal alle 5 Jahre überwacht; die Ergebnisse der Kartierung der Struktur und Ausdehnung dieser Habitate aus den Jahren 2013, 2014 und 2016 können als Vergleichswerte herangezogen werden; im Falle einer Verschlechterung des Zustands dieser Habitate infolge der Umsetzung und des Betriebs des Projekts werden Korrekturmaßnahmen ergriffen.
 - 2.46 Sicherstellung, dass das vom NJZ-Standort in das Olešná-Flussgebiet eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal jährlich) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, so dass sie die Schutzobjekte im EVL CZ0623819 - Rokytná-Fluss nicht beeinträchtigen; der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
 - 2.47 Es ist sicherzustellen, dass das vom NJZ-Gelände in das Einzugsgebiet des Skryjský-Bachs eingeleitete Niederschlagswasser regelmäßig (mindestens viermal pro Jahr) auf Verunreinigungen überwacht wird, einschließlich der Messung der Tritiumkonzentration in diesen Gewässern, damit sie die Schutzobjekte in EVL CZ 0614134 - Údolí Jihlavy nicht beeinträchtigen. Der Umfang der überwachten Indikatoren wird mit der zuständigen Wasserbehörde erörtert und vereinbart.
3. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 88447/2020 OŽPZ 1931/2020 PP-2 vom 21. September 2020 (zu der die unterstützende Stellungnahme von Povodí Moravy, s.p., Nr. PM-31636/2020/5203/Pav vom 24. August 2020 abgegeben wurde, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. PM-35121/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022 verlängert wurde):
 - 3.1 Der Bau wird die bestehende technische (wasserwirtschaftliche) Infrastruktur des Gebiets beeinträchtigen - die von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOSTI, a.s. betriebene Wasserleitung. Laut den Projektunterlagen ist die Wasserleitung DN 300 an der Kreuzung der Straße II/152 (km 85,328) betroffen, wo ihre Verlegung aufgrund des Straßenausbaus erforderlich ist - siehe SO 321. Dies ist bei der Erstellung und Bearbeitung der Projektunterlagen für das Bauverfahren zu beachten. Außerdem muss die Stellungnahme des Verwalters dieser wasserwirtschaftlichen Infrastruktur beachtet werden.
 4. Die Bedingung wird auf der Grundlage des Gutachtens von Povodí Moravy, s.p., Nr. PM-31636/2020/5203/Pav vom 24. August 2020 festgelegt, dessen Gültigkeit durch das Gutachten Nr. PM-35121/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022 verlängert wurde):

- 4.1 Die nächste Stufe der Projektdokumentation wird der Behörde für das Einzugsgebiet des Flusses Morava als Verwalter der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur (des betroffenen Einzugsgebiets) zur Stellungnahme vorgelegt.
5. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme - Genehmigung des Umweltministeriums, Abteilung der Staatsverwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/371 vom 22. März 2021 (für die erste Bauphase, d.h. Anschluss und Änderungen an der Straße II/152):

Die Zustimmung zur dauerhaften Entnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bodenfonds mit einer Fläche von 0,8546 ha für das Projekt "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur, 1:

- 5.1 Diese Genehmigung wird nur für den angegebenen Zweck erteilt, und die entzogenen landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.
- 5.2 Die Grenzen der endgültigen Rücknahme werden vor Beginn der eigentlichen Arbeiten vor Ort klar abgegrenzt.
- 5.3 Gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung führt der Bauherr auf eigene Kosten die Beseitigung von 0,8546 ha der zu entnehmenden Fläche und die Beseitigung von 0,40 m der Kulturbodenschichten durch, die auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse eines bodenkundlichen Gutachtens (DOPRAVOPROJEKT Ostrava, Oktober 2019) bestimmt wurden.
- 5.4 Der anfallende Mutterboden in Höhe von ca. 3.418 m³ wird in das zentrale Mutterbodenlager innerhalb der Baustelleneinrichtung des "Gebäudekomplexes im Bereich der kerntechnischen Anlage NJZ EDU" transportiert und anschließend im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten verwendet. Der Mutterboden wird getrennt von anderen Ablagerungen gelagert und gegen Diebstahl oder Verschlechterung gesichert.
- 5.5 Der Bauträger führt Aufzeichnungen über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verdeckung, Verlagerung, Einbringung, dem Schutz und der Ausbringung der verdeckten Kulturbodenschichten, die alle Fakten enthalten, die für die Bewertung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Verwendung dieser Böden entscheidend sind. Die Aufzeichnungen über diese Bauarbeiten sind Teil der zusammenfassenden Aufzeichnungen, die der Antragsteller für den Bau des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände der KKW EDU" zu führen hat. Der Bauherr muss eine Kopie dieses Teilprotokolls innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Aushubs und zum Zeitpunkt der Baugenehmigung an die ZPF-Schutzbehörde der Gemeinde Třebíč übermitteln.
- 5.6 Gemäß den Bestimmungen des § 11a Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in seiner geänderten Fassung werden für die endgültige Entnahme von Flächen aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen keine Abgaben erhoben, da es sich um eine Entnahme von Flächen für den Bau einer Straße handelt.
- 5.7 Gemäß § 3b Abs. 4 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung ist der Bauherr verpflichtet, dem Umweltministerium, dem OVSS VII und der Behörde für den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds des Gemeindeamtes von Třebíč innerhalb von 30 Tagen ab Rechtskraft eine Kopie der endgültigen Entscheidung zu übermitteln, die die Grundlage für die Zustimmung zum Widerruf bildet.
6. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme - Genehmigung des Umweltministeriums, Abteilung für staatliche Verwaltung VII, Nr. MZP/2021/560/163 vom 27. April 2021 (für die 2. Bauphase, d.h. Anschluss und Änderungen an der Straße III/15249):

Zustimmung zur dauerhaften Entnahme von landwirtschaftlichen Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bodenfonds mit einer Fläche von 0,3416 ha in k.ú. Heřmanice u Rouchovan für das Projekt "Eine Reihe von Gebäuden auf dem Gelände des Kernkraftwerks NJZ EDU und ausgewählte damit verbundene Gebäude", das den Bau "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" (1. und 2. Etappe, wobei die 1. Etappe Gegenstand einer separaten, oben erwähnten verbindlichen Stellungnahme ist) umfasst,

wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Antragsteller sicherstellt, dass die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- 6.1 Diese Genehmigung wird nur für den angegebenen Zweck erteilt, und die entzogenen landwirtschaftlichen Flächen dürfen nicht für andere als landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.
- 6.2 Die Grenzen der dauerhaften Rücknahme werden vor Beginn der eigentlichen Arbeiten für jede Phase im Gelände klar abgegrenzt.
- 6.3 Gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung ist der Bauherr verpflichtet, auf eigene Kosten die Abtragung der Fläche von 97,2911 ha aus dem entzogenen Gebiet durch die Bodenkulturschichten in den Mengen durchzuführen, die auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen (Forschungsinstitut für Melioration und Bodenschutz, v.v.i., Mai 2016, DOPRAVOPROJEKT Ostrava, Oktober 2019) festgelegt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der bodenkundlichen Untersuchungen werden die Aushubmengen im Anhang zum Antrag auf Entnahme von Flächen aus dem ZPF für den "Satz von Gebäuden im Bereich der kerntechnischen Anlage NJZ EDU", Teil 4, angegeben. Während des Abtrags muss die Zusammensetzung der abgetragenen Schichten überwacht werden, um eine übermäßige oder unzureichende Aufschüttung zu vermeiden.
- 6.4 Der verborgene Oberboden in Höhe von ca. 246.030 m³ und der verborgene Unterboden in Höhe von ca. 104.676 m³ werden zur zentralen Oberbodenlagerstätte transportiert, die innerhalb der Baustelleneinrichtungen des "Gebäudekomplexes auf dem Gelände des Kernkraftwerks NPP EDU" eingerichtet wird. Der Ober- und Unterboden wird getrennt von anderen Ablagerungen gelagert und gegen Diebstahl oder Beschädigung gesichert. Der gesamte verborgene Ober- und Unterboden wird für die landwirtschaftliche Rekultivierung der vorübergehend entzogenen Flächen und die Begrünung der vom Bau betroffenen Gebiete verwendet. Ein Teil des verborgenen Oberbodens wird für die Begrünung der freien Flächen innerhalb der KKW EDU verwendet. Ein weiterer Teil des Oberbodens wird als höhere Schicht auf ausgewählten Flächen für einen langen Zeitraum abgelagert, aber auch diese Ablagerung wird für landwirtschaftliche Zwecke genutzt.
- 6.5 Der Bauträger hat über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verdeckung, der Verlagerung, der Einbringung, dem Schutz und der Ausbringung der verdeckten Kulturbodenschichten ein Protokoll zu führen, das alle Fakten enthält, die für die Beurteilung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Verwendung dieser Böden entscheidend sind. Eine Kopie dieses Protokolls ist vom Bauherrn innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der Verbergung und zum Zeitpunkt der Baugenehmigung an die Behörde für den Schutz des ZPF des Gemeindeamts Třebíč zu übermitteln.
- 6.6 Gemäß den Bestimmungen des § 11 werden Abgaben für den dauerhaften Entzug von Flächen aus dem Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der Höhe vorgeschrieben, die gemäß der Anlage zum Gesetz Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der geänderten Fassung festgelegt wird. Gemäß § 9 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des Fonds für landwirtschaftliche Flächen in der geänderten Fassung wird die Höhe der Abgaben für die dauerhaft entzogenen Flächen mit einer Gesamtfläche von 97,2911 ha indikativ in einer Gesamthöhe von 357 323 877,81 CZK festgelegt. Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung entscheidet die für den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds zuständige Behörde (Gemeinde Třebíč, OŽP) über die Abgaben getrennt für jede einzelne Phase des Entzugs nach dessen Beginn. Die Abgaben für dauerhaft entzogene Flächen werden für jede Phase in einer Summe gezahlt.
- 6.7 Gemäß § 3b Abs. 4 des Gesetzes Nr. 334/1992 Slg. über den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds in seiner geänderten Fassung ist der Bauherr verpflichtet, dem Umweltministerium, dem OVSS VII und der Behörde für den Schutz des landwirtschaftlichen Bodenfonds des Gemeindeamtes von Třebíč innerhalb von 30 Tagen ab Rechtskraft eine Kopie der endgültigen Entscheidung zu übermitteln, die die Grundlage für die Zustimmung zum Widerruf bildet.

7. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme der regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava Nr.: KHSV/16933/2020/JI/HOK/Sme vom 10. August 2020:
 - 7.1 Vor der Erteilung der Genehmigung (Endabnahme) für die Verlegung der Wasserleitung, KHS kr. Vysočina, wird eine Kontrollanalyse des Wassers aus der Verlegung der Wasserleitung vorgelegt. Die Analyse wird im Rahmen einer reduzierten Analyse gemäß der Verordnung Nr. 252/2004 Slg. durchgeführt, die die sanitären Anforderungen an Trink- und Warmwasser sowie die Häufigkeit und den Umfang der Trinkwasseruntersuchung in der geänderten Fassung festlegt. Die Kontrollprobe wird von einer akkreditierten Person entnommen. Die Konformität der verwendeten Materialien und der Nachweis, dass die Leitungen gespült und desinfiziert wurden, sind ebenfalls zu erbringen. Die verwendeten Materialien, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, müssen den Anforderungen der Verordnung Nr. 409/2005 Slg. über die Hygieneanforderungen an Produkte, die in direktem Kontakt mit Wasser stehen, und an die Wasseraufbereitung in ihrer geänderten Fassung entsprechen.
8. Die Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/011709/2020 vom 5. Oktober 2020 (deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr. TSÚ/No/011984/2020 vom 9. Oktober 2020 (dessen Geltungsdauer durch die Stellungnahme Nr. KSAÚSVPO/015440/2022 vom 5. September 2022 verlängert wurde):
 - 8.1 Die Kosten für die Wiederherstellung der vom Bau betroffenen Flächen und Einrichtungen des Straßennetzes, die sich im Eigentum der Region Vysočina befinden, sowie die Kosten für die eventuelle Zerstörung der Vegetation auf dem Straßengrundstück und die Ersatzbepflanzung werden vom Antragsteller getragen.
 - 8.2 Vor der eigentlichen Durchführung der Arbeiten besprechen Sie mit KSÚSV die Bedingungen für die Durchführung der Bauarbeiten im Straßenkörper und auf dem Straßengrundstück sowie etwaige klarstellende Anforderungen von KSÚSV an die Art der Durchführung selbst (und vereinbaren diese gegebenenfalls vertraglich).
 - 8.3 Der Eingriff des Grundstücks Nr. 376/5, Skryje nad Jihlavou, in die Straße II/152 durch eine Querung (Überdruck) wird mindestens 120 cm unter dem Straßenniveau mit Unterbringung in einem Schutzkasten durchgeführt.
 - 8.4 Überbauung des Grundstücks Nr. 376/5 k.ú. Skryje nad Jihlavou der Straße II/152 durch Längsaufstellung (außerhalb der Fahrbahn) wird mindestens 100 cm unter dem Straßenniveau mit Platzierung in einem Schutz gemacht werden.
 - 8.5 Die Arbeiten müssen bei ununterbrochenem Straßenverkehr durchgeführt werden.
 - 8.6 Die Arbeiten werden so weit wie möglich zwischen dem 1. April und dem 30. Oktober des Kalenderjahres durchgeführt.
 - 8.7 Sollten sich Änderungen ergeben oder weitere Auswirkungen auf die Straßenverkehrsinteressen möglich sein, muss dies mit der KSÚSV besprochen und vereinbart werden.
9. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč, Abteilung für Verkehr und Versorgung, Nr. ODKS 3103/21 - SPIS 207/2021/St vom 19. Januar 2021:
 - 9.1 Die Maßnahme darf die Sicherheit und den reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs auf der Straße Nr. II/152 nicht gefährden und die Instandhaltung des Straßengrundstücks nicht erschweren.
 - 9.2 Während der Ausführung der Arbeiten darf die Straße nicht verschmutzt werden, ihr Aufbau, ihre Stabilität und ihr Entwässerungssystem dürfen nicht beschädigt werden.
 - 9.3 Wenn der Straßenverkehr während der Arbeiten in irgendeiner Weise eingeschränkt wird, muss der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme der Polizei der Tschechischen Republik DI Třebíč die entsprechenden Genehmigungen bei der zuständigen Straßenverwaltungsbehörde beantragen.
10. Bedingung aus der verbindlichen Stellungnahme des Ministeriums für Industrie und Handel der Tschechischen Republik Nr. MPO 523907/2020 vom 20. August 2020:

- 10.1 In den Konstruktionsunterlagen für die Baugenehmigung wird sichergestellt, dass die Durchführung des Baus den Betrieb des bestehenden Kernkraftwerks Dukovany nicht einschränkt, das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Ausrüstung und des Kernmaterials sowie der Bewältigung eines Strahlungsnotfalls nicht beeinträchtigt wird.
11. Bedingungen aus der verbindlichen Stellungnahme des Verteidigungsministeriums, Abteilung für Verwaltung und Management von Organisationen, Abteilung für den Schutz territorialer Interessen und staatliche Berufsaufsicht, Nr. 128163/2022-7460-OÚZ-BR vom 29. März 2022 (die die verbindliche Stellungnahme Nr. 104177/2020-1150-OÚZ-BR vom 3. September 2020 ersetzt, da diese abgelaufen ist):
- 11.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss die Befahrbarkeit der Straße II/152 für Militärkonvois und militärische Großfahrzeuge mit einer Gesamtlänge von 21,315 m und einer maximalen Breite von 3,6 m aufrechterhalten werden. Der geforderte Abstand ist notwendig, um den Schutz des Kernkraftwerks im Ernstfall aufrechtzuerhalten.
- 11.2 Wir bitten Sie, drei Wochen vor Baubeginn den Baetermin und den genehmigten Entwurf der Verkehrsmaßnahme auf der betroffenen Straße II/152 an das Regionale Zentrum für Militärtransporte Olomouc, Dobrovského 6, 771 11 Olomouc oder per Fax an 973 401 556 (Ansprechpartner des Regionalen Zentrums für Militärtransporte Olomouc, Prap. Regmund - Tel. 973 401 554, Mobiltelefon 724 006 068, E-Mail: vd_olomouc@army.cz).
12. Bedingung aus der koordinierten verbindlichen Stellungnahme des Feuerwehrrettungsdienstes der Region Vysočina, Regionaldirektion der Region Vysočina, Nr. HSJI- 3949-4/P-2020 vom 8. Oktober 2020:
- 12.1 Die Baustelle befindet sich in der Notfallplanungszone des Kernkraftwerks Dukovany. Im Falle eines Strahlenunfalls im Kernkraftwerk Dukovany muss die Warnung aller Personen auf der Baustelle und die eventuelle Evakuierung von Personen von der Baustelle sichergestellt werden. In der Zeit, in der der interne Notfallplan für die neue Kernquelle, der erst mit der Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 9 des Gesetzes Nr. 263/2016 Slg. (Atomgesetz) in seiner geänderten Fassung genehmigt wird, nicht in Kraft ist, ist der interne Notfallplan des KKW Dukovany auf die gleiche Weise wie das Personal des KKW Dukovany zu befolgen. Die Benachrichtigung anderer Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten werden, wird von der für die Baustelle verantwortlichen Person veranlasst, einschließlich der Festlegung von Schutzmaßnahmen für diese Personen.
13. Die Bedingung wurde auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegt:
- 13.1 Während der Durchführung des Baus werden solche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass es nur minimale Auswirkungen auf die umliegenden Strukturen gibt und dass der Bau des gesamten KKW EDU-Projekts den Betrieb bestehender kerntechnischer Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung kerntechnischer Anlagen und von Kernmaterial sowie die Bereitstellung von Strahlungsnotfallmanagement nicht beeinträchtigt.
14. Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 197/BRN/796/20/07.08.2020/Za vom 11. August 2020 (deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 01636/2022/PDV vom 15. Februar 2022 verlängert wurde) festgelegt wurden:
- 14.1 Bauliche Änderungen und Tätigkeiten in der Schutzzone der Leitung sowie die Kreuzung mit der Leitung selbst müssen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Normen ČSN EN 50341-1, ČSN EN 50341-3-19, ČSN 33 2040, ČSN 33 2030, ČSN 73 6005, ČSN EN 50110-1, PNE 33 0000-6, ČSN 33 2000 (sofern sie in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind) durchgeführt werden.
- 14.2 Im Bereich der Schutzzone von Höchst- und Hochspannungsleitungen (vvn/zvn) werden während der Bauarbeiten keine Fahrzeuge abgestellt und kein Material gelagert oder gestapelt.

- 14.3 Sollten sich im Vergleich zu den eingereichten Unterlagen Änderungen in Bezug auf den Bereich der Leitungsschutzzone ergeben, so müssen diese Änderungen im Voraus mit der ČEPS, a.s. als Übertragungsnetzbetreiber besprochen und genehmigt werden.
- 14.4 Der Auftragnehmer des oben genannten Projekts wird Maßnahmen gegen gefährliche Einflüsse in der Nähe der bestehenden Leitungen (elektrisches Feld, elektromagnetische Induktion, Lärm, herabfallendes Eis von den Leitungen) sicherstellen.
- 14.5 Die Stabilität der Masten oder deren Erdungsanlage darf während der Erdarbeiten nicht beeinträchtigt werden.
- 14.6 Für die Durchführung der Tätigkeit sind solche technischen Verfahren und Lösungen zu wählen, dass die Leitungen nicht abgeschaltet werden müssen. Sollte dennoch eine Abschaltung erforderlich sein, so ist der Betreiber aufzufordern, die Strecke bis spätestens 30. Juni des Vorjahres abzuschalten.
- 14.7 Vor der Aufnahme von Arbeiten in der Leitungsschutzzone müssen die Personen, die Bau- und andere Arbeiten ausführen, nachweislich mit den einschlägigen Bestimmungen des Energiegesetzes, der Gesetzgebung über die Arbeitssicherheit und den technischen Normen ČSN EN 50110-1 und ČSN 33 2040 (falls diese in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind) vertraut sein. Beginn der Arbeiten in der Leitungsschutzzone und Kontaktperson einschließlich Tel. Die Kontaktperson muss der ČEPS, a.s. mindestens 15 Tage im Voraus und innerhalb von 5 Tagen nach Beendigung der Arbeiten schriftlich mitgeteilt werden.
- 14.8 Bei schlechtem Wetter (Sturm, Regen, Nebel, starker Wind) und außergewöhnlichen Ereignissen auf den Stromleitungen muss die Tätigkeit in der Schutzzone der Leitung unterbrochen und die Schutzzone aufgegeben werden.
- 14.9 Nach Abschluss der Arbeiten in der Leitungsschutzzone wird ein schriftlicher Bericht erstellt und der ČEPS, a.s. vorgelegt. Der Bericht muss den Umfang der durchgeführten Arbeiten und die Änderungen des betroffenen Gebiets in der Schutzzone der bestehenden Leitung beschreiben (technischer Bericht, eine eindeutige Lage der Lage des oben genannten Bauwerks in Bezug auf den Verlauf der Leitungsschutzzone und die Grenzen der Schutzzone gemäß dem aktuellen Entwurf, eine Zeichnung in JTSK-Koordinaten, eventuell ein Längsprofil, eine Lage der Zufahrtswege).
- 14.10 Tätigkeiten und Arbeiten in der Schutzzone der bestehenden Leitung dürfen den Zugang des Betreibers zu den Energieanlagen nicht erschweren. Der Zugang (Zufahrt) zu allen bestehenden Sendemasten für Inspektion, Wartung und Reparaturen muss mindestens von einer Seite aus möglich sein, und es muss Platz für die Handhabung vorhanden sein.
- 14.11 In diesem Fall muss der Umschlagplatz innerhalb der Gesamtbreite der bestehenden Pufferzone in einem Mindestabstand von 16 m auf allen Seiten des Mastes angelegt werden. Diese Fläche und der Zugang (Zufahrt) müssen jederzeit für schweres Bodengerät (Kräne, Plattformen, Lastwagen usw.) verfügbar und ausreichend dimensioniert sein.
- 14.12 Grundstückseinfriedungen oder Geländer können innerhalb der Leitungsschutzzone aufgestellt werden, sofern sie aus nicht leitendem Material bestehen, das unter dem Gesichtspunkt der Berührungsgefahr als isoliert gilt. Wenn die Umzäunung des Geländes aus leitfähigem Material besteht (Drahtzaun, Metallpfosten usw.), müssen die Bestimmungen der EN 33 3300 und der EN 50341-3-19 (leitfähige Zäune, Barrieren unter oder in der Nähe der Leitung müssen mit einem maximalen Erdungswiderstand von 500 Ohm geerdet sein) eingehalten werden, wenn sie in der entsprechenden Planungsphase in Kraft sind. Über die Erdung des Zauns in der Leitungsschutzzone ist ein Erstprüfungsbericht erforderlich. Die maximale Höhe des Zauns muss so ausgelegt sein, dass alle Normen und Vorschriften eingehalten werden, die das Aufstellen von Gegenständen innerhalb der Schutzzone der Freileitung einschränken. Der Antragsteller ist für den technischen Zustand des Zauns, seine Gestaltung und Instandhaltung verantwortlich.
- 14.13 Alle Straßen können in der Leitungsschutzzone neu gebaut oder anderweitig verändert werden, sofern die entsprechenden Abstände zwischen dem Straßenkörper (Straße) und den Phasenleitern der vvn/zvn-Leitung gemäß den geltenden technischen Normen, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind, eingehalten werden.
- 14.14 Wenn das Niveau der umgebauten Straße um eine Höhe angehoben wird, die im Widerspruch zu den standardmäßigen Mindestabständen an der Kreuzungsstelle steht, oder wenn die Art der

Straße geändert wird, ist es erforderlich, eine professionelle Bewertung der Straßenkreuzung mit der betreffenden Strecke zu erstellen.

In der Schutzzone von Hochspannungsleitungen ist es über die im Gesetz Nr. 458/2000 Slg. (Energiegesetz) in seiner geänderten Fassung genannten Verbote hinaus verboten:

- 14.15 Errichten von Hoch- und Niederspannungsleitungen ohne Zustimmung des Eigentümers oder Aufstellen von Bauwerken und anderen ähnlichen Einrichtungen, einschließlich Erdarbeiten.
 - 14.16 Werfen von Materialien und Erde in einer Weise, dass sich Personen mit ihren Körpern, Werkzeugen oder Maschinen näher als der Sicherheitsabstand gemäß EN 50110-1 nähern könnten (falls in der jeweiligen Planungsphase anwendbar). Ausführen von Tätigkeiten, die die Zuverlässigkeit, die Sicherheit und den Betrieb von Freileitungen gefährden oder Personen, Tiere und Sachen gefährden könnten, z. B. Parkplätze, Parkflächen usw.
 - 14.17 Das Unterfahren der el. Fahrzeuge oder Maschinen, deren Höhe, Ladung oder Handhabungsflächen den Leitern näher kommen könnten als in EN 50110-1 angegeben (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
 - 14.18 Verwenden Sie Mechanismen mit Kabelantrieben, wenn diese nicht gegen Herausschleudern gesichert sind, falls sie brechen.
 - 14.19 Verwenden Sie Wassersprühgeräte, bei denen die Möglichkeit eines gefährlichen Kontakts des Wasserstrahls mit den Phasenleitern der Leitung besteht.
 - 14.20 Kippen von Fahrzeugen oder Verwendung von Mechanismen mit einer Arbeitsposition von mehr als 4 m.
 - 14.21 Halten Sie sich mit Maschinen und Fahrzeugen länger als unbedingt nötig unter 220-kV- und 400-kV-Leitungen auf.
 - 14.22 die Stabilität von Masten oder deren Erdungsanlage bei Erdarbeiten zu stören.
15. Die Bedingungen wurden auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 20082020-2/hro vom 20. August 2020 festgelegt:
- 15.1 In allen Exemplaren der Ausführungsunterlagen werden die Trassen von Freileitungen und unterirdischen Leitungen, die in dem betreffenden Gebiet verlaufen, eingezeichnet und diese Trassen vor Baubeginn deutlich sichtbar im Gelände gekennzeichnet. Dazu gehören insbesondere die Punkte, an denen sich die Trasse mit der Trasse der Maschinenbewegungen, mit der Trasse der Aushubleitungen usw. kreuzt oder überschneidet, damit die Arbeiter auf der Baustelle ständig über die Grenzen der Schutzzone informiert sind.
 - 15.2 Lösung der Art und Weise der Durchführung von Konkurrenzen und Kreuzungen des Bauwerks mit der Verteilungsanlage, so dass sie den einschlägigen ČSN entspricht (falls diese in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind).
 - 15.3 Nach der Fertigstellung muss das Bauwerk den einschlägigen Normen in Bezug auf den Schutz gegen Betriebs- und Störeinflüsse des Verteilernetzes entsprechen, insbesondere PNE 33 33 3301, PNE 33 3302, PNE 34 1050, ČSN EN 50 341-1, PNE 33 0000-1, ČSN EN 50 522, ČSN EN 61 936-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft).
 - 15.4 Alle Bautätigkeiten in der Schutzzone (OP) von Verteilungs- und Kommunikationsanlagen werden vor Beginn mit dem zuständigen Anlagenbetreiber abgesprochen, der die Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiten in der OP der betreffenden Verteilungsanlagen gemäß der geltenden ČSN EN 50 110-1 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft) festlegt.
 - 15.5 Arbeiten mit Maschinen in der OP-Linie müssen unter Aufsicht oder im stromlosen Zustand der Linie (Arbeiten mit Seilmaschinen) durchgeführt werden und jede Abschaltung wird rechtzeitig mit E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) besprochen.
16. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Gemeinde Rouchovany vom 19.10.2020 auferlegte Bedingung:

- 16.1 Vor Beginn der Arbeiten ist es notwendig, die Trasse der Kommunikationsleitung - Kabel für Kabelfernsehen im Dorf Rouchovany abzustecken, die parallel zur Straße III/15249 Dukovany - Rouchovany auf der rechten Seite entlang der Straße verläuft.
17. Bedingung auf der Grundlage der Erklärung der Gesellschaft VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s., Abteilung Třebíč, Nr.: TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022 (die die Erklärung Nr.: TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020 ersetzt):
- 17.1 Der Bau der Verlegung der Wasserversorgungsleitung, die Teil des durch diese Entscheidung als SO 321 eingestuften Baus ist, muss gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, technischen Normen und Anforderungen an die technische Planung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsnetzen geplant werden, insbesondere müssen die Anforderungen der ČSN 75 5401 Planung von Wasserversorgungsleitungen, ČSN 73 6005 Räumliche Anordnung von Netzen der technischen Ausrüstung (falls diese in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sind) eingehalten werden.
18. Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung Nr. 760851/22 von CETIN a.s. vom 27. September 2022 (die die Erklärung Nr. 806149/20 vom 24. November 2020 und die Erklärung Nr. 805066/20 vom 29. Oktober 2020 ersetzt, da diese abgelaufen sind):
- 18.1 Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass alle Kreuzungen unter der Trasse des PVSEK (unterirdisches elektronisches Kommunikationsnetz) verlegt werden. Die ČSN 73 6005 (falls in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft) wird beachtet. Das Niveau über der Kabeltrasse wird nicht verändert. Innerhalb eines Abstands von 1 m werden keine Maschinen eingesetzt. An den Kreuzungspunkten der Kabeltrasse und der neuen Zugänge wird das PVSEK in Kabelschutzrohren verlegt und parallel zur Trasse ein zusätzliches dickwandiges Kabelschutzrohr mit einem Mindestdurchmesser von 110 mm verlegt und dessen Enden gegen das Eindringen von Schmutz abgedichtet. Vor der Verlegung wird eine Inspektion durchgeführt. Der Graben kann erst nach der Inspektion und Aufzeichnung einbezogen werden. Der Bauherr teilt der zuständigen Netzschutzzentrale in Brünn den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns schriftlich mit.
- 18.2 Der Antragsteller muss die von CETIN a.s. herausgegebenen allgemeinen Bedingungen für den Schutz des SEC (elektronisches Kommunikationsnetz) einhalten, die in der entsprechenden Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein werden.
- 18.3 Sollte es notwendig sein, das SEC (elektronisches Kommunikationsnetz) zu verlegen, wird der Eigentümer des SEC, CETIN a.s., diese Verlegung immer sicherstellen.
- 18.4 Falls die Verlegung des SEC erforderlich ist, ist der Antragsteller verpflichtet, mit CETIN a.s. einen Vertrag über die Durchführung der Verlegung des SEC abzuschließen.

Die Geltungsdauer dieses Beschlusses beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens; sie erlischt jedoch nicht, wenn auf der Grundlage eines während seiner Geltungsdauer gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine andere vergleichbare Entscheidung nach dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften erteilt wird.

II.

A b s c h n i t t u n g

gemäß § 8 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung, der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung und § 9 Absatz 5 der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, der Raumordnungsmaßnahmen und der Bauvorschriften, in der geänderten Fassung, sowie auf der Grundlage einer positiven verbindlichen Stellungnahme vom 12. Juni 2023, die unter der Nr. OUDUK-220/2023/02-ŽP, ausgestellt von der Gemeinde Dukovany als Naturschutzbehörde, genehmigt auf der Grundlage des Beschlusses der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, ausgestellt am 15. Februar 2023 unter der Nr.

KUJI/19720/2023, Aktenzeichen OŽPZ 298/2023, im Sinne von § 7 Absatz 2, § 61 Absatz 1 Buchstabe a und § 109 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg, 114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung und im Sinne der Abschnitte 10 und 11 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in der geänderten Fassung für das Bauvorhaben "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur".

P a g e

Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm oder mehr in einer Höhe von 130 cm über dem Boden zu fällen, insgesamt 16 Bäume auf den folgenden Parzellen:

-	Parz. Nr. 302/1	in k. ú. Heřmanice u Rouchovan	7 Stück
-	Parz. Nr. 109/12	in k. ú. Heřmanice u Rouchovan	1 Stück
-	Parz. Nr. 166	in k. ú. Heřmanice u Rouchovan	1 Stück
-	Parz. Nr. 177	in k. ú. Heřmanice u Rouchovan	2 Stück
-	parc. no. 199	in k. ú. Heřmanice u Rouchovan	3 Stück (davon 1x Doppelstein)
-	Parzelle Nr. 166 und 302/1	in k. ú. Heřmanice u Rouchovany	1 Stück
-	Parzelle Nr. 177 und 302/1	in k. ú. Heřmanice u Rouchovany	1 Stk.

Für das Fällen von Bäumen gelten die folgenden Bedingungen:

- 1) Die Fällung von Bäumen/Bepflanzungen kann nur im Falle der Durchführung der oben genannten Bauarbeiten erfolgen.
- 2) Das Schneiden erfolgt vor dem Bau, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, je nach dem aktuellen Bauzeitplan.

Gleichzeitig haben die **Antragsteller**

A k k o u n t r i b u t e n

114/1992 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz in der geänderten Fassung und § 9 (5) der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, Raumordnungsmaßnahmen und Bauvorschriften in der geänderten Fassung,

Verpflichtung zur Durchführung von Ersatzpflanzungen

zum Ausgleich ökologischer Schäden, nämlich 35 Pflaumenbäume (Hochstamm, Stammhöhe 170 cm und mehr); 15 Wintererichen (Stammumfang 10-12 cm, mit Bündel), 20 Vogelkranichbäume (Stammumfang 10-12 cm, mit Bündel); 10 Weißdornbäume (Größe 100 cm und mehr), 10 Myrobalan-Pflaumenbäume (Größe 100 cm und mehr), 10 Haselbäume (Größe 100 cm und mehr).

Für die Ersatzbepflanzung gelten folgende Bedingungen:

- 1) Die Ersatzpflanzungen werden auf den Grundstücken Parz. Nr. 591/24 und 1277 im Gebiet von Rouchovany.
- 2) Spätestens 2 Jahre nach der Fällung wird eine Ersatzpflanzung vorgenommen.
- 3) Gleichzeitig ist der Antragsteller verpflichtet, die gepflanzten Bäume für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Pflanzung zu pflegen. Die anschließende Pflege besteht aus regelmäßiger Bewässerung, Jäten, Beschneiden und Reparatur der Verankerung.

Dieser Beschluss hat eine Gültigkeit von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens, mit der Maßgabe, dass er nicht erlischt, wenn auf der Grundlage eines während seiner Gültigkeit gestellten Antrags eine endgültige Baugenehmigung oder eine ähnliche Entscheidung nach dem Baugesetz oder besonderen Rechtsvorschriften für den Bau des "Anschlusses des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" erteilt wird.

Verfahrensbeteiligte, für die die Entscheidung der Verwaltungsbehörde gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 500/2004 Slg. über das Verwaltungsgesetzbuch in seiner geänderten Fassung (im Folgenden "Verwaltungsgesetzbuch" genannt) in Verbindung mit § 87 Abs. 1 des Baugesetzbuchs gilt:

ein Verfahrensbeteiligter gemäß § 85 Absatz 1 Buchstabe a des Baugesetzes:

Elektrárna Dukovany II, a. s., ID: 04669207, eingetragener Sitz: Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Praha 4

Parteien des Verfahrens gemäß § 85 Absatz 1 Buchstabe b) des Baugesetzes:

Gemeinde Rouchovany, ID: 00290378, Rouchovany č. p. 35, 675 57 Rouchovany

Gemeinde Dukovany, ID: 00289329, Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany

Gemeinde Slavětice, ID: 00378615, Slavětice Nr. p. 58, 675 55 Hrotovice

Verfahrensbeteiligte nach § 85 Absatz 2 Buchstabe a) des Baugesetzes

Institut für Archäologie des CAS, Brno, v. v. i., ID: 68081758, Čechyňská č. p. 363/19, Trnitá, 602 00 Brno 2

CETIN a.s., ID: 04084063, Českomoravská č. p. 2510/19, Libeň, 190 00 Prag 9

ČEPS, a.s., ID: 25702556, Elektrárrenská č. p. 774/2, Michle, 101 00 Praha 101

Tschechische Republik, mit dem Recht zur Verwaltung: Tschechisches Hydrometeorologisches Institut, ID: 00020699, Na Šabatce č. p. 2050/17, Komořany, 143 00 Praha 12

ČEZ, a. s., ID: 45274649, Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4

EG.D, a.s., ID: 28085400, Lidická č. p. 1873/36, Černá Pole, 602 00 Brno 2

Region Vysočina, ID-Nr.: 70890749, Žižkova Nr. p. 1882/57, 586 01 Jihlava 1

Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, ID-Nr.: 00090450, Hrotovická č. p. 1102, 674 82 Třebíč

Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung Eigentum, ID: 70890749, Žižkova č. p. 1882/57, 587 33 Jihlava

Povodí Moravy, s.p., ID: 70890013, Dřevařská č. p. 932/11, Veveří, 602 00 Brno 2

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s., Abteilung Třebíč, ID: 49455842, Kubišova č. p. 1172, 674 11 Třebíč 1

Rechtfertigung:

Den Gegenstand des Verfahrens und die Gründe für die Entscheidung:

Am 1. Juni 2021 reichte die Antragstellerin, Elektrárna Dukovany II, a. s., Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Praha 4, ID-Nr.: 04669207, beim Gemeindeamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses über den Standort des Bauwerks im Antrag mit der Bezeichnung "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" ein (der auch einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Fällen von Bäumen für dieses Bauwerk enthält).

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses über die Lage des genannten Verkehrsbauwerks, d.h. neuer Teile bestehender Straßen zum Zweck der Änderung der bestehenden Kommunikationslösung, die durch den Bau des Projekts NJZ EDU verursacht wird, auf dem im Tenor I dieses Beschlusses genannten Grundstück sowie eine Genehmigung zum Fällen von Bäumen, die außerhalb des Waldes im Sinne von § 8 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über den Natur- und

Landschaftsschutz in der geänderten Fassung (im Folgenden "Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz") wachsen.

Am Tag der Einreichung des Antrags wurde ein Planungsverfahren eingeleitet, das ein Folgeverfahren im Sinne von § 3 g Abs. 1 in Verbindung mit § 9b ff. des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. darstellt, Das Bauvorhaben ist Teil des Projekts NJZ EDU, das im Rahmen des UVP-Verfahrens geprüft wurde und für das am 30. August 2019 unter der Nr. MZP/2019/710/7762 eine verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Durchführung des Projekts gemäß § 9a Abs. 1 des UVP-Gesetzes abgegeben wurde (im Folgenden "verbindliche UVP-Stellungnahme" genannt).

Im Sinne von § 3 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 458/2000 Slg. über die Bedingungen der Geschäftstätigkeit und die Ausübung der staatlichen Verwaltung im Energiesektor und über die Änderung einiger Gesetze (Energiegesetz) in der geänderten Fassung (im Folgenden "Energiegesetz") handelt es sich um ein Bauwerk, das mit dem Bau einer Stromerzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 100 MW_e und mehr mit der Möglichkeit der Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung des Betriebs des Stromsystems verbunden ist. Gleichzeitig handelt es sich im Sinne von § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 416/2009 Slg. über die Beschleunigung des Baus von Verkehrs-, Wasser-, Energie- und elektronischer Kommunikationsinfrastruktur (Leitungsgesetz) in seiner geänderten Fassung (Leitungsgesetz) um ein Bauwerk, das mit der Energieinfrastruktur zusammenhängt, so dass das Leitungsgesetz auch auf das betreffende Verfahren Anwendung findet. Die Baubehörde (Gemeindeamt Třebíč, Abteilung für Bauwesen) hat die Verfahrensbeteiligten in der Mitteilung über die Einleitung des Planungsverfahrens über diesen Sachverhalt informiert.

Zusammen mit dem oben genannten Antrag wurden die Unterlagen für die Erteilung der Baugenehmigung einschließlich aller gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen vom Antragsteller vorgelegt und zu den Akten genommen. Diese Dokumentation wurde gemäß § 86 Absatz 2 Buchstabe e des Baugesetzes in Verbindung mit § 1a der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Dokumentation von Bauwerken in der geänderten Fassung erstellt, die hinsichtlich der Gesamtkonzeption der Arbeiten, der Vollständigkeit und der Koordinierung der Arbeiten von Ing. Roman Kotas, bevollmächtigter Ingenieur für Verkehrsbauwerke, geprüft wurde. Roman Kotas, zugelassener Ingenieur für Verkehrsbauten ČKAIT 1103123 gemäß dem Gesetz Nr. 360/1992 Slg. über die Ausübung des Berufs der zugelassenen Architekten und über die Ausübung des Berufs der zugelassenen Ingenieure und Techniker im Bauwesen in der geänderten Fassung.

Insbesondere wurden die folgenden Dokumente als Nachweise für die Entscheidung zu den Akten gelegt:

- Entscheidungen, verbindliche Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen der betreffenden Behörden:
 1. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts - Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany Nr.: MZP/2019/710/7762 vom 30. August 2019)
 2. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (verbindliche Stellungnahme zur Überprüfung der Änderungen des Plans Nr. MZP/2021/710/2941 vom 1. September 2021 und Beschluss zur Korrektur Nr. MZP/2021/710/4700 vom 16. September 2021)
 3. Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention (Erklärung Nr.: MZP/2020/710/4011 vom 14. Oktober 2020)
 4. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Erklärung Nr. KUJI 8502/2020 ref. OŽPZ 219/2020 Mi-2 vom 24. Januar 2020)
 5. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 71684/2020 OZPZ 2268/2020 vom 18. November 2020)
 6. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Beschluss Nr.: KUJI 81069/2020 OZPZ 153/2020 MI vom 24. August 2020)
 7. Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (verbindliche Stellungnahme Nr.: KUJI 88447/2020 OŽPZ 1931/2020 PP-2 vom 21. September 2020)
 8. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft (Mitteilung Nr.: KUJI 71675/2020 OZPZ 1531/2020 vom 5. August 2020)

9. Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung VII (Genehmigung Nr.: MZP/2021/560/371 vom 22. März 2021)
10. Umweltministerium, Abteilung für staatliche Verwaltung VII (Genehmigung Nr.: MZP/2021/560/163 vom 27. April 2021)
11. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Erklärung Nr.: KUJI 16887/2021 ODSH vom 23. Februar 2021)
12. Stadtverwaltung Třebíč, Umweltabteilung (Stellungnahme Nr.: OŽP 59072/20 - SPIS OŽP/9500/2020/Or vom 19.8.2020)
13. Ministerium für Gesundheit der Tschechischen Republik (Antwort auf die Anfrage Nr. MZDR 55072/2019-2/OVZ vom 20. Dezember 2019)
14. Regionale Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava (verbindliche Stellungnahme Nr.: KHSV/16933/2020/JI/HOK/Sme vom 10. August 2020)
15. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Bildung und Kultur (Erklärung Nr.: OŠK 54385/20 - SPIS 9824/2020/OI vom 26.8.2020)
16. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (verbindliche Stellungnahme Nr.: KUJI 71679/2020 Ma/V/110 ODSH 26/2020 vom 11. August 2020)
17. Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Stellungnahme Nr.: ODKS 54388/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 14.8.2020)
18. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (verbindliche Stellungnahme Nr.: ODKS 3103/21 - SPIS 207/2021/St vom 19. Januar 2021)
19. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Beschluss Nr.: ODKS 90073/20 - SPIS 14652/2020/PJ vom 21.12.2020)
20. Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen (Beschluss Nr.: ODKS 93037/20 - SPIS 14853/2020/PJ vom 18. Januar 2021)
21. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Territorialabteilung Třebíč, Verkehrsinspektion (Stellungnahme für Planungs- und Bauverfahren, verbindliche Stellungnahme mit Anlage, Stellungnahme mit Anbringung von dauerhaften Straßenmarkierungen Nr.: KRPJ-92075-5/ČJ-2020-161006-ROU vom 6. November 2020)
22. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (verbindliche Stellungnahme Nr.: MPO 523907/2020 vom 20. August 2020)
23. Staatliches Amt für nukleare Sicherheit (verbindliche Stellungnahme Nr.: SÚJB/OKHJB/24017/2020 vom 12. Januar 2021)
24. Verteidigungsministerium, Abteilung für Verwaltung und Management von Organisationen, Abteilung für den Schutz territorialer Interessen und staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 104177/2020-1150-OÚZ-BR vom 3. September 2020, die durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 128163/2022-7460-OÚZ-BR vom 29. März 2022 ersetzt wurde)
25. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 ergänzt wurde. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021, die durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert wurde)
26. Innenministerium, Generaldirektion des Feuerwehrrettungsdienstes der Tschechischen Republik (Schreiben Nr. MV-50494-3/PO-PRE-2020 vom 24. März 2020)
27. Feuerwehr der Region Vysočina, Regionaldirektion (koordinierte verbindliche Stellungnahme Nr.: HSJI- 3949-4/P-2020 vom 8. Oktober 2020)
28. Stadtrat von Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung (verbindliche Stellungnahme

- Nr.: ORÚP 83188/20 - SPIS 1488/2021/HaD vom 25. Februar 2021, ergänzt durch Mitteilung Nr.: ORÚP 75361/22 - SPIS 1488/2021/HaD vom 19. Oktober 2022, und die Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme wurde durch Mitteilung Nr.: ORÚP 2776/23 - SPIS 1488/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt)
29. Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik (Mitteilung Nr.: MIT 720009/2020/41600 vom 17. Dezember 2020)
 30. Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung (Erklärung Nr.: KUJI 119476/2020 ODSH vom 21.12.2020)
 31. Gesundheitsministerium, Tschechische Inspektion der Heilbäder und Kurorte (Mitteilung Nr.: MZDR 37807/2020-2/OZP-ČIL-Sk vom 15. September 2020)
 32. Staatliche Veterinärverwaltung, Regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina (Mitteilung Nr. SVS/2020/109368-J vom 25. September 2020)
 33. Regionalverwaltung Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss und Genehmigung der Ausnahme von der Schließung von Gebäuden Nr.: KUJI 75431/2020 vom 11. August 2020)
 34. Regionalbehörde der Region Vysočina, Rat der Region Vysočina (Beschluss Nr.: KUJI 80877/2020 vom 24. August 2020)
 35. Gemeindeverwaltung Rouchovany (verbindliche Stellungnahme vom 29. März 2021, die durch den Beschluss der Regionalverwaltung der Region Vysočina Nr. j. KUJI/16460/2023, Aktenzeichen OŽPZ/298/2023 vom 7. Februar 2021 aufgehoben wurde) KUJI/19720/2023, Akte Nr. OŽPZ 298/2023 vom 15. Februar 2023, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme der Stadtverwaltung von Dukovany Nr. OUDUK-220/2023/02-ŽP vom 12. Juni 2023)
- Stellungnahmen, Erklärungen und Mitteilungen von Verwaltern und Eigentümern technischer und verkehrstechnischer Infrastrukturen und anderer ausgewählter Einrichtungen:
36. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Arbeitsplatz Třebíč (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/011709/2020 vom 5.10.2020, , deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/015441/2022 vom 5.9.2022 verlängert wurde)
 37. Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation (Stellungnahme Nr.: TSÚ/No/011984/2020 vom 9. Oktober 2020, , deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/015440/2022 vom 5. September 2022 verlängert wurde)
 38. Povodí Moravy, s.p. (Stellungnahme Nr.: PM-31636/2020/5203/Pav vom 24. August 2020, verlängert durch Stellungnahme Nr.: PM-35121/2022/5203/Pav vom 27. Juli 2022)
 39. Institut für Archäologie der CAS, Brünn, v.v.i, (Bestätigung vom 2. November 2020)
 40. Gemeinde Dukovany (Zustimmung zu den Unterlagen für die Erteilung des Beschlusses über den Standort des Baus Nr. OUDUK-270/2020 vom 31. Juli 2020)
 41. Gemeinde Rouchovany (Zustimmung zu den Unterlagen für die Erteilung einer Entscheidung über den Standort des Gebäudes vom 19. Oktober 2020)
 42. ČD - Telematika a.s. (Erklärung Nr. 1202019293 vom 29.10.2020, , die durch die Erklärung Nr. 1202203430 vom 14.2.2022 ersetzt wurde)
 43. CETIN a.s. (Erklärung Nr. 805066/20 vom 29. Oktober 2020, ergänzt durch eine klarstellende Erklärung von CETIN a.s. (Erklärung Nr. 806149/20 vom 24. November 2020), die durch die Erklärung Nr. 760851/22 vom 27. September 2022 ersetzt wurde)
 44. České Radiokomunikace a.s. (Erklärung Nr. UPTS/OS/266336/2021 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/295185/2022 vom 21. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. UPTS/OS/320593/2022 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
 45. GasNet, s.r.o. (vormals GridServices, s.r.o.) (Stellungnahme Nr. 5002250483 vom 29.10.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 5002555953 vom 15.2.2022)

46. GasNet, s.r.o. (vormals GridServices, s.r.o.) (Stellungnahme Nr. 5002250514 vom 29.10.2020, ersetzt durch Stellungnahme Nr. 5002555953 vom 15.2.2022)
47. selbst s.r.o. (Erklärung Nr. 20/005710 vom 23.11.2020, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01039-01 vom 28.1.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00033-01 vom 10.1.2023 ersetzt wurde, die von Nej.cz s.r.o. aufgrund der Verschmelzung von selbst s.r.o. mit Nej.cz s.r.o. ausgestellt wurde)
48. Nej.cz s.r.o. (Erklärung Nr. VYJNEJ-2021-00505-01 vom 4. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2022-01039-01 vom 28. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. VYJNEJ-2023-00033-01 vom 10. Januar 2023 ersetzt wurde)
49. Quantum, a.s. (Stellungnahme Nr. 315/JF/2020 vom 29. Juli 2020)
50. Telia Carrier Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. 1312100701 vom 16. März 2021, die durch die Erklärung Nr. 1312200345 vom 8. Februar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung Nr. 1312202554 vom 8. Dezember 2022 ersetzt wurde)
51. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05329/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03903/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00031/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
52. T-Mobile Czech Republic a.s. (Erklärung Nr. E05331/21 vom 1. Februar 2021, die durch die Erklärung Nr. E03904/22 vom 29. Januar 2022 und anschließend durch die Erklärung Nr. E00034/23 vom 11. Januar 2023 ersetzt wurde)
53. Dukovanská teplárenská s.r.o. (Bescheinigung Nr. 210129-007 vom 29. Januar 2021, , die durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-2 vom 20. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 210129-007-3 vom 13. Dezember 2022 ersetzt wurde)
54. Vodafone Czech Republic a.s. (Bescheinigung Nr. 210201-1108253075 vom 1. Februar 2021, , die durch die Bescheinigung Nr. 220112-1454377663 vom 12. Januar 2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Bescheinigung Nr. 221202-1113494851 vom 2. Dezember 2022 ersetzt wurde)
55. NET4GAS, s.r.o., auch im Namen von BRAWA, a.s . (Erklärung Nr. 10293/20/OVP/N vom 30.10.2020, , die durch die Erklärung Nr. 1976/22/OVP/N vom 15.2.2022 ersetzt wurde)
56. Enecos, s.r.o. (Erklärung vom 8.9.2020)
57. OPTILINE a.s. (Erklärung Nr. 1412100648 vom 16.3.2021, , die durch die Erklärung Nr. 1412200352 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, und diese wurde später durch die Erklärung Nr. 1412202560 vom 8.12.2022 ersetzt)
58. SITEL, spol. s r.o. (Erklärung Nr. 1112101157 vom 16.3.2021, , die durch die Erklärung Nr. 1112200573 vom 8.2.2022 ersetzt wurde, die anschließend durch die Erklärung Nr. 1112204276 vom 8.12.2022 ersetzt wurde)
59. MERO ČR, a. s. (Erklärung Nr. 2020/10/17953 vom 30. Oktober 2020, , die durch die Erklärung Nr. 4101 vom 12. Januar 2023 ersetzt wurde)
60. ČEPRO, a. s. (Mitteilung Nr. 5017 vom 1. Februar 2021, , die durch die Mitteilung Nr. 4662/22 vom 19. Januar 2022 und anschließend durch die Mitteilung Nr. 14367/22 vom 5. Dezember 2022 ersetzt wurde)
61. Coprosys - LEONET, s.r.o. (Erklärung vom 26.8.2020 , die durch eine Erklärung vom 29.3.2022 ersetzt wurde)
62. ČEPS, a.s. (Genehmigung Nr. 197/BRN/796/20/07.08.2020/Za vom 11. August 2020, , deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 01636/2022/PDV vom 15. Februar 2022 verlängert wurde)
63. ČEPS, a.s. (Mitteilung Nr. 351/BRN/20/1323/16.12.2020/Za vom 17. Dezember 2020)
64. ČEZ ICT Services, a.s. (Erklärung vom 21. September 2020, die durch eine Erklärung mit Gültigkeitsverlängerung vom 23. März 2022 ersetzt wurde)
65. ČEZ, a. s. (Erklärung vom 5. November 2020)

66. E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) (Erklärung Nr. 20082020-2/hro vom 20.8.2020)
67. Tschechisches Hydrometeorologisches Institut (Stellungnahme Nr. CHMI/611/436/2020, Nr. CHMI/9818/2020 a, vom 30. September 2020 und Stellungnahme Nr. CHMI/561/605/2021, Ref. CHMI/7821/2021, vom 4. August 2021)
68. Verteidigungsministerium, Abteilung für den Schutz der territorialen Interessen und die staatliche Berufsaufsicht (verbindliche Stellungnahme Nr.: 104177/2020-1150-OÚZ-BR vom 3. September 2020, ersetzt durch die verbindliche Stellungnahme Nr.: 128163/2022-7460-OÚZ-BR vom 29. März 2022)
69. Gemeinde Dukovany (Erklärung Nr. OUDUK-269/2020 vom 31. Juli 2020)
70. Gemeinde Rouchovany (Stellungnahme vom 19.10.2020)
71. Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina Abteilung für Vermögensverwaltung Abteilung für die Verwaltung des Immobilienvermögens (Stellungnahme Nr. KRPJ-2350-453/ČJ-2020-1600MN vom 1. Dezember 2020)
72. VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč (Erklärung Nr. TR/7383/2020-Ka vom 15.12.2020, , ersetzt durch Erklärung Nr. TR/5564/2022-Ka vom 13.9.2022)
73. Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung (Stellungnahme Nr.: MV-115433-8/OSM-2020 vom 20. August 2020, die durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021 ersetzt und anschließend durch die Stellungnahme Nr.: MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 ergänzt wurde. Diese Stellungnahmen wurden durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022 und anschließend durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 aktualisiert).

Zu den Verwaltungsakten des o.g. Planungsverfahrens gehören auch sonstige Unterlagen, u.a. gutachterliche Unterlagen und Studien, Unterlagen nach § 9b Abs. 5 UVP-G, Einwendungen und Stellungnahmen, sowie Verfahrensunterlagen, Aufrufe, Entscheidungen und behördliche Aufzeichnungen, die insbesondere mit der Durchführung des Verfahrens und der Weiterleitung der Akten im Rahmen des Verfahrens zusammenhängen. 5 des UVP-Gesetzes, Einwendungen und Stellungnahmen zu dem anzusiedelnden Bauwerk sowie Verfahrensunterlagen, Aufforderungen, Entscheidungen und amtliche Aufzeichnungen, die sich insbesondere auf die Durchführung des Verfahrens und die Übergabe der Akte im Rahmen der Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung dieses Verfahrens vom Gemeindeamt Třebíč auf das Ministerium für Industrie und Handel beziehen, Einwendungen gegen die Befangenheit von Beamten des Gemeindeamtes Třebíč, bzw. das Regionalamt der Region Vysočina, das an der Durchführung dieses Verfahrens beteiligt ist, oder die Aufhebung der verbindlichen Stellungnahme des Gemeindeamtes Rouchovany und die anschließende Ermächtigung zu deren Abgabe durch das Gemeindeamt Dukovany.

Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens und dessen weiteren Verlauf:

Das Stadtamt Třebíč, Abteilung für Bauwesen, als die damals für die Durchführung des oben genannten Verfahrens zuständige Baubehörde, hat die betroffenen Behörden, die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit mit Schreiben Nr. OV 46969/21 - SPIS 7232/2021/Pec vom 29. Juli 2021 gemäß § 87 Abs. 1 des Baugesetzes über den Beginn des nachfolgenden Planverfahrens informiert.

Gemäß § 9b Absatz 3 des UVP-Gesetzes gilt ein Folgeverfahren immer als Verfahren mit einer Vielzahl von Beteiligten im Sinne von § 144 der Verwaltungsverfahrensordnung. Bei der Zustellung der Bekanntmachung ist die Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung Bauwesen, gemäß § 2 Absatz 5 des Lineargesetzes vorgegangen, indem sie die Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens durch öffentliche Bekanntmachung und individuell nur an die Verfahrensbeteiligten gemäß § 85 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes zugestellt hat. (a) des Baugesetzbuchs, dem Antragsteller, den Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll, und den betroffenen Behörden zugestellt und gleichzeitig die Beteiligten gemäß § 85 Absatz 2 Buchstabe a) des Baugesetzbuchs davon in Kenntnis gesetzt, dass ihnen weitere Schriftstücke gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzbuchs durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden würden. Die weiteren Unterlagen wurden daher in der Folge nur dem

Antragsteller, den Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll, und den betroffenen Behörden gemäß § 2 Absatz 5 des Liniengesetzes einzeln zugestellt. Den anderen Verfahrensbeteiligten wurden sie durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Für die einzeln zugestellten Gegenstände galten die Zustellungsvorschriften der §§ 19 bis 24 der Verwaltungsverfahrenordnung. Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte gemäß § 25 Abs. 2 der Verwaltungsverfahrenordnung durch Aushang der Schriftstücke an der Amtstafel der zustellenden Verwaltungsbehörde (hier an der Amtstafel der zuständigen Baubehörde, bei der es sich zunächst um das Stadtamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, und später aufgrund einer Gesetzesänderung um das Ministerium für Industrie und Handel handelte - siehe unten); die ausgehängten Schriftstücke wurden stets mit dem Datum des Aushangs und dem Datum der Entfernung versehen. Die Dokumente wurden auch in einer Weise veröffentlicht, die den Fernzugriff im Internet unter der Adresse www.trebic.cz ermöglichte, und zwar zu der Zeit, als das Verfahren vom Stadtamt Třebíč, Abteilung für Bauwesen, geführt wurde, und später, nach der Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens auf das Ministerium für Industrie und Handel, im Internet unter www.mpo.cz. Schriftstücke, die durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wurden, galten gemäß § 25 Absatz 2 der Verwaltungsverfahrenordnung am fünfzehnten Tag nach ihrem Aushang an der Amtstafel der zuständigen Baubehörde, die das weitere Verfahren durchführt, als zugestellt.

Darüber hinaus wurden der Antrag des Antragstellers, andere damit zusammenhängende Informationen und die Bekanntmachung über die Einleitung des entsprechenden Planungsverfahrens gemäß § 9b Absatz 1 des UVP-Gesetzes durch öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes Třebíč, Karlovo nám. 104/55, 674 01 Třebíč, am 30. Juli 2021 veröffentlicht und am 30. August 2021 von der Amtstafel entfernt. Gleichzeitig wurde die fragliche öffentliche Bekanntmachung an den Amtstafeln der Gemeinden, deren Gebiet von dem Vorhaben der Klägerin betroffen ist, veröffentlicht, und zwar an der Amtstafel des Gemeindeamtes Dukovany, Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany, zwischen dem 2. August 2021 und dem 2. September 2021, und an der Amtstafel des Gemeindeamtes Rouchovany, Rouchovany Nr. 35, 675 57 Rouchovany, zwischen dem 2. August 2021 und dem 2. September 2021. Die betreffende öffentliche Bekanntmachung wurde auch an der Amtstafel des Gemeindeamtes Slavětice, Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice, zwischen dem 3. August 2021 und dem 4. September 2021 veröffentlicht. Der gleiche Inhalt der Bekanntmachung wurde auch vom Gemeindeamt Třebíč in einer Weise veröffentlicht, die einen Fernzugriff im Internet unter www.trebic.cz ermöglicht.

Die Verfahrensbeteiligten nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzbuchs wurden in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens und in anderen Verfahrenshandlungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 87 Absatz 3 des Baugesetzbuchs zugestellt wurden, durch die Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude, die von den Auswirkungen des zu errichtenden Bauwerks unmittelbar betroffen sind, bestimmt.

Die veröffentlichten Informationen enthielten auch einen Hinweis darauf, dass das Projekt einer Prüfung nach dem UVP-Gesetz unterliegt oder dass es sich um ein Projekt handelt, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung über die Grenzen der Tschechischen Republik hinaus unterliegt, sowie Informationen darüber, wo die Unterlagen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses eingesehen werden können, sowie Informationen über die Regeln und die Art der Zustellung an die einzelnen Subjekte, die sich insbesondere aus § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Linearität ergeben.

Die folgenden Informationen wurden veröffentlicht:

- den Gegenstand und die Art der Entscheidung, die im weiteren Verfahren zu treffen ist,
- dass die während der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts erstellten Dokumente unter https://portal.cenia.cz/eiasca/detail/EIA_MZP469 eingesehen werden können,
- über die Bedingungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren nach § 9c Abs. 1 des UVP-Gesetzes und des Baugesetzes, einschließlich der Information über die Möglichkeit, bis zum Ablauf der Frist Stellungnahmen zu dem Plan abzugeben, mit dem Hinweis, dass später abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, der Information über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Entscheidungsunterlagen und der Information über die beteiligten Behörden,
- über die Möglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, sich am Folgeverfahren zu beteiligen, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens einen schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung von Třebíč einreicht, der den Anforderungen von Abschnitt 3 Buchstabe

- i Absatz 2 des UVP-Gesetzes entspricht und einen Hinweis darauf enthält, dass die betroffene Gemeinde innerhalb derselben Frist ebenfalls einen Antrag stellen kann,
- die Möglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, gegen eine in einem späteren Verfahren ergangene Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, auch wenn sie nicht Partei des erstinstanzlichen Verfahrens war, gemäß § 3 i Abs. 2 des UVP-Gesetzes.

Die Öffentlichkeit hatte die Möglichkeit, innerhalb der gesetzlichen Frist des § 9c Abs. 1 des UVP-Gesetzes, d.h. innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Information an der Amtstafel (also bis zum 30. August 2021), zum Vorhaben der Antragstellerin im nachfolgenden Planverfahren Stellung zu nehmen. Die Baubehörde wies in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens darauf hin, dass später abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit nicht berücksichtigt werden können. Die Baubehörde wies darauf hin, dass die Baubehörde der Verwaltungsbehörde, die das weitere Verfahren durchführt, die Informationen nicht zur Verfügung stellen kann, wenn die betroffene Gemeinde oder die betroffene Öffentlichkeit gemäß § 3 i Abs. 2 des UVP-Gesetzes innerhalb von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Informationen in der in § 9 b Abs. 1 des UVP-Gesetzes genannten Weise (d. h. bis zum 30. August 2021) eine schriftliche Mitteilung gemäß § 9 c Abs. 3 des UVP-Gesetzes einreicht. Durch diese Änderung seiner verfahrensrechtlichen Stellung kann er innerhalb der von der zuständigen Baubehörde auf der Grundlage von § 89 Absatz 1 des Baugesetzes gesetzten Frist innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem er Beteiligter in diesem Verfahren geworden ist, seine Einwendungen in dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbringen.

Die folgende betroffene Öffentlichkeit hat sich an dem Planungsverfahren beteiligt:

- ein Zweig des Children of the Earth - Club für nachhaltigen Verkehr,
- Calla - Verein zur Bewahrung der Umwelt, z.s.,
- OIŽP - Bürgerinitiative für Umweltschutz, z.s.,
- der Verein "WASSER AUS TETČICE z.s.",
- Verband der südböhmischen Mütter, z.s.

Da alle oben genannten Anmeldungen fristgerecht an die Stadtverwaltung von Třebíč übermittelt wurden, wurden diese Verbände gemäß § 9c Absatz 3 Buchstabe b des UVP-Gesetzes zu Beteiligten am Planungsverfahren. In der Folge haben einige der oben genannten Verbände ihre Einwände und Stellungnahmen zu dem geplanten Bauwerk eingereicht, und zwar:

- Children of the Earth - Club for Sustainable Transport hat am 13.9.2021 Einspruch Nr. 1 und am 29.9.2021 Einspruch Nr. 2 eingereicht,
- der Verein "WASSER AUS TETČICE z.s." legte am 28.9.2021 Einspruch ein,
- der Verband der südböhmischen Mütter, z.s. hat am 10.9.2021 Einspruch eingelegt.

Die Mitteilung über die Einleitung des Planungsverfahrens einschließlich der Anlage (Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses) wurde den betroffenen Staaten mit Schreiben des Umweltministeriums der Tschechischen Republik Nr. MZP/2021/710/3123 vom 17. August 2021 und Nr. MZP/2021/710/4553 vom 2. September 2021 übermittelt.

Aus dem Schreiben des Umweltministeriums Nr. MZP/2022/710/429 vom 11. Februar 2022 geht hervor, dass die betroffenen Staaten die Bekanntmachung über die Einleitung des Planungsverfahrens einschließlich der Anlagen 30 Kalendertage lang in der durch die nationalen Vorschriften des jeweiligen Staates vorgeschriebenen Weise veröffentlicht und damit über das laufende Planungsverfahren wie folgt informiert haben:

- die österreichische Öffentlichkeit, Nichtregierungsorganisationen und die betroffenen Behörden wurden im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 5. Oktober 2021 über das laufende Planungsverfahren informiert und die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden auf der Website des Umweltbundesamtes veröffentlicht und zugänglich gemacht,

- Die sächsische Öffentlichkeit und andere Betroffene wurden am 15. Oktober 2021 durch eine Kurzinformation in deutscher Sprache und durch Veröffentlichung der bereitgestellten Unterlagen auf der Internetseite des Freistaates Sachsen über das laufende Planungsverfahren informiert,
- Die bayerische Öffentlichkeit und andere Beteiligte wurden am 24. November 2021 durch eine Kurzinformation in deutscher Sprache und einen Link zu allen Unterlagen auf der Website des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über das laufende Planungsverfahren informiert,
- die slowakische Öffentlichkeit und andere Subjekte wurden am 24. August 2021 durch eine kurze Information in slowakischer Sprache und durch die Veröffentlichung der bereitgestellten Dokumente in tschechischer Sprache auf den Webseiten des Informationsportals des Umweltministeriums der Slowakischen Republik über das laufende Zonierungsverfahren informiert; die betroffenen slowakischen Behörden und Selbstverwaltungsregionen wurden mit Schreiben vom 27. August 2021 über das laufende Zonierungsverfahren informiert,
- Die polnische Öffentlichkeit und andere Betroffene wurden am 12. bzw. 13. Oktober 2021 über das laufende Planungsverfahren informiert, und zwar durch Informationen aus dem Schreiben des Umweltministeriums Nr. MZP/2021/710/3123 in polnischer Sprache und durch die Veröffentlichung der bereitgestellten Dokumente auf den offiziellen Tafeln und Websites der Regionaldirektionen für Umweltschutz in Wrocław, Katowice und Opole,
- Die ungarische Öffentlichkeit und andere Stellen wurden am 3. September 2021 durch Informationen aus dem Schreiben des Umweltministeriums Nr. MZP/2021/710/3123 in ungarischer Sprache und durch Veröffentlichung der bereitgestellten Dokumente auf der Website des ungarischen Landwirtschaftsministeriums über das laufende Planungsverfahren informiert.

Um sicherzustellen, dass die der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei eingeräumten Möglichkeiten denen der Öffentlichkeit der Ursprungspartei gleichwertig sind (und somit die Anforderung von Artikel 2 Absatz 6 des Espoo-Übereinkommens erfüllt wird), begannen die 30-tägige Frist für öffentliche Stellungnahmen und die Frist für die betroffene Öffentlichkeit, sich an dem Planungsverfahren zu beteiligen, sowie die Frist für die betroffene Öffentlichkeit, Einwände gegen das Planungsverfahren zu erheben, am Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Einleitung des Planungsverfahrens einschließlich der Anlagen im Hoheitsgebiet des betroffenen Staates in einer Weise, die mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften des betroffenen Staates vereinbar ist.

Die folgenden ausländischen Einrichtungen haben sich zu dem vorgeschlagenen Bauwerk geäußert:

- Umweltministerium der Slowakischen Republik, Sektion für Klimawandel und Luftreinhaltung, Abteilung für Luftreinhaltung, mit Stellungnahme vom 27. 9. 2021,
- Das Gesundheitsministerium der Slowakischen Republik in einer Stellungnahme vom 28.9.2021,
- Bezirksamt Banská Bystrica, Abteilung für Umweltpflege, durch die Stellungnahme vom 11. 10. 2021,
- Banskobystrický samosprávny kraj, Oddelenie územného plánovania a životného prostredia, prostredníctvom stanoviska ze dne 14. 9. 2021,
- Selbstverwaltungsregion Trnava, Abteilung für Strategien und Projekte, mit Schreiben vom 22.9.2021,
- Prešovský samosprávny kraj, Abteilung für strategische Entwicklung, über die Stellungnahme vom 27.9. 2021,
- Das Amt für Nuklearaufsicht der Slowakischen Republik mit Schreiben vom 28.9.2021.

Da dem Gemeindeamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, die Verhältnisse in dem vom Vorhaben der Antragstellerin betroffenen Gebiet, in dem die Flächenwidmungspläne der Gemeinden Dukovany und Rouchovany, auf deren Gebiet sich das Gebäude befindet, erlassen wurden, aus seiner bisherigen behördlichen Tätigkeit hinreichend bekannt waren und der Antrag auch hinreichende Anhaltspunkte für die Beurteilung des Vorhabens lieferte, hat es von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung bzw. auch von der Anordnung einer fakultativen öffentlichen Verhandlung gemäß § 87 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 87 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgesehen. Hiervon wurden die Verfahrensbeteiligten, die betroffenen Behörden und die

Öffentlichkeit in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens unterrichtet. Die Stadtverwaltung von Třebíč legte fest, dass die betroffenen Behörden ihre verbindlichen Stellungnahmen und die Verfahrensbeteiligten ihre Einwendungen im anschließenden Planungsverfahren innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bekanntmachung innerhalb der Frist nach § 89 Absatz 1 des Baugesetzes vorlegen können. Sie wies darauf hin, dass später eingehende verbindliche Stellungnahmen und Einwendungen unberücksichtigt bleiben, auch wenn sie innerhalb der Frist für die Ausübung des Rechts der Verfahrensbeteiligten nach § 36 Abs. 3 VwVfG zur Stellungnahme zu den Entscheidungsgründen eingereicht werden.

Der Antragsteller sorgte auch dafür, dass Informationen über sein Vorhaben und darüber, dass er einen Antrag auf einen Planfeststellungsbeschluss gestellt hat, gemäß § 87 Absatz 2 des Baugesetzes unmittelbar nach der Bekanntgabe der Einleitung des Planungsverfahrens 30 Tage lang an einer Informationseinrichtung ausgehängt wurden. Konkret wurden diese Informationen gemäß der in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens genannten Anforderung der Stadtverwaltung von Třebíč in einer Reihe von Schaukästen ausgehängt, die sich im Baugebiet des Neuen Kernkraftwerks in Dukovany (KKW EDU) auf dem Grundstück Nr. 182/18 - sonstiges Gebiet im Bereich des Grundstücks Nr. Lipňany u Skryjí. Die Informationen enthielten Angaben über den Antragsteller und den Gegenstand des Planungsverfahrens. Zu den Informationen gehörte eine grafische Darstellung des Plans, die aus einer Situationszeichnung des Gegenstands des Planungsverfahrens und seiner Verbindungen und Auswirkungen auf die Umgebung bestand, insbesondere die Abstände zu den Nachbargrundstücken und den darauf befindlichen Gebäuden.

Das Gemeindeamt Třebíč, Abteilung für Bauwesen, und anschließend das Ministerium für Industrie und Handel gewährten gemäß § 9b Absatz 4 des UVP-Gesetzes in der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Informationen und der Erteilung der Entscheidung über den Plan des Antragstellers Zugang zu den Stellungnahmen und verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden, die für die Zwecke des anschließenden Planfeststellungsverfahrens abgegeben wurden, sowie zu anderen Unterlagen für die Erteilung einer Entscheidung in der Angelegenheit, sofern diese Behörden dies für zweckmäßig hielten, sowohl durch die Möglichkeit der Akteneinsicht als auch auf elektronischem Wege über das Umweltministerium. Wie aus der oben erwähnten Zusammenfassung der verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden hervorgeht, wurde während des oben genannten Verfahrens die verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Rouchovany zum Fällen von Bäumen gleichzeitig von der Regionalbehörde der Region Vysočina wegen möglicher Zweifel an der Befangenheit dieser Verwaltungsbehörde widerrufen. Die Regionalbehörde der Region Vysočina übertrug daraufhin die Erteilung der betreffenden verbindlichen Stellungnahme an die Gemeinde Dukovany, die die entsprechende verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen abgab, wobei die in dieser verbindlichen Stellungnahme festgelegten Bedingungen in die Bedingungen des vorliegenden Beschlusses übernommen wurden. Die entsprechenden Unterlagen wurden auch in der oben beschriebenen Weise gemäß § 9b Abs. 4 des UVP-Gesetzes zur Verfügung gestellt.

Während des gesamten Verfahrens hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, die vollständige Verwaltungsakte, die in Dokumentenform geführt wird und alle Unterlagen enthält, einschließlich der Dokumentation und ihrer Anlagen, der Stellungnahmen und verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden, der Verfahrensunterlagen und aller anderen Unterlagen für den Erlass der Entscheidung im anschließenden Planfeststellungsverfahren, zunächst in den Räumlichkeiten des Gemeindeamts Třebíč, Abteilung Bauwesen, in Karlovo nám. 104/55, 674 01 Třebíč, und dann, nachdem die Zuständigkeit für die Durchführung und den Abschluss des oben genannten gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens auf das Ministerium für Industrie und Handel übergegangen ist, auch in den Räumlichkeiten dieses Ministeriums, Na Františku 32, 110 15 Prag 1 (siehe unten).

Im Laufe des Verfahrens kam es zu teilweisen Änderungen im Grundbuch, die in der Teilung oder Zusammenlegung einiger Grundstücke und damit verbundenen geringfügigen Änderungen ihrer numerischen Bezeichnung oder der Art ihrer Nutzung oder in Änderungen der Eigentumsrechte an den vom Bau betroffenen Grundstücken bestanden. Die Baubehörde hat die aktuelle (im Grundbuch eingetragene) Nummerierung der Grundstücke im Bereich des Gebäudes überprüft und diese Änderungen in ihrer Entscheidung bereits berücksichtigt. Es handelt sich um eine formale Änderung, die keine Auswirkungen auf die tatsächliche Lage des Gebäudes und seiner einzelnen Teile im Gelände hat, die gegenüber der in den vom Antragsteller für den Planfeststellungsbeschluss vorgelegten Unterlagen dargestellten Form unverändert geblieben ist. Auch der Kreis der Verfahrensbeteiligten ändert sich durch diese Änderungen

nicht.

Im Laufe des Verfahrens beantragte die Baubehörde - das Stadtamt von Třebíč, Abteilung für Bauwesen - bei der übergeordneten Verwaltungsbehörde - dem Regionalamt der Region Vysočina, Abteilung für Planung und Bauordnung - wiederholt eine Verlängerung der Frist für den Erlass einer Entscheidung, und zwar wie folgt

- Mit Maßnahme vom 13. August 2021 beantragte die übergeordnete Behörde eine Verlängerung der Frist für den Erlass des Beschlusses bis zum 1. Dezember 2021, der die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, mit Beschluss vom 27. August 2021 stattgab und eine Verlängerung der Frist bis zum 1. Dezember 2021 beschloss. Dies war vor allem auf den Umfang und die Komplexität des Gegenstands des Planfeststellungsverfahrens zurückzuführen, wodurch die Phase von der Einreichung des Antrags auf einen Planfeststellungsbeschluss bis zur Bekanntgabe der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens 60 Tage dauerte und erst dann der Prozess der Bekanntgabe der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens an die betroffenen Behörden, die Verfahrensbeteiligten und die betroffenen Staaten im Ausland und der damit verbundene Lauf der Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen zum Bauvorhaben begann.
- Mit Maßnahme vom 22. November 2021 beantragte die vorgesetzte Behörde eine Verlängerung der Frist für den Erlass des Beschlusses bis zum 1. Juni 2022, der die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, mit Beschluss vom 29. November 2021 stattgab und eine Verlängerung der Frist bis zum 1. Juni 2022 beschloss. Die Gründe hierfür waren insbesondere die Einreichung eines Einspruchs wegen systematischer Befangenheit durch einen Verfahrensbeteiligten, über den von übergeordneten Verwaltungsbehörden zu entscheiden ist, sowie der laufende Prozess der Notifizierung der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens an die betroffenen Staaten im Ausland und der Ablauf der Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen zum Bau.
- Mit Maßnahme vom 9. Mai 2022 beantragte die vorgesetzte Behörde eine Verlängerung der Frist für den Erlass der Entscheidung bis zum 1. Dezember 2022, die das Regionalbüro der Region Vysočina mit Beschluss vom 27. Mai 2022 gewährte und beschloss, die Frist bis zum 1. Dezember 2022 zu verlängern. Grund dafür war insbesondere das laufende Verfahren zur Entscheidung über den vom Verfahrensbeteiligten erhobenen Einwand der systematischen Befangenheit durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden.
- Mit Maßnahme vom 14. November 2022 beantragte die vorgesetzte Behörde eine Verlängerung der Frist für die Erteilung des Bescheids bis zum 1. März 2023, der das Bezirksamt des Bezirks Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, mit Beschluss vom 16. November 2022 stattgab und eine Verlängerung der Frist bis zum 1. März 2023 beschloss. Grund dafür war insbesondere die Ausgabe der Aktualisierung Nr. 4 der Raumordnungspolitik der Tschechischen Republik, die eine ordnungsgemäße Beurteilung des Baus mit diesem Raumordnungsinstrument mit nationalem Geltungsbereich erfordert, das für den Erwerb und die Ausstellung von Raumordnungsunterlagen und für die Entscheidungsfindung im Gebiet verbindlich ist.
- Mit einer Maßnahme vom 13. Februar 2023 beantragte die übergeordnete Behörde eine Verlängerung der Frist für die Ausstellung des Beschlusses bis zum 1. Juni 2023, der die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, mit Beschluss vom 27. Februar 2023 stattgab und eine Verlängerung der Frist bis zum 1. Juni 2023 beschloss. Dies geschah vor allem aufgrund eines Antrags der Gemeinde Třebíč, Abteilung für Bauwesen, auf Überprüfung der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Rouchovany zum Fällen von Bäumen, da die verbindliche Stellungnahme von einer Person abgegeben wurde, bei der begründete Zweifel an ihrer Unbefangenheit bestehen können, und im Falle ihres Widerrufs auch aufgrund eines Antrags auf Ermächtigung einer anderen Gemeindebehörde zur Abgabe einer neuen verbindlichen Stellungnahme.
- Mit einer Maßnahme vom 16. Mai 2023 beantragte die übergeordnete Behörde eine Verlängerung der Frist für die Erteilung des Beschlusses bis zum 1. November 2023, der die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Raumplanung und Bauordnung, mit Beschluss vom 22. Mai 2023 stattgab und eine Verlängerung der Frist bis zum 1. November 2023 beschloss. Der Grund dafür war insbesondere die Abgabe einer neuen verbindlichen Stellungnahme zum Fällen von Bäumen durch die

Gemeinde Dukovany nach der Aufhebung der verbindlichen Stellungnahme zum Fällen von Bäumen durch die Gemeinde Rouchovany, die den betroffenen Behörden, den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit mitgeteilt werden muss.

Das Stadtamt Třebíč, Abteilung für Bauwesen, hat mit Schreiben Nr. OV 53085/22 - SPIS 7232/2021/Pec vom 30. Juni 2022 und Nr. OV 86934/22 - SPIS 7232/2021/Pec vom 3. November 2022 die Verfahrensbeteiligten wiederholt aufgefordert, sich mit den Entscheidungsunterlagen vertraut zu machen und gemäß § 36 Abs. 3 der Verwaltungsverfahrensordnung dazu Stellung zu nehmen. Auf diese Aufforderung hin hat der Südböhmische Mütterverein, z.s., seine Stellungnahme vom 26. November 2022 abgegeben, in der er seine Einwände vom 10. September 2021 (siehe oben) weiterverfolgt.

Im Laufe des Verfahrens wurden die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen aktualisiert, insbesondere die verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden und die Erklärungen anderer Stellen, deren Gültigkeit eingeschränkt wurde (siehe die Liste der verbindlichen Stellungnahmen, Erklärungen und Gutachten, die für das in der Begründung dieser Entscheidung beschriebene Bauvorhaben vorgelegt wurden). Darüber hinaus wurden eine neue verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zum Fällen von Bäumen sowie die vorangegangene Verfahrensentscheidung und eine aktualisierte Liste der Grundstücke (siehe oben) zu den Akten gelegt.

Nach der endgültigen Sammlung aller Unterlagen teilte das Stadtamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, mit Schreiben vom 14. Juni 2023 mit, dass es alle Unterlagen für die Entscheidung in der Sache gesammelt habe, d.h. dass es die Beschaffung der Entscheidungsunterlagen abgeschlossen habe, informierte über den Übergang der Zuständigkeit für die Durchführung und den Abschluss des oben genannten Verfahrens auf das Ministerium für Industrie und Handel mit Wirkung vom 1. Juni 2023. 7.2023 und forderte die Parteien des oben genannten Verfahrens auf, ihr gesetzliches Recht auf Einsichtnahme und Stellungnahme zu allen gesammelten Entscheidungsunterlagen innerhalb der dafür gesetzten 45-Tage-Frist wahrzunehmen. In der Aufforderung wies die Baubehörde darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist eine Entscheidung in der Sache ergehen werde.

Da das betreffende Schreiben vom 14. Juni 2023 einige durch Tippfehler verursachte Ungenauigkeiten enthielt, die zu Verwirrung hinsichtlich der (Un-)Übereinstimmung zwischen den einzelnen Aussagen des betreffenden Schreibens, seiner Begründung und der Anweisung geführt haben könnten, erließ das Stadtamt Třebíč, Abteilung Bauwesen, am 21. Juni 2023 eine neue Aufforderung zur Einsichtnahme in die Unterlagen für den Erlass des Beschlusses, einschließlich einer neuen Frist von 45 Tagen für Stellungnahmen zu den Unterlagen, die ab dem Datum ihrer Bekanntgabe zu laufen begann.

Die Frist von 45 Tagen wurde auch im Hinblick darauf festgelegt, dass das Gesetz Nr. 152/2023 Slg. das Baugesetz dahingehend änderte, dass mit Wirkung vom 1. Juli 2023 die Zuständigkeit für die Durchführung und den Abschluss des vorgeschriebenen Verfahrens auf das Ministerium für Industrie und Handel als neu zuständige Baubehörde für die Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens gemäß § 16 Absatz 1 des Gesetzes übertragen wurde. Die Verfahrensbeteiligten und die betroffenen Behörden konnten somit die Akte bis zum 30. Juni 2023 im Gemeindeamt von Třebíč einsehen. Anschließend wurde die Akte dem Ministerium für Industrie und Handel übergeben, wo die Parteien und die betroffenen Behörden sie ab dem 17. Juli 2023 einsehen konnten. Die 45-Tage-Frist wurde so festgelegt, dass alle Parteien ihr Recht auf Einsichtnahme in die Entscheidungsunterlagen und auf Stellungnahme dazu ordnungsgemäß wahrnehmen konnten.

Innerhalb der Frist für die Abgabe von Stellungnahmen zu der Entscheidung gingen beim Ministerium für Industrie und Handel die folgenden Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des Verbandes der südböhmischen Mütter, z.s. zu den gesammelten Unterlagen vom 20. Juli 2023, in der der Verband seine Einwände vom 10. September 2021 und seine Stellungnahme vom 26. November 2022 (siehe oben) weiterverfolgt;
- Die Stellungnahme der OIŽP - Bürgerinitiative für Umweltschutz, z.s., die am 3. August 2023 bei der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung Bauwesen, eingereicht wurde und von dieser Behörde am 8. August 2023 an das Ministerium für Industrie und Handel weitergeleitet wurde, mit Anmerkungen, die sich insbesondere auf den künftigen Betrieb des NJZ EDU beziehen.

Das Ministerium für Industrie und Handel hat sich nach Erhalt der Verwaltungsakte zu dem oben genannten Verfahren mit deren Inhalt vertraut gemacht und die Vollständigkeit des Antrags und der

Entscheidungsunterlagen geprüft und für ausreichend befunden, ohne dass weitere Ergänzungen erforderlich waren. Das Ministerium für Industrie und Handel ist aufgrund seiner bisherigen behördlichen Tätigkeit als Sonderbaubehörde nach § 16 Abs. 2 Buchstabe d des Baugesetzbuchs mit den Verhältnissen in dem von dem Vorhaben der Klägerin betroffenen Gebiet gut vertraut. Die Gemeinden Dukovany und Rouchovany haben für dieses Gebiet zeitgleich Bebauungspläne erlassen. Daher sah das Ministerium für Industrie und Handel keinen Grund, eine mündliche Anhörung oder eine fakultative öffentliche Anhörung anzuordnen.

Definition der Verfahrensbeteiligten:

Der Kreis der Beteiligten im nachfolgenden Planverfahren wurde von der Baubehörde gemäß § 85 des Baugesetzes in Verbindung mit § 9c Abs. 3 des UVP-Gesetzes und gemäß § 2 Abs. 2 des UVP-Gesetzes bestimmt. 5 des Baugesetzes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und des Zwecks des fraglichen Bauwerks, einschließlich der möglichen Art und Weise seiner Ausführung, die Auswirkungen auf die durch das Baugesetz und seine Durchführungsverordnungen geschützten Interessen und kam zu dem Schluss, dass die Entscheidung das Eigentum oder andere dingliche Rechte an dem Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Eigentum oder andere dingliche Rechte an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder Gebäuden auf dem Grundstück der folgenden Personen, denen sie die Stellung eines Verfahrensbeteiligten zuerkannte, unmittelbar berühren kann:

Teilnehmer am Planungsverfahren nach § 85 Absatz 1 Buchstabe a Baugesetzbuch (Antragsteller):

Elektrárna Dukovany II, a. s., ID: 04669207 , Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Praha 4
(- *Antragsteller und Eigentümer des Grundstücks: Parz. Nr. 109/1, 109/24, 109/6, 109/26, 109/22, 109/7, 109/8, 109/9, 109/10, 108/2, 108/3, 124/38, 124/36, 124/43, 143/6, 143/7, 143/11, 143/8, 143/10, 107 im Gebiet von. Skryje nad Jihlavou, LV 219;*
- *Grunddienstbarkeit: Parzelle Nr. 317/2 im Gebiet von. Heřmanice u Rouchovan, LV 10 001)*

Beteiligte am Planungsverfahren nach § 85 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes (Gemeinden, auf deren Gebiet das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll):

Gemeinde Dukovany, ID: 00289329 , Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany
Gemeinde Rouchovany, ID: 00290378 , Rouchovany č. p. 35, 675 57 Rouchovany

sowie die folgenden Subjekte, mit denen die Stadtverwaltung von Třebíč seit Beginn des Verfahrens als Verfahrensbeteiligte im Sinne von § 85 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes auftritt:

Gemeinde Slavětice, ID: 00378615 , Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice

Beteiligte am Planfeststellungsverfahren nach § 85 Absatz 2 Buchstabe a des Baugesetzes (Eigentümer der Grundstücke oder Gebäude, auf denen das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll, oder Personen, die sonstige dingliche Rechte an diesen Grundstücken oder Gebäuden haben):

Tschechisches Hydrometeorologisches Institut, ID-Nr.: 00020699, Na Šabatce č. p. 2050/17, Komořany, 143 00 Praha 12 (*Eigentumsrecht für die Tschechische Republik, Recht zur Bewirtschaftung des Landes: parc. Skryje nad Jihlavou, LV 164)*

ČEPS, a.s., ID-Nr.: 25702556, Elektrárnská č. p. 774/2, Michle, 101 00 Praha 101 (*Grunddienstbarkeiten auf dem Grundstück parc. Heřmanice u Rouchovan, LV 10 001)*

ČEZ, a. s., ID: 45274649, Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4
(- *Eigentümer der Grundstücke Nr. 251/16, 251/2, 109/12, 177, 200/5, 196, 197 im Bezirk von. Heřmanice u Rouchovan, LV 144 ;*

- *Dienstbarkeiten an Grundstücken: Parzelle Nr. 376/5 im Gebiet von. Skryje nad Jihlavou, LV 162; parc. Skryje nad Jihlavou, LV 164; parc. Skryje nad Jihlavou, LV 219)*

Region Vysočina, ID-Nr.: 70890749, Žižkova Nr. p. 1882/57, 586 01 Jihlava 1 (*Grundstückseigentümer: Parzelle Nr. 376/5 im cad. Nr. 376/5 in Skryje nad Jihlava, LV 162; parc. Heřmanice u Rouchovan, LV 100*)

Krajská správa a údržba silnic Vysočiny, příspěvková organizace, ID Nr.: 00090450, Hrotovická č. p. 1102, 674 82 Třebíč (*Eigentumsrecht für die Region Vysočina, Recht zur Bewirtschaftung des Landes: Parz. Nr. 376/5 im Gebiet von. Skryje nad Jihlavou, LV 162; parc. Heřmanice u Rouchovan, LV 100*)

Gemeinde Rouchovany, ID-Nr.: 00290378, Rouchovany č. p. 35, 675 57 Rouchovany (*Eigentümer des Grundstücks parc. Heřmanice u Rouchovany, LV 10 001*)

sowie die folgenden Subjekte, mit denen die Stadtverwaltung von Třebíč seit Beginn des Verfahrens als Verfahrensbeteiligte im Sinne von § 85 Absatz 2 Buchstabe a des Baugesetzes auftritt:

Institut für Archäologie des CAS, Brno, v. v. i., ID: 68081758, Čechyňská č. p. 363/19, Trnitá, 602 00 Brno 2

CETIN a.s., ID: 04084063, Českomoravská č. p. 2510/19, Libeň, 190 00 Prag 9

EG.D, a.s., ID: 28085400, Lidická č. p. 1873/36, Černá Pole, 602 00 Brno 2

Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung Eigentum, ID: 70890749, Žižkova č. p. 1882/57, 587 33 Jihlava

Povodí Moravy, s.p., ID: 70890013, Dřevařská č. p. 932/11, Veveří, 602 00 Brno 2

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s., ID: 49455842, Abteilung Třebíč, Kubišova č. p. 1172, 674 11 Třebíč 1

Beteiligte des Planfeststellungsverfahrens nach § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes (Personen, deren Eigentums- oder sonstiges Schutzrecht an benachbarten Gebäuden oder benachbarten Grundstücken oder darauf befindlichen Gebäuden durch den Planfeststellungsbeschluss unmittelbar berührt werden kann), ermittelt nach § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Angabe der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude:

Region Vysočina, Bezirk Třebíč:

Gemeinde Dukovany:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou: *Parz. Nr. 124/32, 124/39, 124/44, 126, 130, 132, 133, 139, 143/5, 421*
Katastergebiet Lipňany u Skryjí: *Parz. Nr. 110, 112/2, 142/61, 142/62, 142/63, 142/64, 142/65, 142/67, 181/1*

Dorf Rouchovany:

Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan: *Parz. Nr. 90/5, 90/11, 90/15, 90/20, 169, 170/1, 170/2, 187/2, 187/14, 189, 190, 191, 200/1, 200/6, 251/14, 260/12, 260/27, 272/1, 326, 328/1, 328/3, 335/2, 360, 363/2, 366/2, 382, 1526*

Teilnehmer am Planungsverfahren nach § 9c Abs. 3 UVP-Gesetz (betroffene Öffentlichkeit, die sich im Verfahren angemeldet hat):

Children of the Earth - Club for Sustainable Transport, ID-Nr.: 67010041, Cejl Nr. 866/50a, Zábřovice, 602 00 Brno 2, eingetragen im Verfahren mit Schreiben vom 29.8.2021 (zugestellt bei der Baubehörde am 29.8.2021)

"VODA Z TETČIC z.s.", ID-Nr.: 22678956, Hybešova Nr. 178, 664 17 Tetčice, eingetragen im Verfahren mit Schreiben vom 27. August 2021 (zugestellt bei der Baubehörde am 31. August 2021)

OIŽP - Bürgerinitiative für Umweltschutz, z.s., ID-Nr.: 65983092, Kubatova č. p. 1240/6, České Budějovice 3, 370 04 České Budějovice 4, eingetragen im Verfahren mit Schreiben vom 23.8.2021 (zugestellt bei der Baubehörde am 23.8.2021)

Jihočeské matky, z.s., ID-Nr.: 45019703, Karla Buriana č. p. 1288/3, České Budějovice 6, 370 01 České Budějovice 1, im Verfahren eingetragen mit Schreiben vom 16. August 2021 (zugestellt bei der Baubehörde am 16. August 2021).

Calla - Sdružení pro záchranu prostředí, z.s., ID-Nr.: 62536761, Fráni Šrámka č. p. 1168/35, České Budějovice 3, 370 01 České Budějovice 1, im Verfahren eingetragen mit Schreiben vom 24.8.2021 (zugestellt bei der Baubehörde am 24.8.2021)

Bewertung des Antrags:

Die Baubehörde hat den vom Antragsteller eingereichten Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses geprüft und kontrolliert, ob er die in § 86 Abs. 1 des Baugesetzes genannten Anforderungen gemäß der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die detaillierte Regelung der Planfeststellung, der Planfeststellungsmaßnahmen und der Bauvorschriften in der geänderten Fassung erfüllt. Die Dokumentation für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Dokumentation von Bauwerken in der geänderten Fassung erstellt und von befugten Personen gemäß dem Gesetz Nr. 360/1992 Slg. über die Berufsausübung von befugten Architekten und über die Berufsausübung von befugten Ingenieuren und Technikern, die im Bauwesen tätig sind, in der geänderten Fassung (siehe oben) überprüft.

Gleichzeitig entspricht diese Dokumentation der Fassung der Dokumentation, die den betroffenen Behörden zur Einholung ihrer verbindlichen Stellungnahmen, Äußerungen oder Mitteilungen vorgelegt wurde, mit der Maßgabe, dass sie im Vergleich zu dieser Fassung auch die Erledigung der von den betroffenen Behörden erhaltenen Auflagen enthält, den Stand der Eigentumsverhältnisse an den betroffenen Grundstücken und den Grundstücken in der Bauschutzzone (Stand 05/2021) berücksichtigt, die Lage der Versorgungsnetze klärt, kleinere formale Fehler korrigiert oder Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt. Informationen darüber, ob und in welchen Teilen der Dokumentation die Auflagen der verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden berücksichtigt werden, finden sich in Teil B. Zusammenfassender Technischer Bericht, Kapitel B.2..1.e). Die betroffenen Behörden hatten nach Einleitung des Planungsverfahrens Zugang zu den Unterlagen, ohne weitere Stellungnahmen abzugeben.

Gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung Nr. 503/2006 Slg. über die nähere Regelung der räumlichen Entscheidungsfindung, der Raumordnungsmaßnahmen und der Bauvorschriften in der geänderten Fassung wird das vom Bau betroffene Gebiet als das Gebiet definiert, das die vom Projekt betroffenen und die benachbarten Grundstücke umfasst.

Die Baubehörde hat den eingereichten Antrag gemäß § 90 des Baugesetzes weiter geprüft, insbesondere ob er den Anforderungen entspricht:

- Die derzeit gültige Raumplanungsdokumentation (mit den Grundsätzen der Raumentwicklung der Region Vysočina, mit dem Raumplan der Gemeinde Dukovany, soweit Entscheidungen nach dem Raumplan der Gemeinde Dukovany getroffen werden können, und mit dem Raumplan der Gemeinde Rouchovany, soweit Entscheidungen nach dem Raumplan der Gemeinde Rouchovany getroffen werden können), mit der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik und mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung, insbesondere mit dem Charakter des Gebiets, mit den Anforderungen an den Schutz der architektonischen und städtebaulichen Werte im Gebiet.

In diesem Zusammenhang stützte sich die Baubehörde insbesondere auf die verbindliche Stellungnahme des Stadtmagistrats Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Abteilung des Amtes für Raumplanung, als zuständige Planungsbehörde, Nr. ORÚP 83188/20 - SPIS 1488/2021/HaD vom 25. Februar 2021, deren weitere Gültigkeit von dieser Planungsbehörde in ihrer Mitteilung Nr. ORÚP 75361/22 - SPIS 1488/2021/HaD vom 19. Oktober 2022 bestätigt, in der die Übereinstimmung des beantragten Bauvorhabens mit der Aktualisierung Nr. 4 der Raumordnungspolitik der Tschechischen Republik bewertet und festgestellt wird, dass sich die Bedingungen, unter denen die betreffende verbindliche Stellungnahme abgegeben wurde, nicht wesentlich geändert haben. Die

weitere Gültigkeit der verbindlichen Stellungnahme vom 25. Februar 2021 wurde anschließend durch die Mitteilung des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Abteilung des Amtes für Raumplanung, Nr. ORÚP 2776/23 - SPIS 1488/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt.

Aus dieser verbindlichen Stellungnahme geht hervor, dass die Planungsbehörde die Übereinstimmung des Projekts mit der aktuellen Fassung der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, den Grundsätzen der Raumentwicklung der Region Vysočina und dem Masterplan der Gemeinde Dukovany in dem Umfang geprüft hat, in dem, in dem Entscheidungen nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany getroffen werden können, dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany, in dem Entscheidungen nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany getroffen werden können, den Raumordnungsdokumenten und den Zielen und Aufgaben der Raumordnung, und kam zu dem Schluss, dass das Projekt zulässig ist. In diesem Zusammenhang stellte er fest, dass das vorgeschlagene Projekt mit allen oben genannten Dokumenten übereinstimmt, in direktem Zusammenhang mit der Erweiterung des Kernkraftwerks Dukovany steht und seiner Natur nach unter die Art der Nutzung fällt, die für die einzelnen Gebiete und Korridore, auf denen es angesiedelt werden soll, als zulässig festgelegt wurde. Diese Flächen und Korridore, einschließlich der betroffenen öffentlichen Versorgungseinrichtungen, wurden in der verbindlichen Stellungnahme konkret benannt und beschrieben. Gleichzeitig führte die Baubehörde aus, dass die Raumordnungspläne der Gemeinden Dukovany und Rouchovany die nach ihrer Erlassung beschlossene Fortschreibung Nr. 4 der Grundsätze der Raumordnung nicht berücksichtigen und daher gemäß § 54 Abs. 5 BauGB auf die gegenständliche Bebauung im fraglichen Umfang nicht anwendbar sind.

- Anforderungen für öffentliche Verkehrsmittel oder technische Infrastrukturen an die Möglichkeit und Art des Anschlusses oder an die Bedingungen der betroffenen Schutz- und Sicherheitszonen, einschließlich Zoneneinteilung und sanitärer Schutzzonen.

Dabei ging die Baubehörde vor allem davon aus, dass es sich bei dem Bauvorhaben selbst um die Änderung bestehender Straßen bzw. den Anschluss an diese Straßen handelt, nämlich an die Straße der II. und III. Klasse (II/152 und III/15249), während sich die Anforderungen für andere Anschlüsse nicht aus den Unterlagen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ergeben. Es gibt keine Beschränkungen für den Zugang von Feuerwehrausrüstung oder für die Durchführung von Einsätzen. Der Anschluss an die Straßen erfüllt die Anforderungen an eine sichere Nutzung der Gebäude und einen sicheren und reibungslosen Verkehr auf den angrenzenden Straßen (was durch die verbindliche Stellungnahme zum Anschluss, die Stellungnahme für das Planungs- und Bauverfahren und die Stellungnahme zur Aufstellung von dauerhaften Verkehrsschildern bestätigt wird, die von der Regionalen Polizeidirektion der Region Vysočina, Territorialabteilung Třebíč, Verkehrsinspektion, Nr.j. KRPJ-92075-5/ČJ-2020-161006-ROU vom 6. November 2020 und der Entscheidung der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, Nr. ODKS 90073/20 - SPIS 14652/2020/PJ vom 21. Dezember 2020). Die Entwässerungsplanung des Straßenbaus bleibt unverändert - die beiden Straßen II/152 und III/15249 werden in Gräben entwässert, die aufgrund des Fehlens von Empfängergräben hauptsächlich als Sicker-/Verdunstungsgräben fungieren.

- Anforderungen des Baugesetzes und seiner Durchführungsvorschriften, insbesondere die allgemeinen Anforderungen an die Nutzung des Gebiets und die technischen Anforderungen an Gebäude.

In diesem Zusammenhang hat die Baubehörde insbesondere geprüft, ob der Standort des Bauwerks der Verordnung Nr. 501/2006 Slg. über die allgemeinen Anforderungen an die Nutzung des Gebiets in der geänderten Fassung entspricht (einschließlich des Abschnitts 9 *Verkehrsinfrastrukturflächen*, da die festgelegten Verkehrsflächen für die Gewährleistung der verkehrlichen Erreichbarkeit/Betriebsfähigkeit der Neuen Kernquelle am Standort Dukovany erforderlich sind). Darüber hinaus entspricht das Bauwerk der Verordnung Nr. 268/2009 Slg. über die technischen Anforderungen an Gebäude in der geänderten Fassung (einschließlich § 6 Absatz 4, wenn das Gebäude mit einer Ableitung des Regenwassers von seiner Oberfläche ausgestattet ist) oder der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten.

Die Baubehörde hat die Erfüllung der Anforderungen der oben genannten Verordnungen und Vorschriften (soweit diese Anforderungen für das gegenständliche Bauwerk hinsichtlich seiner Art und Parameter relevant sind) vor allem auf der Grundlage der vom Antragsteller zur Erteilung des gemäß der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. erstellten Planfeststellungsbeschlusses eingereichten Unterlagen

(insbesondere aus den entsprechenden Kapiteln des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht) überprüft. Die Baubehörde hat die Einhaltung der Anforderungen der oben genannten Verordnungen und Vorschriften auch auf der Grundlage der verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden zum Schutz der oben genannten Einzelinteressen (einschließlich der verbindlichen Stellungnahme der UVP) überprüft, die in allen Fällen übereinstimmen (siehe unten).

Da das Gebäude keine begehbaren Flächen enthält, die eine besondere Behandlung gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 398/2009 Slg. über allgemeine technische Anforderungen zur Gewährleistung der barrierefreien Nutzung von Gebäuden in ihrer geänderten Fassung erfordern, werden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht angewendet.

Aus den zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Eigenschaften des Baugrundstücks, insbesondere seine Größe, Lage, Anordnung und räumliche Ausgestaltung sowie die Gründungsbedingungen, die Lage, Ausführung und Nutzung des Gebäudes für den vorgeschlagenen Zweck ermöglichen. Die Baubehörde hat sich ferner vergewissert, dass das Gebäude den städtebaulichen, architektonischen, ökologischen, sanitären, oberflächen- und grundwasserschutzrechtlichen, landespflegerischen, brandschutztechnischen, sicherheitstechnischen, zivilschutzrechtlichen und umweltqualitätsbezogenen Anforderungen entspricht und auch die Instandhaltung der Gebäude ermöglicht. Das Gebäude befindet sich außerhalb der bebauten Gebiete der Gemeinden.

- Die Erfordernisse besonderer Rechtsvorschriften und verbindlicher Stellungnahmen und Entscheidungen der betroffenen Behörden aufgrund besonderer Rechtsvorschriften oder des Baugesetzes sowie die Erfordernisse des Schutzes der Rechte und rechtlich geschützten Interessen der Verfahrensbeteiligten, einschließlich des Interesses am Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit, der Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Gütern, des Schutzes des Eigentums und anderer Rechte an den vom Bau betroffenen Gütern usw.

Das Bauwerk wurde von der Baubehörde und den betroffenen Behörden begutachtet, die zustimmende Stellungnahmen abgaben, insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, des Brandschutzes, des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier, der gesunden Lebensbedingungen und der Umwelt, des Lärmschutzes, der Brandsicherheit und der Nutzungssicherheit.

In diesem Zusammenhang hat die Baubehörde überprüft, dass alle für das gegenständliche Vorhaben erforderlichen verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden zur Wahrung der spezialgesetzlich geschützten Interessen dokumentiert sind, einschließlich der zustimmenden verbindlichen Stellungnahme der UVP und der so genannten. Dazu gehörte auch die zustimmende verbindliche Stellungnahme (Kohärenzstempel) im Sinne des § 9a Abs. 6 des UVP-Gesetzes, die vom Umweltministerium am 1. September 2021 unter dem Aktenzeichen MZP/2021/710/2941 ausgestellt und anschließend durch den Beschluss Nr. MZP/2021/710/4700 vom 16. September 2021 um offensichtliche Ungenauigkeiten - Tippfehler - bereinigt wurde.

Am 14. Oktober 2020 gab das Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Vorbeugung, unter der Nummer MZP/2020/710/4011 eine Stellungnahme auf der Grundlage von § 23 Absatz 3 Buchstabe a des UVP-Gesetzes ab, wonach der Teil des Baus, der auf der Straße III. III/15249, der in der verbindlichen UVP-Stellungnahme nicht bewertet wurde, an sich keine wesentliche Änderung des bestehenden Projekts "Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany" darstellt und daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz zu unterziehen ist.

Die Baubehörde hat sich ferner vergewissert, dass keine der vorgelegten verbindlichen Stellungnahmen im Widerspruch zueinander steht. Die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden enthaltenen Auflagen wurden in die im verfügbaren Teil dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen eingearbeitet, und die Baubehörde hat auch die Kommentare und Anforderungen berücksichtigt, die in anderen Kommentaren, Mitteilungen und Stellungnahmen der betroffenen Behörden und anderer Stellen enthalten sind (siehe unten für Einzelheiten).

Um den Schutz der Eigentums- und sonstigen Rechte an den von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücken zu gewährleisten und die negativen Auswirkungen der Baumaßnahme auf die Umgebung zu minimieren, hat die Baubehörde auch die von ihr als gerechtfertigt und zumutbar erachteten Anforderungen der Betreiber der technischen und der Verkehrsinfrastruktur sowie anderer Stellen in die Auflagen aufgenommen (was in der Begründung der einzelnen Auflagen unten ausführlich beschrieben wird).

Auf dieser Grundlage kam die Baubehörde zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben allen oben bewerteten Anforderungen und Aspekten (einschließlich der Anforderungen aus den Raumordnungsunterlagen, verbindlichen Stellungnahmen und sonstigen Anforderungen nach § 90 Baugesetz) entspricht und auch unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Interessen der Eigentümer der betroffenen Grundstücke, der Interessen des Umweltschutzes und sonstiger Interessen, die sich aus spezialgesetzlichen Regelungen ergeben, die von den Behörden und anderen betroffenen Stellen geschützt werden, zulässig ist.

Die Baubehörde fasst zusammen, dass sie sich bei ihrer Entscheidung hinsichtlich der Entscheidungsunterlagen auf die Planfeststellungsunterlagen (einschließlich Anlagen), verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden, Stellungnahmen, Äußerungen und Zustimmungen der betroffenen Behörden, Eigentümer und Verwalter öffentlicher Einrichtungen und sonstiger Subjekte sowie gemäß § 9b Abs. 5 des UVP-Gesetzes sowie aus den UVP-Unterlagen (einschließlich Anlagen), Bescheiden, öffentlichen Stellungnahmen und Erklärungen der betroffenen Staaten (die im UVP-Bericht und in der verbindlichen Stellungnahme der UVP zusammengefasst sind) und den Ergebnissen der im Rahmen des UVP-Verfahrens durchgeführten öffentlichen Anhörung zum Neuen Kernkraftwerk am Standort Dukovany sowie aus allen anderen im Verwaltungsakt enthaltenen Unterlagen für die Erlassung der Entscheidung.

Auf dieser Grundlage hat die Baubehörde festgestellt, dass diese Unterlagen auf dem neuesten Stand sind und eine ausreichende und vollständige Grundlage für den Erlass eines Bescheids in dieser Angelegenheit bilden, und hat nach ihrer Bewertung die Bedingungen dieses Bescheids (einschließlich der Bedingungen für die Erstellung von Projektunterlagen für das Bauverfahren) festgelegt und den Standort des betreffenden Bauwerks einschließlich der damit verbundenen Fällung von Bäumen im erforderlichen Umfang genehmigt, wobei die Gründe für die Festlegung der einzelnen Bedingungen im Folgenden näher erläutert werden.

Das Eigentum an dem Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden sowie das Bestehen dinglicher Rechte an dem Grundstück und den Gebäuden wurden von der Baubehörde (Ministerium für Industrie und Handel) durch Ferneinsicht in das vom Katasteramt für Vysočina geführte Grundbuch vor Erlass dieses Beschlusses überprüft. Gemäß § 184a Absatz 3 des Baugesetzes wurde dem Antrag auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses keine Zustimmung der Grundstückseigentümer beigelegt, da nach der oben genannten Bestimmung des Baugesetzes die Zustimmung der Grundstückseigentümer nicht erforderlich ist, wenn der Zweck der Enteignung gesetzlich festgelegt ist, um die für das beantragte Bauvorhaben oder die beantragte Maßnahme erforderlichen Rechte an dem Grundstück oder Gebäude zu erhalten. Die Möglichkeit der Enteignung der erforderlichen Rechte im Falle des zu prüfenden Bauvorhabens ist ausdrücklich in § 3 Abs. 2 des Energiegesetzes vorgesehen, da es sich um ein Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem Bau einer Stromerzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von 100 MW_e und mehr mit der Möglichkeit der Erbringung von Unterstützungsleistungen zur Sicherstellung des Betriebs des Stromsystems handelt (Zweck des zu prüfenden Bauvorhabens ist die Sicherstellung der Verkehrsanbindung des KKW EDU-Projekts, einschließlich der Verkehrsanbindung der eigens dafür vorgesehenen Straßen zur Bedienung des KKW EDU-Standorts).

Die Gründe für die Entscheidung und die Gründe für die Bedingungen der Entscheidung:

Zu den im verfügbaren Teil dieser Entscheidung genannten besonderen Bedingungen für den Standort des Gebäudes führt die Baubehörde Folgendes aus:

Die meisten Auflagen der Entscheidung wurden auf der Grundlage der in den verbindlichen Stellungnahmen, Gutachten und Äußerungen der betroffenen Behörden, der Verfahrensbeteiligten und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere der technischen und Verkehrsinfrastrukturbetreiber) enthaltenen Anforderungen festgelegt, die im Folgenden ausführlich begründet werden. Zusätzlich zu diesen Bedingungen hielt es die Baubehörde für angemessen und zweckmäßig, Bedingungen aufzuerlegen, die einerseits in der Lage des Bauwerks gemäß der vom Antragsteller des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegten Dokumentation, in der die Lage des Bauwerks detailliert eingezeichnet ist, und andererseits in der Bedingung der gegenseitigen Koordinierung aller Bauten, die das Projekt Neue Kernquelle in Dukovany bilden, bestehen.

Im Hinblick auf die einzelnen Auflagen der verbindlichen UVP-Stellungnahme hat die Baubehörde zunächst geprüft, ob die Auflagen der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die bereits für die Phase der

Erstellung der Unterlagen selbst gelten, in den von der Antragstellerin zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegten Unterlagen eingehalten wurden. Dies gilt insbesondere für die Auflagen Nr. 1-3 der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die nach Auffassung der Baubehörde in Bezug auf das anzusiedelnde Bauwerk irrelevant sind, da sie sich auf andere Bauwerke des NJZ EDU beziehen, deren Ansiedlung Gegenstand eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens unter MPO 76834/2023 ist.

In Bezug auf die Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die sich auf die nächsten Phasen der Projektvorbereitung beziehen, ohne genau anzugeben, um welche Phase es sich handelt, kam die Baubehörde zu folgendem Schluss

- Die Erfüllung einiger dieser Bedingungen wird erst in späteren Phasen der Projektvorbereitung qualifiziert überprüft werden können, insbesondere nach der Auswahl eines bestimmten Auftragnehmers und der Spezifikation der Technologie und der endgültigen Auslegung der KKW-EDU (was insbesondere die Bedingung 11 betrifft).
- Die Auflage 31 wurde im Rahmen des oben genannten Planungsverfahrens erfüllt, da die Nachbargemeinden und die Öffentlichkeit ordnungsgemäß über die Einleitung dieses Verfahrens informiert wurden und die Möglichkeit hatten, ihre Rechte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in vollem Umfang wahrzunehmen (Einzelheiten siehe Abschnitt "Bekanntmachung der Einleitung und des weiteren Ablaufs des Verfahrens").
- Die anderen Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die sich auf andere Phasen der Projektvorbereitung beziehen, ohne eindeutig zu spezifizieren, um welche Phase es sich handelt (d. h. die Bedingungen Nr. 10 und 12 bis 22), sind in Bezug auf das anzusiedelnde Bauwerk nicht relevant, da sie sich auf andere Bauwerke beziehen, die den Plan des NJZ EDU bilden und deren Standort Gegenstand eines gemeinsamen Planungsverfahrens unter MPO 76834/2023 ist.

Die obigen Schlussfolgerungen stimmen mit dem Inhalt der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für die Planungsentscheidung überein (siehe den Abschnitt "Wie die Bedingungen der verbindlichen Stellungnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts berücksichtigt wurden" in Teil B. des zusammenfassenden technischen Berichts). Aus diesem zusammenfassenden technischen Bericht geht auch hervor, dass bestimmte andere Bedingungen der verbindlichen Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung laufend erfüllt werden, wenn auch in anderen Stadien der Vorbereitung des Projekts NJZ EDU als im Stadium des Planungsantrags. Dies betrifft insbesondere die Bedingung Nr. 23 (betreffend die Bedingungen des Ausschreibungsverfahrens für den Bauunternehmer).

Die Einhaltung aller Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme (einschließlich der oben nicht aufgeführten Bedingungen) ist dadurch gewährleistet, dass alle Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme vollständig in die Bedingungen dieser Planungsentscheidung (sowie in die Bedingungen aller anderen verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden) aufgenommen wurden.

Die Baubehörde ist bei der Festlegung der Bedingungen des Beschlusses, die aus verbindlichen Stellungnahmen stammen oder auf der Grundlage von Stellungnahmen, Zustimmungen und Äußerungen der betroffenen Behörden und anderer Subjekte festgelegt wurden, wie folgt vorgegangen:

Wie bereits oben erwähnt, hat die Baubehörde die gegenseitige Übereinstimmung der verbindlichen Stellungnahme der UVP und anderer vorgelegter verbindlicher Stellungnahmen der betroffenen Behörden, die durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, geprüft und die in diesen verbindlichen Stellungnahmen festgelegten Bedingungen vollständig in die Bedingungen der Planungsentscheidung aufgenommen. Das oben beschriebene Verfahren entspricht den Anforderungen von Artikel 149 Absatz 1 der Verwaltungsverfahrensordnung, auch wenn einige der von den betroffenen Behörden geforderten Bedingungen aufgrund ihrer Art nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern sich auch auf spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung und des späteren Betriebs des gesamten NJZ EDU-Projekts beziehen, innerhalb derer sie immer in dem Maße angemessen berücksichtigt werden, wie sie für das durch diese Entscheidung zu lokalisierende Bauwerk relevant sind.

Die Verwaltungsakte für das oben genannte Planfeststellungsverfahren enthält auch ein Schreiben der Regionalen Polizeidirektion der Region Vysočina, Gebietsabteilung Třebíč, Verkehrsinspektion, Nr. KRPJ-92075-5/ČJ-2020-161006-ROU vom 6. November 2020, das eine verbindliche Stellungnahme zum Anschluss, eine Stellungnahme für das Planfeststellungs- und Bauverfahren sowie eine Stellungnahme zur Aufstellung von dauerhaften Verkehrszeichen enthält. Gemäß § 10 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 13/1997 Slg.

über Straßen in seiner geänderten Fassung ist die verbindliche Stellungnahme zum Anschluss jedoch nicht die Grundlage für den Planfeststellungsbeschluss, sondern für den Beschluss der Straßenverwaltungsbehörde über den Anschluss, der vom Stadtamt Třebíč am 21. Dezember 2020 unter der Nummer ODKS 90073/20 - SPIS 14652/2020/PJ gesondert erlassen wurde und der auch Bestandteil der Verwaltungsakte für das Planfeststellungsverfahren ist. Da die in der verbindlichen Stellungnahme der Regionalen Polizeidirektion der Region Vysočina zum Anschluss, in der Stellungnahme für das Planfeststellungs- und Bauverfahren und in der Stellungnahme zur Aufstellung von dauerhaften Verkehrsschildern genannten Bedingungen bereits vollständig in der für den Antragsteller verbindlichen Entscheidung des Gemeindeamts Třebíč zum Anschluss enthalten sind, hat die Baubehörde sie in ihrer Entscheidung nicht übernommen.

Die übrigen verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden zu dem Bauvorhaben, die nicht in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses enthalten waren, wurden als Genehmigungen ohne Auflagen erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurden auf der Grundlage der Anforderungen, die sich aus den Stellungnahmen und Erklärungen der Parteien und anderer ausgewählter Stellen (insbesondere technischer und Verkehrsinfrastrukturbetreiber) ergeben, aus den folgenden Gründen bestimmte zusätzliche Bedingungen gestellt:

- a) Bedingung auf der Grundlage der Stellungnahme des Flussgebiets der Morava, s.p. vom 24.8.2020, die durch die Stellungnahme PM-35121/2022/5203/Pav vom 27.7.2022 erweitert wurde

In der fraglichen Stellungnahme forderte der Leiter der Flussgebietseinheit, dass ihm die nächste Phase der Projektunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt wird. Da diese Forderung gerechtfertigt erscheint, wurde sie als Bedingung in die Baugenehmigung aufgenommen.

- b) Bedingungen auf der Grundlage der Stellungnahmen der Regionalen Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, Beitragsorganisation, Nr.: TSÚ/No/011709/2020 vom 5. Oktober 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/015441/2022 vom 5. September 2022 verlängert wurde, und Nr.: TSÚ/No/011984/2020 vom 9. Oktober 2020, deren Gültigkeit durch die Stellungnahme Nr.: KSAÚSVPO/015440/2022 vom 5. September 2022 verlängert wurde

In ihren Stellungnahmen formulierte die zuständige Stelle Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des geplanten Bauvorhabens auf den betroffenen Straßen oder in deren Schutzzonen (einschließlich der Notwendigkeit, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen). Diese Anforderungen scheinen angemessen zu sein, stehen im Einklang mit der Absicht der vorgeschlagenen Entwicklung und dienen der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und wurden daher als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen. Der Antragsteller hat auch auf bestimmte Verpflichtungen hingewiesen, die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind und daher nicht in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten. Darüber hinaus hielt es die Baubehörde nicht für erforderlich, die Bedingungen der Stellungnahmen zu übernehmen, die durch den Beschluss über die Errichtung neuer Kommunikationsverbindungen der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, vom 21.12.2020, Nr. ODKS 90073/20 - SPIS 14652/2020/PJ und die verbindliche Stellungnahme der Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen, vom 19.12.2020, Nr. ODKS 3103/21 - SPIS 207/2021/St. Außerdem enthielten die Bedingungen des Beschlusses nicht die Bedingung der Verpflichtung, einen Vertrag mit der Region Vysočina über das Recht zur Durchführung des Bauvorhabens abzuschließen, da dieser Vertrag bereits als Grundlage für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses dokumentiert war. Darüber hinaus hat die Baubehörde in die Bedingungen des Planfeststellungsbeschlusses nicht die Anforderungen an die Eigentumsregelung zwischen dem Antragsteller und der Region Vysočina im Zusammenhang mit dem Eigentum der Region Vysočina aufgenommen, das von dem Bau betroffen ist, da diese Aspekte eine Angelegenheit der privatrechtlichen Beziehungen zwischen den oben genannten Einrichtungen sind. Der Schutz der Eigentumsrechte der Region Vysočina und die Sicherheit des Verkehrs sind jedoch durch die anderen Bedingungen der Entscheidung ausreichend gewährleistet.

- c) Auf der Grundlage der Erklärung der ČEZ, a. s. vom 5. November 2020 festgelegte Bedingungen

Der Verfahrensbeteiligte und Eigentümer der technischen Infrastruktur hat in seiner Stellungnahme die Forderung erhoben, dass bei der Durchführung des geplanten Bauvorhabens Maßnahmen zu ergreifen sind, die die Auswirkungen auf die umliegenden Bauwerke minimieren, und dass die Bauwerke, die die neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, die nukleare Sicherheit und den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort nicht einschränken oder in irgendeiner Weise beeinträchtigen werden. Diese Bedingung scheint im Hinblick auf den Zweck des geplanten Baus angemessen zu sein und wurde daher in die Bedingungen der Baugenehmigung aufgenommen.

- d) Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung Nr. 760851/22 von CETIN a.s. vom 27. September 2022, die die Erklärung Nr. 806149/20 vom 24. November 2020 und die Erklärung Nr. 805066/20 vom 29. Oktober 2020 ersetzt

Aus der Stellungnahme geht hervor, dass es zu einem Konflikt zwischen dem geplanten Bauvorhaben und dem elektronischen Kommunikationsnetz der CETIN a.s. kommen wird, weshalb das Unternehmen Auflagen hinsichtlich der Einhaltung der technischen Anforderungen für die Durchführung von Erdarbeiten an der Stelle, an der es zu einer Kollision mit der PVSEK-Trasse (unterirdisches elektronisches Kommunikationsnetz) kommt, und für mögliche Kreuzungen unter dieser Trasse erteilt hat. Gleichzeitig wurde der Antragsteller aufgefordert, die von der CETIN, a.s. herausgegebenen Allgemeinen Bedingungen für den Schutz des SEK einzuhalten, und zwar immer in der Fassung, die in der jeweiligen Phase der Projektvorbereitung in Kraft sein wird. Für den Fall, dass sich die Notwendigkeit einer Verlegung der elektronischen Kommunikationsnetze in einer späteren Phase der Projektdokumentation ergibt, hat CETIN a.s. zusätzliche Bedingungen festgelegt, einschließlich des Abschlusses eines Vertrags über die Durchführung der Verlegung des SEC. Da diese Auflagen gerechtfertigt und dem Ausmaß der Beeinträchtigung der Netze durch den geplanten Bau angemessen erscheinen, wurden sie in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Im Übrigen hat das Unternehmen darauf hingewiesen, dass sich einige der Verpflichtungen im Zusammenhang mit möglichen Verlagerungen bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

- e) Bedingungen, die auf der Grundlage der Genehmigung der ČEPS, a.s. Nr. 197/BRN/796/20/07.08.2020/Za vom 11. August 2020 festgelegt wurden, deren Gültigkeit durch die Erklärung Nr. 01636/2022/PDV vom 15. Februar 2022 verlängert wurde

Die ČEPS, a.s. formulierte in ihrer Zustimmung Bedingungen für die Einhaltung der technischen Anforderungen an die Vorbereitung und Ausführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Lokalität aufgrund der Existenz der Schutzzone der Freileitungen. Es wurden allgemeine Bedingungen für die Arbeiten in der Schutzzone, die Lage der Umzäunungen, Straßen- und Leitungskreuzungen festgelegt (unter der Annahme, dass das Niveau auf dem Niveau der einschlägigen Normen zu halten ist und dass eine Überschreitung die Erstellung eines fachlichen Gutachtens erfordern würde). Diese Anforderungen sind gerechtfertigt und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betreffenden Leitungen durch den geplanten Bau und wurden daher in die Auflagen der Baugenehmigung übernommen.

Die ČEPS, a.s. verlangt in der vorliegenden Genehmigung auch, dass die neue Bautrasse mindestens 30 m von der Kante des Betonsockels des Freileitungsmastes entfernt ist. Die Planungsbehörde hat sich vergewissert, dass die für die Zwecke dieser Baugenehmigung eingereichten Unterlagen im Einklang mit dieser Bedingung erstellt wurden (siehe Abschnitt C. Lagepläne, Kapitel C.1. Die ČEPS, a.s. verlangt auch, dass sie bei einer Änderung des Projekts über die vorgenommene Änderung im Hinblick auf den zuverlässigen Betrieb der Stromleitungen und die Sicherheit der Arbeiten in der Schutzzone der Leitungen konsultiert wird. Dies ist eine Bedingung, die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergibt, und daher hielt es die Baubehörde nicht für erforderlich, diese Bedingung in die Planungsentscheidung aufzunehmen. Auch die Erklärung der ČEPS, a.s. über die Haftung des Antragstellers für etwaige Schäden an der elektrischen Anlage, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehen, ist ihrer Art nach keine Bedingung und außerdem nicht relevant für den Gegenstand der Baugenehmigung. Im Übrigen verwies das Unternehmen auf bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften und Tätigkeiten innerhalb der Schutzzone der Übertragungsleitungen, die sich jedoch bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

- f) Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme von E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) Nr. 20082020-2/hro vom 20. August 2020 festgelegt wurden

Die E.ON Distribuce, a.s. (jetzt EG.D, a.s.) hat in der vorliegenden Stellungnahme Anforderungen an die Einhaltung der technischen Anforderungen für die Erstellung der Projektdokumentation und die Durchführung des geplanten Bauvorhabens in der betroffenen Lokalität aufgrund der Existenz der Schutzzone der Verteilernetzanlagen formuliert. Diese Anforderungen sind angemessen und entsprechen dem Ausmaß der Beeinträchtigung der betroffenen Anlagen durch das Bauvorhaben und wurden daher in die Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen. Die Auflage, eine Verlegevereinbarung vorzulegen, wurde nicht in die Auflagen des Bescheides aufgenommen, da diese Vereinbarung bereits als Grundlage für die Baugenehmigung vorgelegt wurde. Im Übrigen wies das Unternehmen auf bestimmte Verpflichtungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten in den Schutzzonen des Verteilernetzes und der Freileitungen hin, die sich jedoch bereits aus den geltenden Rechtsvorschriften ergeben und daher nicht in die Auflagen der Baugenehmigung aufgenommen werden mussten.

- g) Auf der Grundlage der Stellungnahme der Gemeinde Rouchovany vom 19.10.2020 auferlegte Bedingung

In ihrer Stellungnahme haben die Verfahrensbeteiligte und der Eigentümer der technischen Infrastruktur einen Antrag auf Absteckung der Trasse der Kabelfernsehkommunikationsleitung gestellt. Diese Bedingung erscheint im Hinblick auf den Zweck des Bauvorhabens angemessen und wurde daher in die Bedingungen des Planfeststellungsbeschlusses übernommen.

- h) Bedingungen auf der Grundlage der Erklärung von VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a. s., Abteilung Třebíč, Nr. j.: TR/5564/2022-Ka vom 13. September 2022, , die die Erklärung Nr. j.: TR/7383/2020-Ka vom 15. Dezember 2020 ersetzt hat

In der Stellungnahme wurde die Verlegung der Wasserversorgungsleitung Slavětice - Dukovany gefordert. Diese Forderung betrifft jedoch die Verlegung (oder einen Teil davon), die nicht Teil des durch diesen Beschluss zu erteilenden Bauwerks ist (die entsprechende Forderung findet sich in den Bedingungen des Planfeststellungsbeschlusses für den Bau "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", der unter der Referenz Nr. 76834/23/422 - SU vom 30. Oktober 2023 erlassen wurde), und wurde daher nicht in die Bedingungen des Beschlusses für den Bau "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" übernommen. In diesem Zusammenhang wurden lediglich die Auflagen für die Verlegung (oder einen Teil davon), die als SO 321 Teil dieses Bauwerks ist, übernommen. Auch die Auflage, einen Vertrag für die Verlegung vorzulegen, wurde nicht in die Auflagen des Beschlusses übernommen, da dieser Vertrag bereits als Grundlage für die Erteilung der Baugenehmigung dokumentiert wurde. Darüber hinaus verlangt die zuständige Stelle die Einhaltung der Kapazität der Wasserversorgungsanlage und die Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Betreibers der Anlage zur Durchführung der Verlegung für die Genehmigung der Verlegung und den Abschluss eines künftigen Vertrages über die Bestellung einer Grunddienstbarkeit für die Verlegung. Diese Auflagen gelten jedoch nicht für den Bau von "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur", die Baubehörde hielt es nicht für erforderlich, diese Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

In Bezug auf die oben genannten Bedingungen, die auf der Grundlage der Stellungnahmen und Erklärungen der Verfahrensparteien und anderer ausgewählter Subjekte (insbesondere der Verwalter der Verkehrs- und technischen Infrastruktur) festgelegt wurden, stellt die Baubehörde der Vollständigkeit halber weiter fest, dass einige von ihnen nicht nur direkt mit dem Standort des Bauwerks und den Anforderungen an die Erstellung der Projektdokumentation in der nächsten Phase des Genehmigungsverfahrens zusammenhängen, sondern auch spätere Phasen des Genehmigungsverfahrens, der Projektvorbereitung und der tatsächlichen Umsetzung des gesamten Projekts NJZ EDU betreffen (ähnlich wie die Bedingungen, die in den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden festgelegt wurden - siehe oben). Um jedoch einen angemessenen Schutz aller öffentlichen Interessen zu gewährleisten, die für das Planfeststellungsverfahren relevant sind, einschließlich des Schutzes der Eigentumsrechte der von der Ansiedlung und der anschließenden Durchführung des Bauvorhabens betroffenen Einrichtungen, hat die

Baubehörde diese Bedingungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, wobei sie davon ausgeht, dass sie in den nachfolgenden Phasen der Projektvorbereitung und des Genehmigungsverfahrens in dem Maße angemessen berücksichtigt werden, wie sie für das Verfahren und das durch diesen Beschluss zu errichtende Bauwerk relevant sind.

Die Baubehörde fügt hinzu, dass sie sich auch mit allen anderen Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen der betroffenen Behörden, anderer Subjekte und der Verfahrensbeteiligten befasst hat, die in den Verwaltungsakten enthalten waren, ohne dass sie in der obigen Aufzählung ausdrücklich erwähnt werden mussten. Aufgrund einer inhaltlichen Bewertung dieser Stellungnahmen, Mitteilungen und Äußerungen hielt es die Baubehörde jedoch nicht für erforderlich, den Planfeststellungsbeschluss mit weiteren Auflagen zu versehen. Die betreffenden Stellungnahmen und Äußerungen enthielten in der Regel keine spezifischen Anforderungen, die über die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Anforderungen hinausgingen, und gaben lediglich die in den Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen wieder, deren Auferlegung als besondere Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss weder zweckmäßig noch angemessen ist. Diese Stellungnahmen enthielten auch einige sehr allgemeine und unspezifische Aussagen, ohne konkrete und durchsetzbare Bedingungen in Bezug auf die weitere Vorbereitung (oder gegebenenfalls Durchführung) des genehmigten Projekts zu formulieren, die in diese Entscheidung übernommen werden könnten (z. B. Beschreibung des in Frage stehenden Projekts, Warnung der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Infrastrukturen, dass sie für Verstöße des Antragstellers gegen die Rechtsvorschriften nicht haften, Übernahme der gesetzlichen Definitionen von öffentlichen Infrastrukturen und Schutzzonen usw.). Ebenso wurden einige Anforderungen an die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Antragsteller und den betroffenen Einrichtungen, die über den Rahmen des Planungsverfahrens und die Zuständigkeit der Baubehörde hinausgehen, nicht in den Wortlaut der Entscheidung aufgenommen.

Darüber hinaus hielt es die Baubehörde nicht für angebracht, die folgenden ausgewählten Anforderungen in die Bedingungen der Baugenehmigung aufzunehmen:

- a) Anforderungen, die sich aus der Stellungnahme des Innenministeriums der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung Nr.: MV-115433-54/OSM-2020 vom 5. Dezember 2022 ergeben, die auf früheren Stellungnahmen aufbaut, d.h. der Stellungnahme Nr. MV-115433-29/OSM-2020 vom 15. März 2021, später ergänzt durch die Stellungnahme Nr. MV-115433-31/OSM-2020 vom 19. März 2021 und eine Aktualisierung dieser Stellungnahmen Nr. MV-115433-41/OSM-2020 vom 14. Februar 2022

Das Innenministerium der Tschechischen Republik, Abteilung für Vermögensverwaltung, hat eine zusammenfassende Stellungnahme zum Bau des Neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany, einschließlich aller damit verbundenen bedingten und veranlassten Bauten, abgegeben. Die in den Stellungnahmen genannten Bedingungen betreffen den Bau "Gebäudekomplex der Nuklearanlage 'Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany'" (der Gegenstand eines gemeinsamen Planungsverfahrens über den Standort und die Einrichtung einer Schutzzone für ausgewählte Gebäude im Zusammenhang mit der Neuen Kernquelle in der Ortschaft Dukovany ist, eingereicht unter dem Aktenzeichen. 76834/2023), und nicht das Bauwerk "Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur", für das kein Risiko eines Konflikts in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit mit den elektronischen oder funktechnischen Kommunikationseinrichtungen des Innenministeriums der Tschechischen Republik besteht. Daher werden in dieser Hinsicht keine weiteren Bedingungen gestellt.

- b) Bedingung aus der Erklärung der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung, Nr.: KUJI 16887/2021 ODSH vom 23. Februar 2021

In der betreffenden Stellungnahme wurde empfohlen, die Möglichkeit einer gemeinsamen Lösung des Bauwerks "Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur" mit dem Bauwerk "II/152 Hrotovice - Dukovany, 2. Etappe" zu prüfen. Unter Berücksichtigung des Charakters beider Bauwerke und der sehr engen Verbindung des Bauwerks "Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur" mit dem Projekt des Neuen Kernkraftwerks in Dukovany als eines der wichtigsten Bauwerke, dessen Genehmigungsverfahren naturgemäß wesentlich komplexer und verwaltungsmäßig zeitaufwendiger ist als das Genehmigungsverfahren für das Bauwerk "II/152

Hrotovice - Dukovany, 2. Etappe", erscheint es nicht sinnvoll, dass die Vorbereitung und Durchführung dieser Bauwerke zeitlich voneinander abhängig sind und dass diese Bauwerke gemeinsam geplant und durchgeführt werden. Dies gilt auch in Anbetracht der Tatsache, dass die getrennte Planung der beiden Bauwerke die Fertigstellung ihrer planerischen Vorbereitung und Ausführung nicht verhindern oder wesentlich erschweren wird und ihre gegenseitige zeitliche Koordinierung daher keine notwendige Bedingung für die Fertigstellung dieser Bauwerke ist. Die übrigen Anforderungen und Empfehlungen, die in der Stellungnahme der Regionalbehörde Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenverwaltung, enthalten sind, beziehen sich auf andere Bauwerke, die den Plan des NJZ EDU bilden, als dasjenige, das durch diesen Beschluss in Auftrag gegeben wird, und wurden daher nicht in die Bedingungen des Beschlusses übernommen.

- c) Anforderungen, die sich aus der Stellungnahme der Stadtverwaltung von Třebíč, Abteilung für Verkehr und Versorgung, Nr.: ODKS 54388/20 - SPIS 53/2020/PJ vom 14. August 2020 ergeben

In der fraglichen Stellungnahme weist die Verwaltungsbehörde auf die Notwendigkeit hin, für das betreffende Bauwerk eine Genehmigung für den Kommunikationsanschluss einzuholen (einschließlich der Definition der Unterlagen, die dem Antrag auf eine Genehmigung für den Kommunikationsanschluss beizufügen sind). Dabei handelt es sich um eine Bedingung, die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergibt und deren Erfüllung durch den Beschluss Nr. ODKS 90073/20 - SPIS 14652/2020/PJ vom 21.12.2020, der Bestandteil der Akte ist, dokumentiert wurde. Daher wurde die Bedingung nicht in die Baugenehmigung aufgenommen.

Zu den in Erwägungsgrund II dieser Entscheidung genannten besonderen Bedingungen für die Genehmigung zum Fällen von Bäumen führt die Baubehörde Folgendes aus:

Die Baubehörde beschloss die Fällung der Bäume auf der Grundlage der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany als zuständiger Naturschutzbehörde, die auf der Grundlage des Antrags des Klägers abgegeben wurde. Die Gemeinde Dukovany wurde von der Regionalbehörde der Region Vysočina anstelle der Gemeinde Rouchovany, die von der Prüfung des Antrags des Klägers ausgeschlossen wurde, weil Zweifel an ihrer möglichen Unparteilichkeit nicht ausgeschlossen werden konnten, mit der Abgabe der fraglichen verbindlichen Stellungnahme betraut (siehe Liste der vorgelegten Entscheidungen, verbindlichen Stellungnahmen und Stellungnahmen der betroffenen Behörden oben).

Die verbindliche Stellungnahme wurde als Zustimmung erteilt, und die Baubehörde hat die darin enthaltenen Bedingungen vollständig eingehalten, die sie in den verfügbaren Teil dieser Entscheidung übernommen hat, und zwar sowohl hinsichtlich der Fällgenehmigung selbst und ihrer Bedingungen als auch hinsichtlich der Forderung nach Ersatzpflanzungen. Gleichzeitig hat sich die Baubehörde vergewissert, dass die verbindliche Stellungnahme mit den anderen verbindlichen Stellungnahmen übereinstimmt und dass die darin enthaltenen Auflagen nicht im Widerspruch zu den anderen Auflagen der Entscheidung stehen. Bei ihrer Entscheidung hat die Baubehörde den Inhalt der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zur Fällung von Bäumen zur Kenntnis genommen. Aus der Begründung geht hervor, dass die Gemeinde Dukovany als zuständige Naturschutzbehörde die Anforderungen der Rechtsvorschriften beachtet und die funktionelle und ästhetische Bedeutung der zu fällenden Bäume sowie die ökologischen Schäden, die durch ihre Fällung entstehen würden, berücksichtigt und diese Aspekte gegen die Gründe für ihre Fällung abgewogen hat, die im Widerspruch zu dem genehmigten Bau stehen, der Teil des KKW EDU-Projekts von nationaler und internationaler Bedeutung ist.

Der Umfang der Ersatzpflanzung entspricht dem ökologischen Schaden, der durch die Fällung der betreffenden Bäume entstehen würde, und wurde in Übereinstimmung mit den methodischen Materialien der Behörde für Natur- und Landschaftsschutz ermittelt.

Auch die Forderung, Ersatzpflanzungen nur im Falle von Baumaßnahmen, vorzugsweise während der Vegetationsruhe, vorzunehmen, sowie die Forderung nach einer Ersatzpflege für neu gepflanzte Bäume erscheinen logisch begründet und vertretbar.

Die Baubehörde hat keine Einwände gegen den Standort der Ersatzbepflanzung auf den in der verbindlichen Stellungnahme genannten Flächen. Der Umfang der Ersatzpflanzung wurde mit der Gemeinde Rouchovany abgestimmt und von der Naturschutzbehörde genehmigt.

In Anbetracht dessen stützte die Baubehörde ihre Entscheidung über die Fällung der Bäume vollständig auf die verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany, ohne es für notwendig zu halten, in diesem Zusammenhang zusätzliche Bedingungen zu stellen, die über die aus der verbindlichen Stellungnahme resultierenden hinausgehen.

Erledigung der Einwände, Kommentare und Bemerkungen der Parteien:

Im Laufe des Verfahrens wurden Einwände, Stellungnahmen und Bemerkungen der Beteiligten vorgebracht, die von der Baubehörde wie folgt behandelt wurden:

1.1 Kinder der Erde - Club für nachhaltigen Verkehr

Datum der Zustellung: 13.9.2021 (Einspruch Nr. 1) und 29.9.2021 (Einspruch Nr. 2)

1.1.1 EINSPRUCH NR. 1 VOM 13.9.2021 DER VEREINIGUNG DER KINDER DES LANDES - SYSTEMISCHE BEFANGENHEIT

Mit dem Einspruch Nr. 1 vom 13. September 2021 macht der Verein Kinder der Erde gemäß § 14 der Verwaltungsverfahrensordnung auf das systemische Risiko der Befangenheit des gesamten Gemeindeamtes von Třebíč (d.h. aller Angestellten, einschließlich des Sekretärs) und der Stadt Třebíč (d.h. aller Angestellten) aufmerksam, da er begründete Zweifel daran hat, dass das Verfahren ohne politische und finanzielle Einflussnahme der Vorgesetzten des Gemeindeamtes und der Stadt durchgeführt wird.

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsverfahrensordnung erhebt Kinder der Erde Einspruch gegen die Befangenheit aller relevanten Mitarbeiter des Gemeindeamtes von Třebíč, einschließlich des Sekretärs und des Bürgermeisters, da diese ein erhebliches Interesse an der zügigen Erlassung der Entscheidung haben könnten und außerdem das Gesetz und die Rechte der Verfahrensbeteiligten, einschließlich Kinder der Erde, verletzen.

Nach Ansicht der Kinder der Erde sind der Beweis dafür nicht nur die politischen und medialen Aktivitäten verschiedener Politiker der tschechischen Regierung und auf regionaler Ebene, sondern auch auf kommunaler Ebene, einschließlich einer Reihe von Verbänden, die im Energiesektor der Region tätig sind oder den Betrieb der EDU und den Bau des KKW EDU aktiv unterstützen (z.B. Energetické Třebíčsko, ENERGOREGION 2020, s.p.o., etc.), um das Gebäude (möglicherweise ungeachtet des Gesetzes) zügig zu lokalisieren, mit dem Ziel, den Bau zügig (im Jahr 2029) zu beginnen.

Children of the Earth weist auch auf den politischen und medialen Druck hin, den eine Reihe von Politikern auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene sowie Lobbyisten, darunter auch Verbände, auf die Beamten des Stadtrats (oder des Regionalrats) ausüben.

In ihren Einwänden fassen die Kinder der Erde dann die geltende gesetzliche Regelung zur systemischen Voreingenommenheit, die Methodenhilfe des Innenministeriums zu § 14 der Verwaltungsverfahrensordnung vom 9. Mai 2017 mit dem Titel "Systemische Voreingenommenheit" zusammen und verweisen auf die Entscheidungspraxis des Obersten Verwaltungsgerichts zur systemischen Voreingenommenheitsgefahr.

Nach Ansicht der Kinder der Erde stellen die langjährigen und stark politisch und finanziell bedingten Diskussionen ein erhebliches Risiko bei der Entscheidungsfindung der öffentlichen Verwaltung über den Standort und die Genehmigung des betreffenden KKW EDU-Projekts dar (bzw. bei der Entscheidung über den Standort des KKW EDU). Es ist daher wünschenswert (für die Teilnehmer des Verfahrens und für die Verwaltungsbehörden der Gemeinde), dass die Entscheidung über dieses Projekt von einer anderen Gemeinde als der Gemeinde Třebíč oder außerhalb der Region Třebíč oder sogar außerhalb der Region Vysočina (die ebenfalls ein Interesse an einer beschleunigten Genehmigung und einem beschleunigten Bau hat) getroffen wird, und zwar auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips und der maximalen Verringerung des Risikos einer sogenannten systemischen Verzerrung).

In ihren Einwänden äußern die Kinder der Erde ihre Zweifel, ob das Bauamt der Gemeinde Třebíč in der Lage ist, die Unparteilichkeit bei der Durchführung dieses Verfahrens zu gewährleisten und ob es eine objektive Entscheidung treffen wird, wenn es die erwarteten Aufgaben der Třebíč-Leitung (des Sekretärs und des Bürgermeisters) bzw. der Firma Elektrárna Dukovany II, a. s. oder lokaler Lobbyverbände mit engen Verbindungen zu Politikern auf allen Ebenen erfüllen "muss".

Nach Ansicht der Kinder der Erde müssen in dieser Situation alle Mitarbeiter des Gemeindeamtes von Třebíč und der Stadt Třebíč, die über den Antrag und die Stellungnahmen und Einwände der Verfahrensbeteiligten (einschließlich der Kinder der Erde) entscheiden werden, als befangen angesehen werden, so dass es notwendig ist, dass ein anderes Gemeindeamt außerhalb der Region Třebíč (oder außerhalb der Region Vysočina) über den Antrag entscheidet.

Zur Untermauerung ihrer Behauptungen legen die Kinder der Erde eine Reihe von Medienberichten verschiedener Politiker oder Lobbygruppen vor, die das sogenannte Risiko einer systemischen Voreingenommenheit belegen, da diese Berichte von Politikern auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung stammen, d. h. von der Führung der Stadt Třebíč über die Führung der Region bis hin zur Führung des Staates. Gleichzeitig weisen die Kinder der Erde auf die engen persönlichen Beziehungen lokaler/lokaler privater oder öffentlicher Einrichtungen (die Plattformen Energy Trebic und ENERGOREGION 2020) zu lokalen/lokalen, regionalen und nationalen Politikern hin, um das NJZ EDU zügig zu genehmigen und zu bauen, und diese Tätigkeit kann ein sogenanntes Risiko der systemischen Voreingenommenheit für alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung darstellen.

In ihren Einwänden kommen die Kinder der Erde zu dem Schluss, dass alle im Gemeindeamt von Třebíč tätigen Personen (einschließlich aller Mitarbeiter des Bauamtes) seit vielen Jahren unter großem medialen und politischen Druck stehen und daher stark gegen den gegenständlichen Plan für den Standort des KKW EDU zugunsten einer zügigen Bearbeitung des Antrages der Elektrárna Dukovany II, a. s. voreingenommen sind, und den raschen Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses, damit das Projekt sofort gebaut werden kann, auch auf die Gefahr hin, dass ein rechtswidriger Bescheid erlassen wird, so dass es höchst zweifelhaft ist, dass das Bauamt der Stadtverwaltung als faire und professionelle öffentliche Verwaltung eine unparteiische und sorgfältige Entscheidung nach dem Gesetz getroffen hätte (obwohl die Kommunikation zwischen dem Bauamt und Children of the Earth nach der Übermittlung des Antrags an das Verfahren verfahrensmäßig und zeitlich korrekt war).

Children of the Earth hält es für notwendig, dass eine andere Baubehörde außerhalb von Trebic für dieses Verfahren zuständig ist.

Nach Ansicht von Children of the Earth sollte der KÚ bei der Entscheidung über das sogenannte Risiko einer systemischen Voreingenommenheit der Mitarbeiter des Gemeindeamtes, einschließlich des Bürgermeisters und des Sekretärs, einen ähnlichen Fall berücksichtigen, nämlich die Platzierung und Genehmigung der Autobahn D0136 Říkovice - Přerov, wie unter anderem. Dies ist auch der Fall des KÚ in Olomouc vom 20. Juni 2018, Nr. KUOK 52031/2018 im Verfahren zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses und vom 2. Juli 2021, Nr. KUOK 70760/2021 im Verfahren zur Genehmigung von fünf Gebäuden.

Abrechnung:

Die Einwände der systemischen Voreingenommenheit wurden wie folgt diskutiert:

Am 11. Januar 2022 erließ das Ministerium für Regionalentwicklung unter der Nr. MMR-847/2022-83 einen Beschluss, in dem es über den von der Vereinigung "Kinder der Erde" erhobenen Einwand der Befangenheit aller Beamten des Regionalbüros der Region Vysočina entschied, dass der Direktor des Regionalbüros der Region Vysočina nicht von den Beratungen und Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen ist. Die Kinder der Erde legten gegen diese Entscheidung Berufung ein, die vom Minister für Regionalentwicklung mit Beschluss vom 29. April 2022 unter der Nr. MMR-21603/2022-31 zurückgewiesen und der Beschluss des Ministers für Regionalentwicklung vom 11. Januar 2022, Nr. MMR-847/2022-83, bestätigt wurde.

Am 9. Februar 2022 erließ der Direktor des Regionalbüros der Region Vysočina unter der Nr.: KUJI 12441/2022 einen Beschluss, mit dem er über den von der Vereinigung Kinder der Erde erhobenen Einwand der Befangenheit aller Beamten des Gemeindeamtes von Třebíč entschied, dass dieser Einwand zurückgewiesen wird und dass der Bürgermeister von Třebíč und andere Beamte des Gemeindeamtes von Třebíč nicht von den Beratungen und Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren ausgeschlossen sind. Die Kinder der Erde legten gegen diese Entscheidung Einspruch ein, der vom Ministerium für Regionalentwicklung mit Bescheid vom 11. Mai 2022 unter der Nr. MMR-23417/2022-83 zurückgewiesen und die Entscheidung des Direktors des Regionalbüros der Region Vysočina vom 9. Februar 2022, Nr. KUJI 12441/2022, bestätigt wurde.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass der Einwand der systematischen Befangenheit von den zuständigen vorgesetzten Behörden ordnungsgemäß geprüft und entschieden wurde und dass er sowohl in Bezug auf den Bürgermeister von Třebíč und die Beamten des Gemeindeamtes von Třebíč als auch in Bezug auf den Direktor des Regionalbüros der Region Vysočina (der über den Einwand der Befangenheit des Bürgermeisters und der Beamten des Gemeindeamtes von Třebíč entschied) für unbegründet befunden wurde.

Darüber hinaus wurde die Zuständigkeit für den Erlass dieser Entscheidung aufgrund von Gesetzesänderungen mit Wirkung vom 1. Juli 2023 auf das Ministerium für Industrie und Handel übertragen, das das oben genannte Verfahren abschloss und in der Sache entschied. Dabei machte sich das Ministerium für Industrie und Handel mit dem gesamten Inhalt der Verwaltungsakte vertraut, prüfte deren Vollständigkeit, untersuchte die Korrektheit des bisherigen Verfahrensverlaufs und vergewisserte sich, dass es über alle für den Erlass der Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Informationen verfügte bzw. dass alle erforderlichen Schritte unternommen worden waren, damit eine Entscheidung in der Sache auf der Grundlage der gesammelten Unterlagen erlassen werden konnte (einschließlich der ordnungsgemäßen Unterrichtung der Verfahrensbeteiligten über alle Entscheidungsunterlagen gemäß Artikel 36 Absatz 3 der Verwaltungsverfahrenordnung). Auf dieser Grundlage hat das Ministerium für Industrie und Handel die Begründetheit des Antrags geprüft und die vorliegende Entscheidung erlassen. Somit hat das Ministerium für Industrie und Handel als zuständige Baubehörde in der Sache selbst entschieden, so dass die gegen das Gemeindeamt von Třebíč und das Regionalamt der Region Vysočina erhobenen Einwände der systematischen Befangenheit nicht zutreffen.

1.1.2 EINSPRUCH NR. 2 DER KINDER DER ERDVEREINIGUNG VOM 29.09.2021 - ZUM VERFAHREN ZUR LAGE DES BAUS, D.H. ÄNDERUNGEN DER STRASSEN II/152 UND III/15249 ETC.

1.1.2.1 In ihrer Eingabe vom 29.9.2021 argumentieren die Kinder der Erde wie folgt:

Zum Inhalt der Akte - Aufforderung zur Überprüfung und eventuellen Ergänzung fehlender oder veralteter Dokumente

- 1. Kinder der Erde fordern eine Überprüfung, um zu beweisen, dass das Projekt mit der ZÜR und dem Masterplan übereinstimmt***

Abrechnung:

Die Übereinstimmung der vorgelegten Unterlagen für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses mit der Raumentwicklungspolitik der Tschechischen Republik, mit den Grundsätzen der Raumentwicklung der Region Vysočina, mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany in dem Umfang, in dem Entscheidungen nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Dukovany getroffen werden können, und mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany in dem Umfang, in dem Entscheidungen nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Rouchovany getroffen werden können, wird durch eine verbindliche Stellungnahme des Stadtmtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Abteilung des Amtes für Raumplanung, Nr. ORÚP 83188/20 - SPIS 1488/2021/HaD vom 25. Februar 2021.

Diese verbindliche Stellungnahme wurde anschließend von der Planungsbehörde in ihrer schriftlichen Mitteilung Nr. ORÚP 75361/22 - SPIS 1488/2021/HaD vom 19. Oktober 2022

weiterverfolgt, in der die Planungsbehörde feststellt, dass das Projekt nach wie vor mit der ZÚR und der PÚR in Einklang steht und dass sich die Bedingungen, unter denen die verbindliche Stellungnahme Nr. ORÚP 83188/20 - SPIS 1488/2021/HaD vom 25. Februar 2021 abgegeben wurde, nicht wesentlich geändert haben. Die weitere Gültigkeit dieser verbindlichen Stellungnahme wurde anschließend durch die Mitteilung der Planungsbehörde Nr. ORÚP 2776/23 - SPIS 1488/2021/HaD vom 26. Januar 2023 bestätigt.

Die Baubehörde hat sich mit dem Inhalt der oben erwähnten verbindlichen Stellungnahme und der Mitteilung der Planungsbehörde vertraut gemacht und hält sie für eine vollständige, aktuelle und lückenlose Grundlage für den Erlass des Bescheides, der die Übereinstimmung des genehmigten Bauvorhabens mit den geltenden Grundsätzen der Raumentwicklung und den Raumordnungsplänen der betroffenen Gemeinden hinreichend nachweist (siehe die Begründung der Beurteilung der Übereinstimmung mit den derzeit gültigen Raumordnungsunterlagen im Abschnitt Beurteilung des Antrages oben).

2. *Kinder der Erde fordern Kontrolle der Überprüfung des verbindlichen Gutachtens zur Umweltverträglichkeitsprüfung*

Abrechnung:

Am 1. September 2021 hat das Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, unter der Nr. MZP/2021/710/2941 gemäß § 9a Abs. 6 des UVP-Gesetzes in Bezug auf die verbindliche UVP-Stellungnahme eine zustimmende verbindliche Stellungnahme zur Prüfung von Änderungen des Projekts, die erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, abgegeben. Alle verbindlichen Bedingungen, die sich aus dem verbindlichen UVP-Gutachten ergeben, wurden vollständig in den Wortlaut dieser Entscheidung aufgenommen.

Daraufhin erließ das Umweltministerium am 16. September 2021 den Beschluss Nr. MZP/2021/710/4700, mit dem eine offensichtliche Ungenauigkeit - ein Tippfehler - in der veröffentlichten verbindlichen Stellungnahme zur Überprüfung der Planänderungen korrigiert wurde.

Gemäß den Anforderungen des § 9a Abs. 6 UVP-G wurde die gegenständliche verbindliche UVP-Prüfung auf die aktuelle Fassung der Planfeststellungsunterlagen, die von der Antragstellerin mit dem Antrag auf Planfeststellung vorgelegt wurde und als Grundlage für den Erlass dieses Bescheides diente, ohne Änderungen erstellt. Die Baubehörde hat auch den Inhalt dieser verbindlichen UVP-Stellungnahme zur Kenntnis genommen und erhebt keine Einwände dagegen.

3. *Kinder der Erde fordern die Kontrolle der Dokumentation einer überzeugenden Analyse der Erfüllung der Anforderungen des verbindlichen UVP-Gutachtens (2019) über den Standort des Bauvorhabens*

Abrechnung:

Gemäß der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in ihrer geänderten Fassung wird die Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem verbindlichen UVP-Gutachten ergeben, im entsprechenden Kapitel (B.6.d)) des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht beschrieben, der immer Teil der Unterlagen für den Antrag auf einen Planfeststellungsbeschluss über den Standort dieses Bauwerks ist. Wie bereits in der Beschreibung der Entscheidungsgründe und der Begründung der Entscheidungsbedingungen erwähnt, wurden alle Bedingungen des verbindlichen UVP-Gutachtens in die Bedingungen des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 149 Absatz 1 des Verwaltungsgesetzbuchs aufgenommen. Gleichzeitig hat die Baubehörde die Erfüllung aller Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme, die für den Gegenstand des vorliegenden Planungsverfahrens relevant sind, eingehend geprüft und kommentiert und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Erfüllung aller Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme hinreichend gewährleistet ist (siehe im Einzelnen den Abschnitt der Begründung dieses Beschlusses mit dem Titel "*Gründe für den Beschluss und Begründung der Bedingungen des Beschlusses*"). Das Umweltministerium hat auch eine verbindliche Zustimmung gemäß § 9a Abs. 6 des UVP-Gesetzes, die verbindliche Stellungnahme Nr. MZP/2021/710/2941 vom 1. September 2021, erteilt, um Änderungen des Projekts zu prüfen, die erhebliche negative Auswirkungen auf

die Umwelt haben könnten. Am 16.9.2021 erließ sie dann den Beschluss Nr. MZP/2021/710/4700, mit dem eine offensichtliche Ungenauigkeit in der verbindlichen Stellungnahme zur Genehmigung korrigiert wurde - ein Tippfehler (siehe oben).

Die Bedingungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme werden in einer Weise umgesetzt, die dem derzeitigen Stadium des Genehmigungsverfahrens entspricht, wobei ihr spezifischer Wortlaut, ihr Zweck und der Zeitraum, in dem sie umgesetzt werden sollen, berücksichtigt werden. Alle verbindlichen Bedingungen, die sich aus der verbindlichen UVP-Stellungnahme ergeben, wurden vollständig in die Bedingungen dieser Entscheidung aufgenommen.

Nach den geltenden Rechtsvorschriften ist der Antragsteller nicht verpflichtet, weitere Analysen und Belege für die Einhaltung der Anforderungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme vorzulegen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, wie oben beschrieben, bilden eine ausreichende Grundlage für diese Entscheidung.

4. *Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Dokumentation der verbindlichen Stellungnahmen zu den Eingriffen in den VCP und den Landschaftscharakter im Sinne des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. einschließlich einer Studie über die Auswirkungen auf den Landschaftscharakter mit Visualisierungen und einer Studie über die Auswirkungen auf die Lichtverschmutzung der Landschaft*

Abrechnung:

Eine der Grundlagen für die Entscheidung ist eine Mitteilung der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 71684/2020, OZPZ 2268/2020, vom 18. November 2020, die nach der Bewertung des Inhalts der Unterlagen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu dem Schluss kam, dass für dieses Bauwerk keine verbindlichen Stellungnahmen oder andere Verwaltungsakte erlassen werden, da keine Auswirkungen auf bedeutende Landschaftselemente zu erwarten sind und das Bauwerk keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters der Standorte haben kann. Diese Schlussfolgerung erscheint angesichts der Art des zu genehmigenden Bauwerks logisch, da es sich bei dem Anschluss an die Verkehrsinfrastruktur naturgemäß um ein niedriges Bauwerk mit vernachlässigbaren visuellen Auswirkungen auf die Umgebung handelt. Gleichzeitig geht aus den für die Baugenehmigung vorgelegten Unterlagen nicht hervor, dass das zugelassene Bauwerk eine Lichtquelle sein soll, weshalb die Planungsbehörde die Vorlage einer Studie über die Auswirkungen der Lichtverschmutzung auf die Landschaft nicht für erforderlich hält.

Die Frage der Auswirkungen des Vorhabens auf bedeutende Landschaftselemente und den Landschaftscharakter wurde daher im Rahmen des oben genannten Verfahrens eingehend behandelt, und die Baubehörde verfügte über ausreichende Unterlagen, um die Frage zu beurteilen und eine Entscheidung zu treffen, einschließlich einer Mitteilung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Bewertung der Auswirkungen des gesamten Projekts Neues Kernkraftwerk am Standort Dukovany auf die Landschaft, einschließlich der Erstellung einer entsprechenden Hintergrundstudie, war auch Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (UVP-Verfahren). In diesem Verfahren und in der Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts (UVP-Dokumentation) wurde auch der Frage der Lichtverschmutzung Aufmerksamkeit geschenkt. Das Umweltministerium hat in der sich daraus ergebenden verbindlichen UVP-Stellungnahme die entsprechenden Bedingungen festgelegt, die im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung oder vor dem Antrag auf Baugenehmigung zu erfüllen sind (siehe insbesondere die Bedingungen 7, 9 und 10 der verbindlichen UVP-Stellungnahme). Es ist daher klar, dass diese Frage in späteren Phasen der Projektdokumentation ausführlicher zu behandeln ist, was im vorliegenden Fall logisch und vernünftig erscheint.

5. *Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Dokumentation von verbindlichen Stellungnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. zum Schutz der Wasserverhältnisse*

Abrechnung:

Grundlage für den Erlass des Beschlusses sind verbindliche Stellungnahmen in dem Umfang, der gemäß dem Gesetz Nr. 254/2001 Slg. über Wasser und über die Änderung einiger Gesetze

(Wassergesetz) in seiner geänderten Fassung erforderlich ist. Insbesondere wurde die zustimmende verbindliche Stellungnahme der Wasserbehörde, ausgestellt von der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 88447/2020, OŽPZ 1931/2020 PP-2 vom 21. September 2020, vorgelegt.

Die Baubehörde hat sich vergewissert, dass die verbindliche Stellungnahme vollständig ist und eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung darstellt. Die Bedingung der verbindlichen Stellungnahme wurde vollständig in den verfügenden Teil dieses Beschlusses übernommen.

6. ***Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Dokumentation der verbindlichen Stellungnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg. zum Schutz der Luft, einschließlich einer Ausbreitungsstudie***

Abrechnung:

Grundlage für den Erlass des Beschlusses ist eine Mitteilung der Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, Nr. KUJI 71675/2020, OZPZ 1531/2020, vom 5. August 2020, die nach Prüfung aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen zu dem Schluss kam, dass es nicht notwendig ist, eine verbindliche Stellungnahme zu dieser Art von Maßnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 201/2012 Slg, Nr. 201/2012 Slg. über den Schutz der Luft in der geänderten Fassung, da es sich bei dem besagten Projekt weder um eine aufgezählte ortsfeste Quelle der Luftverschmutzung noch um eine nicht aufgezählte ortsfeste Quelle der Luftverschmutzung handelt, die nicht im Anhang Nr. 2 dieses Gesetzes Nr. 201/2012 Slg. aufgeführt ist.

Daher wurde das Thema Luftreinhalteverfahren in dem oben genannten Verfahren ausführlich behandelt, und die Baubehörde verfügte über ausreichende Unterlagen, um die Frage zu beurteilen und eine Entscheidung zu treffen, einschließlich einer Mitteilung der zuständigen Luftreinhaltebehörde.

Zu den oben genannten Schlussfolgerungen der zuständigen Behörde für den Schutz der Luft kann der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden, dass die Bewertung der Auswirkungen des gesamten Projekts der Neuen Kernkraftquelle am Standort Dukovany auf die Ausbreitungssituation, einschließlich der Erstellung einer entsprechenden Hintergrundstudie, Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (UVP-Verfahrens) war. Das Umweltministerium hat in dem daraus resultierenden UVP-Gutachten die Bedingung Nr. 29 gestellt, die u.a. die Minimierung der Auswirkungen auf die Luftqualität während der Bauzeit bzw. die Auswahl von Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen von Emissionen durch Fahrzeugbewegungen auf den Baustraßen vorsieht. Diese Bedingung wurde später vollständig in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen.

Die Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts ist Teil der Unterlagen für die Erteilung dieser Entscheidung und wird auch im Internet unter https://portal.cenia.cz/ejasea/detail/EIA_MZP469 veröffentlicht. Das verbindliche UVP-Gutachten ist Teil des dokumentarischen Teils der Unterlagen für die Entscheidung über den Standort des Bauvorhabens. Die einschlägigen Bedingungen des verbindlichen UVP-Gutachtens zur Minimierung der Emissionen aus dem Baustellenverkehr werden somit in vollem Umfang eingehalten.

7. ***Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Dokumentation der verbindlichen Stellungnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 258/2000 Slg. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, einschließlich einer Lärmstudie***

Abrechnung:

Grundlage für den Erlass der Entscheidung sind verbindliche Stellungnahmen in dem Umfang, der im Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit und über die Änderung einiger damit zusammenhängender Gesetze in der geänderten Fassung vorgesehen ist. Insbesondere wurde die verbindliche Stellungnahme der Behörde für den Schutz der öffentlichen Gesundheit, ausgestellt von der Regionalen Hygienestation der Region Vysočina mit Sitz in Jihlava, Nr. KHSV/16933/2020/JI/HOK/Sme vom 10. August 2020, dokumentiert, die nur an die Bedingung bezüglich der Kontrolle der Wasserqualität gebunden ist, die als Grundlage für die Genehmigung

des Baus der Verlegung der Wasserversorgungsleitung durchzuführen ist. Die betreffende Auflage wurde vollständig in den verfügenden Teil dieser Entscheidung übernommen.

Was die Frage des Lärms anbelangt, so hat die Gesundheitsbehörde keine Bedingungen gestellt und erklärt, dass der Lärmschutz in der nächsten Phase der Projektdokumentation behandelt wird, wenn die Anforderungen an den Verkehr zur Bedienung des KKW EDU-Standorts bekannt sind.

Diese Bedingungen entsprechen auch den Schlussfolgerungen der verbindlichen UVP-Stellungnahme, in der das UVP-Verfahren eine Bewertung der Auswirkungen des gesamten Projekts des neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany auf die Lärmsituation einschließlich der Erstellung einer entsprechenden Hintergrundstudie umfasste. Auf dieser Grundlage hat das Umweltministerium in der daraus resultierenden verbindlichen UVP-Stellungnahme die Auflagen 25, 26, 30 und 44 formuliert, die die Erstellung von akustischen Studien oder Lärmmessungen für bestimmte Zeiträume und weitere Projektphasen (z. B. nach der Auswahl des Auftragnehmers oder vor Baubeginn usw.) vorschreiben (siehe oben). Diese Bedingungen wurden später vollständig in den verfügenden Teil der vorliegenden Entscheidung übernommen.

Es liegt daher auf der Hand, dass die Lärmproblematik erst in späteren Phasen der Projektdokumentation ausführlicher behandelt werden sollte, was im vorliegenden Fall logisch und sinnvoll erscheint.

Die Dokumentation der Umweltauswirkungen des Projekts ist Teil der Unterlagen für die Erteilung dieser Entscheidung und wird auch im Internet unter https://portal.cenia.cz/eiasea/detail/EIA_MZP469 veröffentlicht. Das verbindliche UVP-Gutachten ist Teil des dokumentarischen Teils der Unterlagen für die Entscheidung über den Standort des Bauvorhabens. Die einschlägigen Bedingungen des verbindlichen UVP-Gutachtens zum Lärmschutz werden somit in vollem Umfang eingehalten.

Grundlage für diese Entscheidung war auch eine detaillierte Lärmstudie, die von Amec Foster Wheeler s.r.o. für das UVP-Verfahren erstellt wurde und die auf dem UVP-Informationsportal öffentlich zugänglich ist und während des Verfahrens eingesehen werden konnte.

8. *Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Dokumentation der verbindlichen Stellungnahmen gemäß dem Gesetz Nr. 289/1995 Slg. über den Schutz von 50 Metern vom Waldrand für den Standort des Bauwerks*

Abrechnung:

Aus den Unterlagen für die Baugenehmigung geht hervor, dass der Bau nicht in die 50-Meter-Zone zum Waldrand eingreift, so dass die Dokumentation der verbindlichen Stellungnahme nicht erforderlich ist.

9. *Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Dokumentation der zugrundeliegenden Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahmeregelung gemäß § 56 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. für den Eingriff in Lebensräume, einschließlich der biologischen Bewertung und der NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung*

Abrechnung:

Durch das Gesetz Nr. 152/2023 Slg. wurde das Lineargesetz dahingehend geändert, dass mit Wirkung vom 1. Juli 2023 für ausgewählte Energieinfrastrukturbauten im Sinne von § 1 Abs. 4 Buchst. a des Gesetzes Nr. (b) des Lineargesetzes, die auch Bauten von Nuklearanlagen sind, und für Bauten, die mit diesen Bauten zusammenhängen, wenn sie einer Baugenehmigung bedürfen, Ausnahmen von den Verboten für monumentale Bäume und besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß § 56 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz, die noch nicht erteilt wurden, nicht vor der Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden und vor der Erteilung einer Baugenehmigung erteilt werden müssen. Gemäß den Übergangsbestimmungen in Artikel XXXIII des Gesetzes Nr. 152/2023 Slg. werden Verfahren und andere Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, zu Ende geführt und die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften beurteilt.

Im vorliegenden Fall musste sich die Baubehörde daher nicht mit der Frage befassen, ob für das genehmigte Bauwerk ein Bescheid über die Zulassung einer Ausnahme nach § 56 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vorgelegt werden muss. Aufgrund der genannten Gesetzesänderungen wäre ein solcher Bescheid vor Erlass des Bescheides ohnehin nicht ergangen.

Der Vollständigkeit halber kann hinzugefügt werden, dass die Bewertung der Auswirkungen des gesamten Projekts der Neuen Kernkraftquelle am Standort Dukovany auf die biologische Vielfalt, einschließlich der biologischen Bewertung und der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Gegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (UVP-Verfahrens) war. Das Umweltministerium hat in der daraus resultierenden verbindlichen Stellungnahme zur UVP die entsprechenden Bedingungen (Nr. 32 und 35) festgelegt, die sich auf die ökologische (biologische) Überwachung des gesamten Bauverlaufs und der Ausrichtung des Projekts beziehen, sowie die Bedingung, in den letzten beiden Vegetationsperioden vor Baubeginn floristische und faunistische Erhebungen in dem betreffenden Gebiet durchzuführen, um die wertvollsten Lebensgemeinschaften und das Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten zu identifizieren und zu lokalisieren. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Erhebungen ist die zuständige Naturschutzbehörde aufzufordern, vor Baubeginn eine Befreiung von den Schutzbestimmungen für die betreffenden besonders geschützten Arten zu erteilen und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Dieses Verfahren ist notwendig, um aktuelle Informationen über den Zustand der Umwelt zum Zeitpunkt des Projektbeginns zu erhalten und um eine genaue Bewertung der gewährten Ausnahmeregelungen und die Festlegung angemessener und präziser Bedingungen zu ermöglichen, damit der Ausgleich maximiert und die Umweltauswirkungen minimiert werden.

Das Erfordernis, einen begleitenden Bescheid über die Zulassung einer Ausnahmegenehmigung nach § 56 BNatSchG vorzulegen, ist daher verfrüht und angesichts der verbindlichen Stellungnahme der UVP und der geltenden gesetzlichen Regelungen nicht gerechtfertigt.

10. *Children of the Earth fordert die Kontrolle der Dokumentation einer überzeugenden Analyse der Einhaltung der Anforderungen der Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 56 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg.*

Abrechnung:

Wie sich aus der Erledigung des Einwandes zur Vorlage von Freistellungsbescheiden nach § 56 BNatSchG ergibt (vgl. oben Abschnitt 1.1.2.1.9), ist es nach § 2k BNatSchG nicht erforderlich, anstehende Freistellungsbescheide als Grundlage für den Erlass einer Planfeststellung zu dokumentieren. Es wäre daher verfrüht und ungerechtfertigt, die geforderte Prüfung der Einhaltung der Anforderungen dieser Entscheidung im Rahmen des Planungsverfahrens vorzunehmen.

11. *Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der Aufnahme aller verbindlichen Erklärungen, Stellungnahmen, verbindlichen Stellungnahmen und unterstützenden Entscheidungen in die Akte*

Abrechnung:

Gemäß § 86 des Baugesetzes hat das Gemeindeamt Třebíč die Vollständigkeit des eingereichten Antrags auf einen Planfeststellungsbeschluss und der beigefügten Unterlagen geprüft. Da der Antrag alle erforderlichen Elemente enthielt, hat das Gemeindeamt von Třebíč mit der öffentlichen Bekanntmachung Nr. OV 46969/21 - SPIS 7232/2021/Pec vom 29. Juli 2021 die Einleitung des Planungsverfahrens angekündigt.

Im Laufe des oben genannten Verfahrens wurden aktualisierte verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Stellungnahmen anderer Stellen vorgelegt, insbesondere aufgrund ihrer begrenzten Gültigkeit oder (im Falle der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Rouchovany zum Fällen von Bäumen) aufgrund ihrer Aufhebung und Ersetzung durch eine verbindliche Stellungnahme der neu ermächtigten Gemeinde Dukovany (siehe die Liste der für den Bau vorgelegten verbindlichen Stellungnahmen, Stellungnahmen und Gutachten oben). Im Rahmen dieser Aktualisierungen wurde eine Mitteilung des Gemeindeamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung, Abteilung des Amtes für Raumplanung, vom 19. Oktober 2022 herausgegeben, in der unter anderem die Übereinstimmung der einzelnen Gebäude mit der

Aktualisierung Nr. 4 der Raumordnungspolitik der Tschechischen Republik geprüft wird und in der festgestellt wird, dass sich die Bedingungen, unter denen die verbindliche Stellungnahme des Stadtamtes Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumordnung, Abteilung des Amtes für Raumordnung, abgegeben wurde, nicht wesentlich geändert haben und daher weiterhin gültig sind.

Wie aus der Übersicht über die oben erwähnten verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden hervorgeht, wurde die von der Gemeinde Rouchovany abgegebene verbindliche Stellungnahme zum Fällen von Bäumen während des oben genannten Verfahrens von der Regionalbehörde der Region Vysočina wegen möglicher Zweifel an der Befangenheit dieser Verwaltungsbehörde aufgehoben. Die Regionalbehörde der Region Vysočina übertrug daher die Erstellung der betreffenden verbindlichen Stellungnahme an die Gemeinde Dukovany, die die entsprechende verbindliche Stellungnahme zum Fällen von Bäumen abgab, wobei die in dieser verbindlichen Stellungnahme festgelegten verbindlichen Bedingungen in die Bedingungen des vorliegenden Beschlusses übernommen wurden.

Im Übrigen ist zu betonen, dass die betroffenen Behörden, die die Bescheide, verbindlichen Stellungnahmen, Gutachten und Erklärungen zu dieser Entscheidung erlassen haben, zu den Adressaten der Aufforderung zur Kenntnisnahme und Stellungnahme gemäß § 36 Absatz 3 der Verwaltungsverfahrensordnung gehörten, die die Baubehörde zuletzt am 21. Juni 2023 ausgesprochen hat, nachdem sie alle Unterlagen zu dieser Entscheidung gesammelt hatte. Auch auf diese Aufforderung hin haben die betroffenen Behörden keine weiteren Akten eingereicht, die über die bereits im vorangegangenen Verfahren vorliegenden hinausgehen.

Die Baubehörde hat nach eingehender Prüfung der für das o.g. Verfahren vorliegenden Unterlagen (u.a. Bescheide, verbindliche Stellungnahmen und Erklärungen der betroffenen Behörden, Erklärungen der Eigentümer/Betreiber der technischen und verkehrlichen Infrastruktur und anderer Stellen sowie weitere vom Antragsteller vorgelegte Unterlagen) festgestellt, dass diese Unterlagen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuell und vollständig sind und eine ausreichende Grundlage für den Erlass dieser Entscheidung bilden.

12. *Kinder der Erde fordern eine Überprüfung der zeitlichen Gültigkeit aller Dokumente, insbesondere der zugrundeliegenden Entscheidungen und Aussagen von Eigentümern und Betreibern technischer und verkehrstechnischer Infrastruktur*

Abrechnung:

Gemäß § 86 des Baugesetzes hat das Gemeindeamt Třebíč die Vollständigkeit des eingereichten Antrags auf einen Planfeststellungsbeschluss und der beigefügten Unterlagen geprüft. Da der Antrag alle erforderlichen Elemente enthielt, hat das Gemeindeamt von Třebíč mit der öffentlichen Bekanntmachung Nr. OV 46969/21 - SPIS 7232/2021/Pec vom 29. Juli 2021 die Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens bekannt gegeben. Keines der betroffenen staatlichen Verwaltungsorgane hat dem Antrag der Baubehörde etwas hinzugefügt, da alle verbindlichen Stellungnahmen und Erklärungen vom Antragsteller bereits vor der Einleitung des Verfahrens vorgelegt wurden.

Im Laufe des oben genannten Verfahrens wurden aktualisierte verbindliche Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Stellungnahmen anderer Stellen wegen ihrer begrenzten Gültigkeit vorgelegt (siehe die Zusammenfassung der verbindlichen Stellungnahmen und der für das Bauvorhaben vorgelegten Stellungnahmen).

Die Baubehörde hat nach eingehender Prüfung der für das o.g. Verfahren vorliegenden Unterlagen (u.a. Bescheide, verbindliche Stellungnahmen und Erklärungen der betroffenen Behörden, Erklärungen der Eigentümer/Betreiber der technischen und verkehrlichen Infrastruktur und anderer Stellen sowie weitere vom Antragsteller vorgelegte Unterlagen) festgestellt, dass diese Unterlagen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung aktuell und vollständig sind und eine ausreichende Grundlage für den Erlass dieser Entscheidung bilden.

1.1.2.2 Die Vorschläge von Children of the Earth zur Durchsetzung der Anforderungen der Baugenehmigung, falls diese erteilt wird

- 1. Children of the Earth schlägt vor, in der Planungsentscheidung die Auflage zu machen, dass für das Bauverfahren ein Vegetationsmanagementprojekt vorzulegen ist, das eine Pflanzliste mit ausschließlich einheimischen Baumarten enthält und die Artenzusammensetzung der Gräser nur eine lokale so genannte Schmetterlingsmischung umfasst.***

Abrechnung:

Die Anforderung, das Vegetationsmanagementprojekt für das Bauverfahren vorzulegen, muss nicht in diese Entscheidung aufgenommen werden, da die Lösung der Vegetation und der damit zusammenhängenden Landschaftsgestaltung, einschließlich der verwendeten Vegetationselemente und biotechnischen Maßnahmen, gemäß Anhang 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Dokumentation von Gebäuden in der geänderten Fassung ein notwendiger Teil der Projektdokumentation für die Erteilung einer Baugenehmigung ist (konkret in Kapitel B.5 (Lösung der Vegetation und der damit zusammenhängenden Landschaftsgestaltung) von Teil B. Zusammenfassender technischer Bericht). Die Anforderung bezieht sich also auf die Bau- oder Sanierungsmethode, die nicht Gegenstand des Planungsverfahrens ist. Darüber hinaus wird die Frage des Schutzes von Natur und Landschaft vor nicht einheimischen invasiven Arten in den geltenden Rechtsvorschriften behandelt, insbesondere im Natur- und Landschaftsschutzgesetz.

Bei der auf der Grundlage dieses Beschlusses in seinem verfügenden Teil bereits festgesetzten Neuanpflanzung handelt es sich um eine so genannte Ersatzanpflanzung für die gefälltten Bäume, die von der Baubehörde in spezifischer Weise festgelegt wurde, einschließlich der genauen Art der zu pflanzenden Bäume, ihrer Anzahl, ihres Stammumfangs und ihres Standorts auf bestimmten Grundstücken. Darüber hinaus legte die Baubehörde auch die Bedingungen für die Pflege der neuen Bäume fest, einschließlich einer Liste, was diese Pflege beinhalten sollte. Grundlage für dieses Verfahren waren die von der Gemeinde Dukovany als zuständiger Naturschutzbehörde in ihrer verbindlichen Stellungnahme formulierten Anforderungen, die von der Baubehörde eingehalten wurden.

- 2. Die Kinder der Erde schlagen vor, in der Planungsentscheidung die Auflage zu machen, dass im Rahmen des Bauverfahrens ein Überwachungsplan für alle Umweltkomponenten vom Beginn der Feldarbeiten bis zur Erteilung der Baugenehmigung vorgelegt werden muss.***

Abrechnung:

Die Anforderung, einen Überwachungsplan für alle Umweltkomponenten vom Beginn der Feldarbeiten bis zur Erteilung der Baugenehmigung für das Bauverfahren vorzulegen, wurde von der Baubehörde nicht als gerechtfertigt angesehen. Der Umweltschutz während des Baus, der Schutz der Umgebung der Baustelle und die Anforderungen an die Sanierung, den Abriss und die Fällung von Bäumen sind gemäß Anhang 12 der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Baudokumentation in ihrer geänderten Fassung ein notwendiger Bestandteil der Projektdokumentation für die Erteilung der Baugenehmigung (insbesondere in Kapitel B.8 (Grundsätze der Bauorganisation) des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht). Die Projektdokumentation für die Baugenehmigung sollte auch eine Beschreibung der Umweltauswirkungen des Baus und deren Schutz enthalten (insbesondere in Kap. B.6 (Beschreibung der Umweltauswirkungen des Baus und ihres Schutzes) des Teils B. Zusammenfassender Technischer Bericht).

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das Umweltministerium in seiner verbindlichen UVP-Stellungnahme in Bezug auf den Schutz der Umwelt während des Baus des neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany die Bedingungen Nr. 32, 33, 34 und 37 festgelegt hat, wonach vor Beginn des Baus des Projekts eine ökologische (biologische) Aufsichtsperson für den gesamten Projektverlauf zu benennen ist, die insbesondere die Einhaltung der festgelegten Naturschutzbedingungen überwacht, die Baugebiete auf das Vorhandensein von Pflanzen und Tieren, nicht einheimischen und invasiven Pflanzenarten und europäischen Gebieten von europäischer Bedeutung überwacht, das Risiko einer möglichen übermäßigen Staubbelastung während der Bauarbeiten überwacht, Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen vorschlägt und deren

Umsetzung sicherstellt. Diese Bedingungen wurden anschließend vollständig in den verfügbaren Teil dieser Entscheidung übernommen.

Auf diese Tatsache hat auch die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, in ihrer Mitteilung vom 18. November 2020 über den Bau unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes hingewiesen und betont, dass die beauftragte biologische Aufsicht die Einhaltung des Pflanzen- und Tierschutzes während des gesamten Baus überwachen, das Auftreten nicht heimischer und invasiver Arten kontrollieren und anschließend Lösungen vorschlagen sowie Zwischenberichte über die durchgeführten Eingriffe unter dem Gesichtspunkt der Naturschutzinteressen erstellen wird.

3. *Children of the Earth schlägt vor, die Bedingungen der Baugenehmigung um die zwingende Auflage zu ergänzen, dass Landschaftsbau- und Dachdeckerarbeiten nur zwischen dem 1. September und dem 31. März des laufenden Jahres durchgeführt werden dürfen.*

Abrechnung:

Die Planungsbehörde stellt zunächst fest, dass sich die in dem Einspruch geforderte zeitliche Begrenzung der Durchführung der Erdarbeiten auf die Durchführung der Bauarbeiten bezieht, die nicht Gegenstand des Planungsverfahrens sind.

Die Durchführung der Feld-/Dacharbeiten hängt von den tatsächlichen meteorologischen Bedingungen ab, wobei es ratsam ist, diese Arbeiten so weit wie möglich in der frostfreien Periode ohne größere Niederschläge, sei es Regen oder Schnee, oder in der darauf folgenden Periode, in der der Boden noch stark durchnässt ist, durchzuführen.

Der Bau ist ein Verkehrsbau, er findet im Korridor entlang der bestehenden Straßen II/152 und III/15249 mit minimalen Überschneidungen in die Umgebung statt, die durch den Hauptbau im Rahmen des Baus "Gebäudekomplex auf dem Gebiet des Kernkraftwerks "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany" (über den ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren über die Lage und die Bestimmung der Schutzzone für die ausgewählten Gebäude der Neuen Kernquelle zusammen mit anderen ausgewählten Gebäuden der Neuen Kernquelle beim Bauamt unter der Nr. MPO 73434/2023 durchgeführt wird) dominant beeinflusst wird. Nr. MPO 76834/2023).

1.1.3. EINWÄNDE DES VEREINS KINDER DER ERDE NR. 2 - GEGEN DIE ABGABE VON VERBINDLICHEN STELLUNGNAHMEN ZUR FÄLLUNG VON NICHT-WALDBÄUMEN

*In ihren Einsprüchen fordern die Kinder der Erde, dass die Stadtverwaltung überprüft, ob **ihre tatsächlich alle erforderlichen Genehmigungsbescheide** gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. über die Genehmigung zur Fällung aller nicht forstwirtschaftlichen Bäume vorliegen, einschließlich z.B. der Genehmigung zur Fällung von **Sträuchern auf einer Fläche von 54,2 m²** (bzw. deren Nichtfällung!), wie vom Antragsteller am 25. Januar 2021 bei der Stadtverwaltung Slavětice beantragt.*

Abrechnung:

Die Verwaltungsakte enthält alle erforderlichen verbindlichen Genehmigungen für die Fällung von Bäumen. Nach der Aufhebung der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Rouchovany zur Fällung von Bäumen vom 29. März 2021 und der Genehmigung der Gemeinde Dukovany hat die Gemeinde Dukovany am 12. Juni 2023 eine verbindliche Zustimmungserklärung zur Fällung von Bäumen gemäß § 8 Absatz 6 und § 9 des Gesetzes über Natur- und Landschaftsschutz abgegeben.

Da auf dem Gebiet der Gemeinde Slavětice für die Zwecke des genehmigten Bauvorhabens keine Bäume gefällt werden müssen, war es nicht erforderlich, beim Gemeindeamt Slavětice eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung gemäß § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz zu beantragen. Der Baubehörde ist aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt, dass der an das Gemeindeamt Slavětice gerichtete Einspruch des Antragstellers vom 25. Januar 2021 Teil eines anderen Verwaltungsverfahrens ist (nämlich des gemeinsamen Planungsverfahrens über die Lage und Festlegung der Schutzzone für die ausgewählten Gebäude des KKW-Projekts EDU unter MPO 76834/2023).

1.1.3.1

Obwohl der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme, falls vorhanden, gemäß § 149 der Verwaltungsverfahrensordnung spätestens zusammen mit einem Rechtsbehelf gegen den Erlass des nachfolgenden (Planfeststellungs-)Beschlusses überprüft werden kann, legt Children of the Earth aus Vorsicht im Folgenden seine Anforderungen an den Inhalt einer solchen verbindlichen Stellungnahme vor.

*Die Kinder der Erde argumentieren insbesondere, dass die Verwaltungsbehörde die **tatsächliche Notwendigkeit der Fällung dieser Bäume** (die Fällung kann NUR aus **schwerwiegenden Gründen erfolgen**) gemäß § 8 (1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. prüfen muss. Nach Ansicht der Kinder der Erde ist ein solcher schwerwiegender Grund zum Beispiel ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss, der Bestandteil des Antrags und der Akte sein muss (siehe zum Beispiel das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 21. August 2008, 4 As 20/2008-84 oder das Urteil des Regionalgerichts in Ústí nad Labem vom 22. Mai 2013, Nr. 15 A 36/2011-100, das die Entscheidung sowohl der beklagten als auch der erstinstanzlichen Behörde über die Fällung von Nicht-Waldbäumen für den Teil der Autobahn D8-0805 Lovosice - Řehlovice gerade deshalb aufhob, weil kein endgültiger Planungsbeschluss vorlag), oder in diesem Fall ist es möglich, zusammen mit dem Planungsbeschluss eine verbindliche Zustimmungserklärung abzugeben.*

Abrechnung:

Aus der Begründung der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zur Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023 (die anstelle der Gemeinde Rouchovany abgegeben wurde) geht hervor, dass die Gemeinde Dukovany bei der Beurteilung des Antrags auf die verbindliche Stellungnahme den Einwand der Beurteilung der Notwendigkeit der Baumfällung berücksichtigt hat. Konkret heißt es dort, dass bei der Abgabe der verbindlichen Stellungnahme die Notwendigkeit der Fällung der fraglichen Bäume und das Interesse an ihrer Durchführung einerseits und das Interesse an der Erhaltung der fraglichen Bäume andererseits bewertet wurden, auch im Rahmen der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der fraglichen Bäume, die auf der Grundlage der verfügbaren Unterlagen und der durchgeführten örtlichen Untersuchung sowie unter Berücksichtigung des Standorts und der Funktion der einzelnen Bäume in der Örtlichkeit und ihrer Merkmale bewertet wurde. Auf der Grundlage dieses Vergleichs wurde laut Dukovany festgestellt, dass das Interesse an der Durchführung der Fällung das Interesse an der Erhaltung der betreffenden Bäume überwiegt.

Die Baubehörde erachtet die Erledigung dieses Einspruchs durch die Gemeinde Dukovany als logisch und ausreichend. Die verbindliche Stellungnahme der Gemeinde Dukovany ist die Grundlage für die Erteilung einer Genehmigung für die Fällung von Bäumen (die nach den vorgelegten Unterlagen für die Planungsentscheidung für die Durchführung des betreffenden Bauvorhabens erforderlich ist) und für die Auferlegung von Ersatzpflanzungen, die gemäß § 8(6) des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz Teil des verfügbaren Teils dieser Entscheidung sind. Dieses Verfahren steht in vollem Umfang im Einklang mit § 8 Abs. 6 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes .

1.1.3.2

*Die Kinder der Erde argumentieren, dass die Verwaltungsbehörde das **verbindliche UVP-Gutachten** (ausgestellt gemäß § 9a Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 100/2001 Slg. in der Fassung vom 1. April 2015) **in ihrer Akte** haben sollte, auch wenn es nach dem Gesetz und der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte keine zwingende Grundlage für den Entscheidungsprozess ist. Es handelt sich um eine wichtige fachliche Grundlage für die Entscheidungsfindung der Naturschutzbehörden nach dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. Da ein solches verbindliches UVP-Gutachten Bedingungen enthält, die für den Gegenstand des Fällverfahrens relevant sind, ist es angemessen, dass die Verwaltungsbehörde diese bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt (oder begründet, warum diese Grundlage in der Akte nicht erforderlich ist).*

Abrechnung:

Die Begründung der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zur Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023 (die anstelle der Gemeinde Rouchovany abgegeben wurde) zeigt, dass die Gemeinde Dukovany bei der Abgabe dieser verbindlichen Stellungnahme über die verbindliche Stellungnahme der UVP verfügte, da die Gemeinde Dukovany die betroffene lokale Behörde war, die die verbindliche Stellungnahme nach deren Abgabe erhielt. Gleichzeitig wird in den Erwägungsgründen festgestellt,

dass der Inhalt der verbindlichen Stellungnahme vollständig mit dem Inhalt der verbindlichen UVP-Stellungnahme übereinstimmt und ihr in keiner Weise widerspricht.

Die Anforderungen in diesem Einwand wurden also von der Gemeinde Dukovany in der verbindlichen Stellungnahme berücksichtigt, obwohl die verbindliche Stellungnahme der UVP gemäß § 4 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung kein zwingender Bestandteil des Antrags auf eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen ist, d.h. es ist nicht die Pflicht der Verwaltungsbehörde, diese verbindliche Stellungnahme in den Akten zu führen. Aus der Begründung der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zur Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023 geht hervor, dass der Inhalt der verbindlichen UVP-Stellungnahme bei der Erstellung der verbindlichen Stellungnahme zur Fällung von Bäumen berücksichtigt wurde und dass die verbindliche Stellungnahme in keiner Weise widersprüchlich ist. Ebenso lag die verbindliche UVP-Stellungnahme der Baubehörde vor und wurde von ihr berücksichtigt, die sich auch vergewisserte, dass die von ihr erlassene Entscheidung über die Fällung der Bäume dem Inhalt der verbindlichen UVP-Stellungnahme entsprach. Der betreffende Einwand ist daher unbegründet.

1.1.3.3

*Children of the Earth argumentieren, dass die Verwaltungsbehörde **alle endgültigen Entscheidungen über Ausnahmen gemäß § 56 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. für Eingriffe in die Biotope besonders geschützter Tierarten (nicht älter als 7 Jahre) aufbewahren sollte, auch wenn sie keine zwingende Entscheidungsgrundlage darstellen. Diese Dokumente sind jedoch auch für die Entscheidungsfindung der Naturschutzbehörden nach dem Gesetz Nr. 114/1992 Slg. von Bedeutung, da sie Bedingungen enthalten können, die direkt oder indirekt das Fällen von Nicht-Waldbäumen betreffen können, so dass die Verwaltungsbehörde deren Bedingungen bei ihrer Entscheidung berücksichtigen kann (oder begründen kann, warum diese Dokumente in der Akte nicht notwendig sind).***

Abrechnung:

Aus der Begründung der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zur Baumfällung vom 12. Juni 2023 (die anstelle der Gemeinde Rouchovany abgegeben wurde) geht hervor, dass die Gemeinde Dukovany das Erfordernis einer Entscheidung über Ausnahmen gemäß § 56 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme zur Baumfällung für ungerechtfertigt und unbegründet hält, da der Gegenstand nicht in ihre Zuständigkeit als für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme zur Baumfällung zuständige Naturschutzbehörde fällt.

Die Baubehörde stimmt mit der oben genannten Stellungnahme der Gemeinde Dukovany voll überein. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 56 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz ist kein zwingender Bestandteil des Antrags auf ein verbindliches Gutachten über die Fällung von Bäumen gemäß § 4 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung, d.h. es ist nicht die Pflicht der Verwaltungsbehörde, dieses verbindliche Gutachten zu den Akten zu nehmen. Würde sich die Gemeinde Dukovany mit der Frage der Ausnahmen befassen, so würde dies eindeutig ihre Zuständigkeit nach dem Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz überschreiten. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 56 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz ist nicht einmal zwingender Bestandteil des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Stellungnahme zur Fällung von Bäumen gemäß § 4 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung. Die abgegebene verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen ist somit vollständig und stellt eine ausreichende Grundlage für eine Entscheidung in dieser Angelegenheit dar.

Die Baubehörde betont zudem, dass dieser Einwand angesichts der ab 1. Juli 2023 geltenden Gesetzesänderungen gegenstandslos erscheint (vgl. die Erledigung des Einwandes in Abschnitt 1.1.2.1.9).

1.1.3.4

*Children of the Earth argumentiert weiter, dass die Verwaltungsbehörde eine **verbindliche Zustimmung für den Eingriff in das HCV gemäß § 4(2) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. in den Akten haben sollte, wenn die zur Zerstörung vorgeschlagenen Nicht-Waldbaumarten auf ihrem Gebiet***

wachsen, so dass es sich um einen schädlichen Eingriff in die ökologisch-stabilisierende Funktion des betreffenden HCV handelt. Ohne eine solche Zustimmung kann die Fällung nicht genehmigt werden.

Abrechnung:

Aus der Begründung der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zur Baumfällung vom 12. Juni 2023 (die anstelle der Gemeinde Rouchovany abgegeben wurde) geht hervor, dass die Gemeinde Dukovany die Anforderung, dass für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme zur Baumfällung eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in ein bedeutendes Landschaftselement gemäß Art. 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz als ungerechtfertigt und unbegründet ansieht, da die betreffende Frage nicht in ihre Zuständigkeit als Naturschutzbehörde fällt, die für die Abgabe verbindlicher Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen zuständig ist.

Die Baubehörde stimmt der obigen Aussage der Gemeinde Dukovany voll zu. Würde sich das Gemeindeamt Dukovany mit der Frage des Eingriffs in einen bedeutenden Landschaftsbestandteil befassen, würde es seine Zuständigkeit nach dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz deutlich überschreiten. Eine verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in ein bedeutendes Landschaftselement gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz ist nicht einmal zwingender Bestandteil des Antrags auf eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen gemäß § 4 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung. Die abgegebene verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen ist somit vollständig und stellt eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung in der Sache dar.

Im vorliegenden Fall kam die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, nach der Bewertung des Inhalts der Unterlagen für die Ausstellung des Planfeststellungsbeschlusses für das betreffende Bauwerk in ihrer Mitteilung vom 18. November 2020 zu dem Schluss, dass die betreffende verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in einen bedeutenden Landschaftsbestandteil für dieses Bauwerk nicht ausgestellt wird, da keine Auswirkungen auf bedeutende Landschaftselemente zu erwarten sind (siehe oben). Dies war die Grundlage für die Entscheidung der Baubehörde.

1.1.3.5

Die Kinder der Erde argumentieren, dass die Verwaltungsbehörde gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. ein verbindliches Zustimmungsgutachten über die Beeinträchtigung des Landschaftscharakters in der Akte haben sollte, wenn die gefällten Bäume Allees mit Auswirkungen auf den Landschaftscharakter bilden, da dies eine schädliche Beeinträchtigung des Landschaftscharakters sein kann. Ohne diese Zustimmung kann die Fällung nicht genehmigt werden.

Abrechnung:

Aus der Begründung der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zur Baumfällung vom 12. Juni 2023 (die anstelle der Gemeinde Rouchovany abgegeben wurde) geht hervor, dass die Gemeinde Dukovany die Anforderung, dass für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme zur Baumfällung eine verbindliche Stellungnahme zu den Auswirkungen auf den Landschaftscharakter gemäß § 12 Abs. 2 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes erforderlich ist, für ungerechtfertigt und unbegründet hält. 2 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes für ungerechtfertigt und unbegründet, da die betreffende Frage nicht in ihre Zuständigkeit als Naturschutzbehörde fällt, die für die Abgabe verbindlicher Stellungnahmen zur Fällung von Bäumen zuständig ist.

Die Baubehörde stimmt mit der obigen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany voll überein. Sollte sich die Gemeinde Dukovany mit der Frage der Landschaftsbeeinträchtigung befassen, würde dies eindeutig ihre Zuständigkeit nach dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz überschreiten. Gemäß § 4 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geltenden Fassung ist die verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz kein obligatorischer Bestandteil des Antrags auf eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen. Die abgegebene verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen ist somit vollständig und stellt eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung in der Sache dar.

Im vorliegenden Fall kam die Regionalbehörde der Region Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft, nach der Bewertung des Inhalts der Unterlagen für die Ausstellung des

Planfeststellungsbeschlusses für das betreffende Bauwerk in ihrer Mitteilung vom 18. November 2020 zu dem Schluss, dass die betreffende verbindliche Stellungnahme zum Eingriff in den Landschaftscharakter für dieses Bauwerk nicht ausgestellt wird, da das betreffende Bauwerk aufgrund seines Umfangs und seiner Lage keine Auswirkungen auf die Verringerung des Landschaftscharakters haben kann (siehe oben). Dies war die Grundlage für die Entscheidung der Baubehörde.

1.1.3.6

*Konkret argumentieren die Kinder der Erde, dass die Verwaltungsbehörde über eine **dendrologische Bewertung der gefälltten Bäume** verfügen sollte, die das **Bauminventar** durch eine detaillierte Bewertung ihres Zustands ergänzt, so dass diese Bewertung die Vitalität der Bäume, ihren Gesundheitszustand usw. beschreibt, was als Beweis für den Zustand der Bäume vor ihrer Fällung und als Grundlage für eine funktionale und ästhetische Bewertung der zu beseitigenden Bäume dient.*

Abrechnung:

Aus der Begründung der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zur Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023 (die anstelle der Gemeinde Rouchovany abgegeben wurde) geht hervor, dass die von Elektrárna Dukovany II, a. s. vorgelegten Unterlagen u. a. ein dendrologisches Gutachten einschließlich einer Bestandsaufnahme der gefälltten Bäume enthielten. Diese vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen waren ausreichend, was von der Gemeinde Dukovany bei der örtlichen Untersuchung im Rahmen der Bewertung des betreffenden Antrags überprüft wurde. Obwohl die in den Anträgen auf verbindliche Fällgutachten vorgelegten Informationen und Belege (einschließlich der dendrologischen Gutachten) ausreichend waren, berücksichtigte das Gemeindeamt Dukovany auch die dendrologischen Erhebungen des fraglichen Standorts, die es im Rahmen seiner früheren behördlichen Tätigkeit (insbesondere im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Stellungnahmen zu den Einwänden der Verfahrensbeteiligten betreffend die verbindlichen Fällgutachten des Gemeindeamts Dukovany vom 16. Juni 2006) kennengelernt hatte. 2.2021 im Zusammenhang mit den ausgewählten Bauwerken, die das Neue Kernkraftwerk Dukovany bilden, im Rahmen des gemeinsamen Planungsverfahrens über den Standort und die Festlegung der Schutzzone für die ausgewählten Bauwerke, die das Projekt KKW EDU bilden, eingereicht beim Bauamt unter der Registrierungsnummer MPO 76834/2023). Nachdem sich die Gemeinde Dukovany mit dem Inhalt dieser dendrologischen Gutachten vertraut gemacht hatte, stellte sie fest, dass die in dem dendrologischen Gutachten, das dem Antrag auf ein verbindliches Gutachten über die Fällung von Bäumen als Anlage beigefügt war, vorgelegten Daten mit den dendrologischen Gutachten übereinstimmen und dass der von Elektrárna Dukovany II, a. s. in dem verbindlichen Gutachten über die Fällung von Bäumen genehmigte erforderliche Umfang der Fällung mit den Schlussfolgerungen der dendrologischen Gutachten übereinstimmt und sogar niedriger ist als das, was in den dendrologischen Gutachten berücksichtigt wurde.

1.1.3.7

*Konkret argumentieren die Kinder der Erde, dass die Verwaltungsbehörde die **funktionale und ästhetische Bedeutung der zur Fällung vorgeschlagenen Bäume bewerten** sollte, bevor sie eine Fällgenehmigung gemäß § 8(1) des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. erteilt, was natürlich auf der Grundlage verschiedener Expertenmethoden oder der fachlichen Dokumentation des Antrags erfolgen kann. Nach Ansicht von Children of the Earth ist es jedoch unerlässlich, dass diese Bewertung vom Autor vorgenommen und ordnungsgemäß begründet wird, damit sie überzeugend und überprüfbar ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass bei dieser Bewertung die folgenden Merkmale der zu fällenden Bäume untersucht werden: biologische (ökologische) Funktion, Sanierungsfunktion, Isolierungsfunktion, Verbesserungsfunktion, mikroklimatische Funktion, Erholungsfunktion, Bildungsfunktion, kulturelle Funktion, ästhetische Funktion und negative Auswirkungen.*

In diesem Sinne ist es nach Ansicht von Children of the Earth wünschenswert, die methodische Anleitung des Umweltministeriums im Bulletin des Umweltministeriums, 7-8/2014, Nr. 5, zu verwenden:

[http://www.mzp.cz/web/edice.nsf/B95ED63879016512C1257D480045E0D2/\\$file/V%C4%9Bstn%C3%ADk_05_cervenec_srpen_opr.pdf](http://www.mzp.cz/web/edice.nsf/B95ED63879016512C1257D480045E0D2/$file/V%C4%9Bstn%C3%ADk_05_cervenec_srpen_opr.pdf)

Methodische Anweisungen des Umweltministeriums im Bulletin des Umweltministeriums, 4/2021, Nr. 4:

[https://www.mzp.cz/C1257458002F0DC7/cz/vestnik_mzp_2021/\\$FILE/SOTPR-Vestnik_duben_2021-210429.pdf](https://www.mzp.cz/C1257458002F0DC7/cz/vestnik_mzp_2021/$FILE/SOTPR-Vestnik_duben_2021-210429.pdf)

Im Rahmen dieser Bewertung sollte die Verwaltungsbehörde nach dem Vorbild von Children of the Earth eine persönliche Inspektion der zur Fällung vorgeschlagenen Bäume durchführen, um den Zustand dieser Bäume zu beurteilen (siehe die methodische Anleitung des Umweltministeriums), damit ihre Beschreibung dieser Bewertung überzeugend und überprüfbar ist (z. B. mit Fotodokumentation). Die Verwaltungsbehörde sollte auch beurteilen, ob wirklich alle vorgeschlagenen Baumarten entfernt werden müssen.

Abrechnung:

Aus der Begründung der verbindlichen Stellungnahme der Gemeinde Dukovany zur Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023 (die anstelle der Gemeinde Rouchovany abgegeben wurde) geht hervor, dass die Gemeinde Dukovany bei der Beurteilung des Antrags auf eine verbindliche Stellungnahme eine lokale Untersuchung durchgeführt und die funktionelle und ästhetische Bedeutung der zur Fällung vorgeschlagenen Bäume bewertet hat. Bei der Bewertung wurden die Lage und die Funktion der einzelnen Bäume, Baum- und Strauchbestände in der Landschaft berücksichtigt (z. B. die Trennfunktion von Beständen, die intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen trennen, die Sichtschutzfunktion von Bäumen in der Fernsicht in Bezug auf Hochspannungsleitungen, die Begleitfunktion von Bäumen entlang von Straßen, die ästhetische Funktion von Bäumen in Bezug auf kleine architektonische Objekte). Für die Bewertung der spezifischen Bestände, die Gegenstand des Fällantrags waren, wurde eine Tabelle erstellt, in der die biologische Funktion der Bäume (Nistplätze für Vögel, Höhlen, mögliches Vorkommen von xylophagen Insekten), die landschaftliche Funktion der Bäume (Solitär, Teil einer Gruppe, Bedeutung des Baumes als ästhetisches Element, visuelle Wirkung, Häufigkeit der Bewegung von Menschen) und der Zustand der Bäume (Vitalität, Gesundheit, Perspektive) berücksichtigt wurden. Das Gutachten zeigt, dass alle beanstandeten Aspekte berücksichtigt wurden und die Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung in Worten beschrieben und begründet wurde, auch in Bezug auf den Standort und die Funktion der einzelnen Bäume, Baum- und Strauchbestände auf dem Gelände und deren Eigenschaften. Gleichzeitig hat die Gemeinde Dukovany die funktionelle und ästhetische Bedeutung der zu fällenden Bäume einerseits und die Schwere der Gründe für ihre Fällung im Konflikt mit dem Bauvorhaben andererseits berücksichtigt.

Daraus ergibt sich, dass die in diesem Einwand genannten Anforderungen bereits in der verbindlichen Stellungnahme zur Fällung der Bäume berücksichtigt wurden, als die Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung beschrieben und begründet wurde, wobei auch der Standort und die Funktion der einzelnen Bäume, Baum- und Strauchbestände in der Örtlichkeit sowie ihre Merkmale berücksichtigt wurden.

1.1.3.8

*Insbesondere argumentieren die Kinder der Erde, dass die Verwaltungsbehörde über ein **professionelles Gutachten** verfügen sollte, das den Zustand und die Qualität der gefälltten Bäume bewertet und **den Pflanzwert dieser zerstörten Bäume berechnet**, was dann als wichtige Grundlage für die Auferlegung einer angemessenen Ersatzpflanzung dienen sollte.*

Abrechnung:

Die Begründung des verbindlichen Gutachtens der Gemeinde Dukovany über die Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023 (das anstelle der Gemeinde Rouchovany ausgestellt wurde) zeigt, dass die Anforderung, ein professionelles Gutachten über den Zustand, die Qualität und den gärtnerischen Wert der gefälltten Bäume vorzulegen, nicht gerechtfertigt ist, da eine solche Anforderung weder im Gesetz noch im Durchführungsdekret begründet ist. Sie soll als Grundlage für die Eigentumsregelung zwischen dem Antragsteller und dem Eigentümer der gefälltten Bäume dienen und hat daher keinen Einfluss auf die Frage einer verbindlichen Stellungnahme. Die Gemeinde Dukovany fügt hinzu, dass die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen, die unter anderem ein dendrologisches Gutachten enthielten, für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme zur Fällung der Bäume völlig ausreichend waren und unter anderem eine ordnungsgemäße Beurteilung und Bewertung der ökologischen Schäden, die durch die Fällung der betreffenden Bäume entstehen könnten, sowie des Umfangs der zum Ausgleich dieser möglichen Schäden erforderlichen Ersatzpflanzungen ermöglichten. Gleichzeitig stimmen diese Unterlagen mit den Ergebnissen der dendrologischen Untersuchungen überein, und das vorgeschlagene (und anschließend genehmigte) Ausmaß der Fällungen liegt sogar unter dem in den dendrologischen Untersuchungen angenommenen Umfang.

Die Baubehörde stimmt dem oben genannten Vergleich zu, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein professionelles Gutachten kein zwingender Bestandteil des Antrags auf ein verbindliches Gutachten über die Fällung von Bäumen gemäß § 4 des Dekrets Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in der geänderten Fassung ist.

1.1.3.9

Kinder der Erde argumentieren weiter, dass, wenn die Verwaltungsbehörde der Ansicht ist, dass dem Antrag auf Fällung stattgegeben wird, und eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung aller oder nur einiger der beantragten Nicht-Waldbäume abgibt, dann, so Kinder der Erde, Folgendes erforderlich ist:

1. *Die Verwaltungsbehörde sollte darauf hinweisen, dass der Investor eine **Ersatzbepflanzung ausschließlich mit einheimischen Bäumen in einer Größenordnung von etwa dem 3-5-fachen der Anzahl der gefällten Bäume** sicherstellen wird (und falls es sich um nicht einheimische Bäume handelt, sollte sie eine solche Fällgenehmigung gemäß § 5 Abs. 4 und 5 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg. zu den Akten legen, bevor sie diese erteilt). Gleichzeitig kann darauf hingewiesen werden, dass die für Ersatzbepflanzungen geeigneten Flächen von der zuständigen Verwaltungsbehörde registriert werden. Den aktuellen Rechner (2021) für die Bewertung von Bäumen zum Anpflanzen finden Sie hier: <https://vww2.safetrees.cz/ocenovani-drevin/2021/>*
2. *Die Verwaltungsbehörde sollte festlegen, dass der Investor dafür sorgt, dass die **neuen Bäume mindestens 5 Jahre lang** ab dem Zeitpunkt der Pflanzung **gepflegt werden**, da gefällte Bäume und Sträucher einer Reihe von Tieren Unterschlupf (Lebensraum) bieten. Stirbt ein neuer Baum ab, so wird er unverzüglich durch die gleiche Art ersetzt. Der Standort für die Ersatzpflanzung mit Angabe **der Anzahl der Parzellen, der Anzahl der gepflanzten Bäume und der zu pflanzenden Arten wird von der Verwaltungsbehörde anhand ihres Verzeichnisses der für Ersatzpflanzungen geeigneten Flächen festgelegt** (diese Verpflichtung ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 114/1992 Slg.).*
3. *Die Vollzugsbehörde sollte angeben, dass **die Fällung nur während der Ruhezeit, d. h. vom 1. Oktober bis zum 31. März des laufenden Jahres, erfolgen wird**, da so sichergestellt wird, dass die Vögel während der Brutzeit nicht gestört werden.*
4. *Die Verwaltungsbehörde sollte angeben, dass die Fällung **nach Erteilung der endgültigen Baugenehmigung erfolgen sollte**, damit der Bestand der Bäume zeitlich so lange wie möglich erhalten bleibt und keine unnötigen Fällungen nach Erteilung der endgültigen Baugenehmigung vorgenommen werden.*
5. *Die Verwaltungsbehörde sollte angeben, bis wann die Ersatzpflanzung erfolgen soll, vorzugsweise **innerhalb von zwei Jahren nach der Fällung**.*

Abrechnung:

Aus der Begründung des verbindlichen Gutachtens der Gemeinde Dukovany über die Fällung von Bäumen vom 12. Juni 2023 (das anstelle der Gemeinde Rouchovany ausgestellt wurde) geht hervor, dass alle oben genannten spezifischen Bedingungen für die Fällung und die Parameter für die Ersatzpflanzung vollständig mit den Anforderungen übereinstimmen. Auf der Grundlage der Bewertung der funktionalen und ästhetischen Bedeutung der zu fällenden Bäume wurde der ökologische Schaden ermittelt, der durch die Fällung der Bäume verursacht wird. Um diese auszugleichen, wurde der Antragsteller verpflichtet, eine adäquate (angemessene) Ersatzpflanzung mit einheimischen Arten vorzunehmen, die dieser ökologischen Beeinträchtigung entspricht, es wurden geeignete Pflanzflächen ausgewiesen und eine Nachsorge für eine maximal zulässige Dauer von 5 Jahren vorgeschrieben. Der Umfang der Ersatzbepflanzung wurde entsprechend der Beschaffenheit der für die Ersatzbepflanzung vorgesehenen Flächen und den Bedürfnissen der Eigentümer festgelegt. Für die Berechnung wurde das Programm zur Bewertung von Bäumen nach der Methodik der AOPK ČR Bewertung von Bäumen, die außerhalb des Waldes wachsen, verwendet, das zum Zeitpunkt der Erstellung der verbindlichen Gutachten zur Verfügung stand, wobei die funktionelle und ästhetische Bedeutung der Bäume berücksichtigt wurde (tabellarische Bewertung der funktionellen und ästhetischen Bedeutung). Die Fällung von Bäumen ist mit der Durchführung des Bauvorhabens verbunden.

Die Frist für die Fällung ist in dem oben beschriebenen Verfahren für die Bewertung des Antrags auf eine verbindliche Stellungnahme zur Fällung von Bäumen nicht genau festgelegt, aber die Fällung muss

vorzugsweise während der Ruhezeit erfolgen. Diese Anforderung entspricht Abschnitt 5 der Verordnung Nr. 189/2013 Slg. über den Schutz von Bäumen und die Genehmigung ihrer Fällung in ihrer geänderten Fassung, wonach die Fällung von Bäumen im Allgemeinen während der Ruhezeit erfolgt. Es handelt sich also nicht um eine strenge und nicht verhandelbare Bedingung, die in begründeten Fällen Fällungen außerhalb der Ruhezeit ausschließen würde. Die Entscheidung sieht vor, dass die Fällungen, wenn möglich, während der Ruhezeit durchgeführt werden, je nach dem aktuellen Zeitplan der Bauarbeiten. Es ist der Konflikt mit dem aktuellen Bauzeitplan, der es rechtfertigen könnte, dass das genehmigte Projekt Fällungen außerhalb der Vegetationsperiode in Erwägung zieht, insbesondere angesichts der engen Verflechtung des genehmigten Baus mit den anderen Bauten, die das Projekt Neue Kernkraftquelle in Dukovany bilden.

Gleichzeitig besteht die Verpflichtung, die Ersatzpflanzung innerhalb von 24 Monaten nach der Fällung vorzunehmen und die gepflanzten Bäume fünf Jahre lang zu pflegen, um die Anpassung und Akklimatisierung der neu gepflanzten Bäume sicherzustellen.

Die in diesen Einwendungen genannten Anforderungen an den Umfang der Ersatzpflanzungen, die Pflege der neu gepflanzten Bäume und die Fristen für die Fällung von Bäumen sind nach Angaben der Baubehörde bereits in der verbindlichen Stellungnahme zur Baumfällung berücksichtigt und anschließend von der Baubehörde in den Tenor Nr. II dieser Entscheidung übernommen worden.

1.2 "VODA Z TETČIC z.s."

Datum der Lieferung: 30. 9. 2021

Gemäß den Angaben auf Seite 6 der Bekanntmachung über die Einleitung des weiteren Planungsverfahrens hat die Water from Tetčice z.s. mit ihrem Schriftsatz vom 28. September 2021 folgenden Einwand gegen das Standortverfahren für das Bauwerk "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" erhoben: Für den Anschluss des Bauwerks an die Verkehrsinfrastruktur gelten die Bestimmungen der § 88 und § 90 des Baugesetzes.

Das Unternehmen Water from Tetčice z.s. ist mit der Platzierung der in den Anmeldungen genannten Bauwerke vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Platzierung des Hauptbauwerks, d.h. des Kernkraftwerks selbst, nicht einverstanden.

Wenn die Bestimmungen der §§ 88 und 90 des Baugesetzes beachtet werden sollen, müssen beide Planungsentscheidungen

- 1) "Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany"*
 - 2) "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur".*
- nur in einer gemeinsamen Entscheidung erlassen werden.*

Abrechnung:

Das Bauvorhaben "Gebäudekomplex auf dem Gebiet der Kernanlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"" und das Bauvorhaben "Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur" wurden mit den betroffenen Behörden und Eigentümern/Betreibern der öffentlichen technischen und Verkehrsinfrastruktur separat besprochen und die zustimmenden verbindlichen Stellungnahmen, Erklärungen, Zustimmungen und Teilbescheide wurden separat erteilt. Die Antragstellerin hat die Zusammenlegung der Verfahren für die Lage der genannten Bauwerke nicht beantragt und die Baubehörde hat dies angesichts der Art des Bauwerks nicht für zweckmäßig gehalten, und die einzelnen Verfahren wurden so durchgeführt, wie es die Antragstellerin in ihren Anträgen festgelegt hat. Gleichzeitig hat die Baubehörde jedoch die Koordinierung der funktional zusammenhängenden Bauten in der Auflage 1.2 im verfügbaren Teil dieser Entscheidung sichergestellt.

Der Vollständigkeit halber kann festgestellt werden, dass im Hinblick auf die Auswirkungen des gegenständlichen Bauvorhabens auf die Interessen des Vereins "VODA Z TETČIC z.s." (der sich u.a. mit dem Natur-, Landschafts- und Umweltschutz befasst), ist es von Bedeutung, dass ein wesentlicher Teil des genehmigten Baus zusammen mit anderen ausgewählten Bauten, die die Neue Kernquelle am Standort Dukovany bilden, im Rahmen des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in ihrem gesamten Kontext bewertet wurde. Nach dieser Bewertung hat das Umweltministerium eine verbindliche UVP-Stellungnahme abgegeben. Für den verbleibenden Teil des Bauvorhabens, der sich auf der Straße der

Klasse III Nr. III/15249 befindet, hat das Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention, am 14. Oktober 2020 eine Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 3 Buchstabe a des UVP-Gesetzes unter der Nummer MZP/2020/710/4011 eine Erklärung abgegeben, wonach dieser Teil des Baus, der nicht im Rahmen des verbindlichen UVP-Gutachtens geprüft wurde, an sich keine wesentliche Änderung des bestehenden Projekts "Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany" darstellt und daher nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz unterliegt.

1.3 Verband der südböhmischen Mütter, z. B.

Datum der Zustellung: 10.9.2021 (Einwände) + 26.11.2022 (Kommentare) + 20.7.2023 (Kommentare zu den gesammelten Dokumenten)

EINSPRÜCHE DES VERBANDES SÜDBÖHMISCHER MÜTTER VOM 10.9.2021

In ihrer Stellungnahme vom 10. September 2021 machte die Jihočeské matky, z.s. geltend, dass in den für den Planfeststellungsbeschluss vorgelegten Unterlagen die Auswirkungen des Betriebs weiterer Kernkraftwerksblöcke auf die Wasserverhältnisse in dem Gebiet im Hinblick auf die ausreichende Versorgung des Kernkraftwerks mit Kühlwasser und die Wasserverhältnisse in den Bächen oberhalb und unterhalb des Kernkraftwerks bewertet werden sollten.

Begründung des Antrags der Vereinigung der südböhmischen Mütter, z.s.:

Die Stellungnahme des Umweltministeriums verlangt, dass die wasserwirtschaftlichen Bilanzen erst in der Phase der Baugenehmigung aktualisiert werden: Zitat: "Im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Bilanzen (bzw. der Wasserbilanz) zu aktualisieren. Die Wasserbilanz (als Teil der Analyse der Wasserversorgung sowie der Sicherheit der Entnahme), auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten NJZ-Auftragnehmers und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte des damals gültigen minimalen Restwassers im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag).

Der Ersteller der Unterlagen für die Erteilung der Baugenehmigung akzeptierte die Forderung des Umweltministeriums und erklärte, Zitat. Die Wasserbilanzen (d.h. die Sicherheit der Entnahme) werden im Rahmen der Dokumentation für die Baugenehmigung auf der Grundlage neuer Daten des ausgewählten Auftragnehmers NJZ EDU und auf der Grundlage der verlängerten Durchflussreihen im Fluss Jihlava im Profil Jihlava - Ptáčov, der aktuellen Werte der damals gültigen minimalen Restwassermenge im Profil Jihlava - Mohelno unten und anderer tatsächlich beobachteter Daten über klimatische Veränderungen (Temperatur, Niederschlag) aktualisiert."

In der Dokumentation wird sehr ausführlich auf Themen wie dendrologische oder hydrogeologische Untersuchungen eingegangen. Das ist natürlich in Ordnung. Aber die Frage der Wasserversorgung der EDU NW sollte ebenso detailliert bewertet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel. Diese wurden auch in den UVP-Unterlagen berücksichtigt: "Das KKW wird auf eine lange Betriebszeit vorbereitet. Nach dem in den Unterlagen dargestellten Zeitplan ist das Ende des Betriebs des KKW um das Jahr 2100 zu erwarten. Daher können die Auswirkungen des Klimawandels während dieses Zeitraums nicht ausgeschlossen werden. Die bei der Erstellung des Dossiers durchgeführten Analysen stützen sich daher sowohl auf ein Klimaszenario von ± 0 °C (das den derzeitigen Zustand des Klimas darstellt) als auch auf ein Klimaszenario von +2 °C (das eine konservative Temperaturveränderung gegenüber dem derzeitigen Zustand des Klimas bis 2100 darstellt).

Das hydrologische Gutachten "Bewertung der Auswirkungen des neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany auf Oberflächen- und Grundwasser", das 2017 im Rahmen des UVP-Verfahrens erstellt wurde, zeigt deutlich, dass die negativen Auswirkungen auf die Strömung im Bach zu einem weitaus größeren Teil auf den betrachteten Klimawandel (70 %) und nicht auf die Entnahme für die Kühlung des Kraftwerks (30 %) zurückzuführen sind. Dies ist nach Ansicht des Verbandes ein ernstzunehmendes Argument für die Verfügbarkeit relevanter Dokumente für die Entscheidungsfindung über das KKW EDU bereits jetzt, in der Phase des Planungsverfahrens.

So weist der Klimatologe Pavel Zahradníček vom CzechGlobe Global Change Research Institute der Akademie der Wissenschaften darauf hin, dass die Klimamodelle im Vergleich zu dem, was wir in den

letzten 15 Jahren erlebt haben, um 40 Prozent unterschätzt wurden. Frühere Vorhersagen gingen davon aus, dass der derzeitige Zustand erst um 2040 eintreten würde. In den letzten 60 Jahren hat sich die Temperatur in der Tschechischen Republik um durchschnittlich 2 Grad Celsius erwärmt. Die Zahl der Sommertage, an denen die Temperatur 25 Grad übersteigt, ist heute halb so hoch wie noch vor einem halben Jahrhundert. So hat sich beispielsweise das Hochland, das früher kühler war und näher an den Bergen lag, in den letzten 60 Jahren zu einem typischen mitteleuropäischen Klima entwickelt (Quelle: <https://plus.rozhlas.cz/klimaticke-modely-byly-podhodnocene-dnesni-stav-mel-u-nas-nastat-az-v-roce-2040-8519921>).

Das Problem der Kühlung bzw. der Aufrechterhaltung des Mindestdurchflusses, der für die Erhaltung des Lebens im Bach unterhalb der Anlage erforderlich ist, und andere Fragen im Zusammenhang mit der Einleitung von Chemikalien (einschließlich radioaktiver Stoffe) in die Hydrosphäre stellen eine der wichtigsten Umweltauswirkungen der EDU dar.

Aus diesem Grund fordert Jihočeské matky, z.s., dass die Unterlagen für das Planungsverfahren um eine hydrologische Bewertung in Bezug auf die einzelnen Leistungsalternativen (ähnlich der aktuellen Bewertung aus dem Jahr 2017) ergänzt werden, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Klimawandels Rechnung tragen wird.

STELLUNGNAHME DES SÜDBÖHMISCHEN MÜTTERVEREINS VOM 26.11.2022

Laut der Vereinigung der südböhmischen Mütter, z.s., in ihrer Stellungnahme vom 26. November 2022 enthalten die in dem betreffenden Verfahren vorgelegten Unterlagen (Stellungnahmen) auch Informationen über die Absicht, das neue Kernkraftwerk als Ganzes zu errichten. Die Stellungnahmen zitieren die Schlussfolgerungen der Stellungnahme des Umweltministeriums, die im Rahmen des UVP-Verfahrens für die neue Kernkraftquelle in Dukovany abgegeben wurde. Aus den Stellungnahmen geht hervor, dass sich die Behörden nur auf das betreffende UVP-Verfahren stützten und keine Aktualisierung der Daten über die ausreichende Wasserversorgung für die Kühlung des neuen Blocks in Dukovany verlangten. Auf die Notwendigkeit, diese Daten zu aktualisieren, wurde auch in dem im Rahmen des Planungsverfahrens eingereichten Einspruch hingewiesen.

Der Verband weist daher erneut auf die Notwendigkeit hin, die Auswirkungen des Betriebs weiterer Kernkraftwerksblöcke auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in dem Gebiet im Hinblick auf die ausreichende Versorgung des Kernkraftwerks mit Kühlwasser und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in den Bächen oberhalb und unterhalb des Kernkraftwerks zu bewerten.

Das hydrologische Gutachten "Bewertung der Auswirkungen des neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany auf das Oberflächen- und Grundwasser", das 2017 im Rahmen des UVP-Verfahrens erstellt wurde, zeigt deutlich, dass die negativen Auswirkungen auf die Strömung des Baches zu einem viel größeren Teil auf den betrachteten Klimawandel (70 %) zurückzuführen sind als auf die Entnahme zur Kühlung des Kraftwerks (30 %). **Dies ist nach Ansicht der Gesellschaft ein starkes Argument dafür, dass die relevanten Hintergrunddokumente für die Entscheidung über das NJZ EDU bereits jetzt, im Planungsstadium, vorliegen müssen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass ohne diese Dokumente die Planungsentscheidung nicht getroffen werden kann.**

Sie bittet daher erneut darum, die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren um eine hydrologische Bewertung zu den einzelnen Ausführungsalternativen (ähnlich der bereits vorliegenden Bewertung von 2017) zu ergänzen, die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Klimawandels Rechnung trägt.

STELLUNGNAHME DES VERBANDES DER SÜDBÖHMISCHEN MÜTTER ZU DEN AM 20.7.2023 GESAMMELTEN DOKUMENTEN

Der Verband der südböhmischen Mütter, z.s., wiederholte in seiner Stellungnahme zu den gesammelten Unterlagen vom 20. Juli 2023 im Wesentlichen seine bereits in früheren Stellungnahmen vorgebrachten Einwände und Kommentare. Insbesondere wies er darauf hin, dass er in seiner Stellungnahme vom November 2022 (26.11.2022) auf die Notwendigkeit hingewiesen hatte, die Daten zur hydrologischen Bewertung und der damit verbundenen Wasserverfügbarkeit für die Kühlung der neuen Kernblöcke im Rahmen des laufenden Planungsprozesses zu aktualisieren. Es wies auch darauf hin, dass die betroffenen staatlichen Verwaltungsbehörden (die für wasserwirtschaftliche Fragen zuständig sind) in ihren Stellungnahmen nur die Schlussfolgerungen der Stellungnahme des Umweltministeriums zitierten, die im Rahmen des UVP-Verfahrens für das neue Kernkraftwerk in Dukovany im Jahr 2017 abgegeben wurde.

Die Behörden stützten ihre Stellungnahmen nur auf das betreffende UVP-Verfahren und forderten keine Aktualisierung der Daten in Bezug auf die ausreichende Wasserversorgung für die Kühlung des neuen Blocks in Dukovany. Das Unternehmen erklärte, dass die Notwendigkeit einer Aktualisierung dieser Daten auch in seinem am 10. September 2021 eingereichten Einspruch im Rahmen seines eigenen Planungsverfahrens hervorgehoben wurde.

Nach Prüfung des von ÚJV Řež erstellten zusammenfassenden technischen Berichts und der Erklärungen der zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörden stellt der Verband Jihočeské matky, z.s. fest, dass die Angaben zur ausreichenden Wassermenge für die Kühlung der neuen Kernblöcke nicht aktualisiert und ergänzt wurden.

Der Verband weist erneut auf die Notwendigkeit hin, die Auswirkungen des Betriebs weiterer Kernkraftwerksblöcke auf die Wasserverhältnisse in dem Gebiet im Hinblick auf die ausreichende Versorgung des Kernkraftwerks mit Kühlwasser und die Wasserverhältnisse in den Bächen oberhalb und unterhalb des Kernkraftwerks zu bewerten.

Das hydrologische Gutachten "Evaluierung der Auswirkungen des neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany auf das Oberflächen- und Grundwasser", das 2017 im Rahmen des UVP-Verfahrens erstellt wurde, zeigt deutlich, dass die negativen Auswirkungen auf die Strömung im Bach zu einem viel größeren Teil auf den betrachteten Klimawandel (70 %) zurückzuführen sind als auf die Entnahme zur Kühlung des Kraftwerks (30 %). **Dies ist nach Ansicht der Gesellschaft ein starkes Argument dafür, dass die relevanten Hintergrundinformationen für die Entscheidung über die NW EDU bereits jetzt, in der Planungsphase, vorliegen müssen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass ohne diese Hintergrundinformationen keine Planungsentscheidung getroffen werden kann.**

Der Verband wiederholt auch seine Forderung, die Unterlagen für das Planungsverfahren um eine hydrologische Bewertung zu den einzelnen Leistungsalternativen zu ergänzen (ähnlich wie bei der bestehenden UVP aus dem Jahr 2017), die den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Klimawandels Rechnung tragen soll. Der sehr umfangreiche Technical Summary Report enthält z.B. Details wie die Gestaltung von Aufzügen und Treppenhäusern im neuen nuklearen Quellgebiet. Diese sollten und werden sicherlich im weiteren Bauverfahren berücksichtigt werden. Was jedoch nach Ansicht des Verbandes bereits in der Planungsphase vorrangig geprüft werden sollte, sind die Fragen einer ausreichenden Wasserversorgung des neuen Kernkraftwerkes. Die heutige meteorologische Situation zeigt, dass der Klimawandel mit extremen Temperaturen und Trockenheit in der Tschechischen Republik Realität wird, was sich auf den Betrieb von Kernkraftwerken auswirken kann.

Erledigung der Einwände und Kommentare:

Die fraglichen Einwände richten sich nicht gegen den Bau "Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur", sondern gegen den Bau "Gebäudekomplex im Bereich der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", der Gegenstand eines gemeinsamen Planungsverfahrens zur Lage und Festlegung der Schutzzone für ausgewählte Gebäude im Zusammenhang mit dem Projekt der Neuen Kernquelle in der Ortschaft Dukovany ist, das unter dem Aktenzeichen MPO 76834/2023 geführt wird.

Der Vollständigkeit halber kann angemerkt werden, dass die Art und der Charakter des genehmigten Bauwerks "Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur" und auch die Unterlagen für die Entscheidung über den Standort des genehmigten Bauwerks zeigen, dass das betreffende Bauwerk keine Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Umgebung hat (einschließlich der Auswirkungen auf die Versorgung des Neuen Kernkraftwerks am Standort Dukovany mit Kühlwasser oder die Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in den Bächen oberhalb und unterhalb des Kernkraftwerks). Die Forderung, die Unterlagen für das Planungsverfahren durch eine hydrologische Bewertung der einzelnen Kraftwerkalternativen zu ergänzen, ist daher aus Sicht des Planungsverfahrens nicht gerechtfertigt.

1.4 Banskobystrický samosprávny kraj, Abteilung für Stadtplanung und Umwelt

Die Selbstverwaltungsregion Banská Bystrica als betroffene Behörde, die über das Planungsverfahren für die auf der Grundlage des Plans "Neue Kernkraftquelle in der Ortschaft Dukovany" vorbereiteten Gebäude informiert wurde, hat keine Einwände gegen die Informationen und Unterlagen für die Erteilung von

Planungsentscheidungen über den Standort der oben genannten Gebäude und empfiehlt, die im Beschluss MZP/2019/710/7762 des Umweltministeriums der Tschechischen Republik vom 30. August 2019 festgelegten Bedingungen für das Planungsverfahren zu erfüllen.

Abrechnung:

Die in der verbindlichen UVP-Stellungnahme festgelegten Bedingungen für das Planungsverfahren werden in den Unterlagen für das genehmigte Bauvorhaben angemessen berücksichtigt.

Die Art und Weise der Berücksichtigung der relevanten Bedingungen des oben genannten verbindlichen UVP-Gutachtens in Bezug auf das Bauwerk "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" wird gemäß der Verordnung Nr. 499/2006 Slg. über die Dokumentation von Bauwerken in der geänderten Fassung im entsprechenden Kapitel (B.6.d) des Teils B. Zusammenfassender technischer Bericht beschrieben, der Bestandteil der Unterlagen für den Antrag auf einen Planfeststellungsbeschluss über den Standort dieses Bauwerks ist.

Die oben beschriebene Empfehlung der Selbstverwaltungsregion Banská Bystrica wird daher befolgt.

1.5 Amt für Nuklearaufsicht der Slowakischen Republik

Datum der Lieferung: 1. 10. 2021

V odpovedi ze dne 28. 9. 2021 je uvedeno, že dne 30. augusta 2021 bol na Úrad jadrového nadzoru Slovenskej republiky (ÚJD SR) jako dotknutý orgán doručený list Ministerstva životného prostredia Slovenskej republiky (MŽP SR) č.11585/2021-1.7./zg 46719/2021 46720/2021 vom 27. August 2021, in dem das ÚJD SR darüber informiert wird, dass die Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung des Umweltministeriums der Slowakischen Republik am 20. August 2021 ein Schreiben des Umweltministeriums der Tschechischen Republik erhalten hat, in dem gemäß Art. 7(3) der UVP-Richtlinie des Umweltministeriums der Slowakischen Republik als Kontaktstelle der betroffenen Partei über die Einleitung des Planungsverfahrens für den Bau "Anschluss des EDU NJZ an die Verkehrsinfrastruktur" und des gemeinsamen Planungsverfahrens für den Bau "Ableitung des Regenwassers aus dem EDU NJZ durch den Lipňanský potok vč. Rückhaltung", "Bausatz auf dem Gelände der Kernanlage "Neue Kernquelle am Standort Dukovany" , "Unterirdische 110-kV-Leitung des EDU NJZ aus dem Umspannwerk TR Slavětice", "400-kV-Leitung - Leistungsabgabe von V883 und V884 für das EDU NJZ" , "Rohwasserleitungen aus dem Wasserkraftwerk Mohelno und ein neuer Wasserbehälter für das EDU NJZ" , "Abwasserableitung aus dem EDU NJZ und dem WKW" , "Ableitung der Abwässer aus dem Bau des Elektrizitätswerks NJZ in den Stausee von Skryje" , "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des Elektrizitätswerks NJZ in den Stausee von Skryje" , "Ableitung des Regenwassers aus dem Gebiet des Elektrizitätswerks NJZ in den Lipňanský-Bach" , "Ableitung des Regenwassers aus den Anlagen des Elektrizitätswerks NJZ in den Heřmanický-Bach" und "Gewidmete Wege für den Zugang zu fremden Grundstücken auf dem Gelände des Elektrizitätswerks NJZ".

In seinem Schreiben teilte das MoEW SR dem ÚJD SR mit, dass das ÚJD SR auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 3 der UVP-Richtlinie die Möglichkeit hat, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schreibens des MoEW SR an die Adresse der Baubehörde - Městský úřad Třebíč, Abteilung für Bauwesen - schriftlich zu den auf der Website des MoEW SR veröffentlichten einschlägigen Informationen Stellung zu nehmen.

In diesem Zusammenhang macht der ÚJD SR als betroffene Behörde gemäß Artikel 6 Absatz 1 der UVP-Richtlinie in Verbindung mit § 52 Absatz 2 des Gesetzes von seiner Möglichkeit Gebrauch, seine Stellungnahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 der UVP-Richtlinie abzugeben. Insbesondere begrüßt der ÚJD SR, dass die Tschechische Republik in dieser Phase des Projekts "Neue Kernkraftquelle am Standort Dukovany" dem Grundsatz der Transparenz und der Einhaltung des internationalen Rechtsrahmens und der nationalen Rechtsvorschriften nachkommt. Nach Prüfung der einschlägigen Informationen, die auf der Website des Umweltministeriums der Slowakischen Republik veröffentlicht wurden, und insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass am Standort Dukovany (wo das Projekt für die neue Kernkraftquelle durchgeführt werden soll) bereits vier Kernkraftwerke in Betrieb sind empfiehlt der ÚJD SR der tschechischen Seite, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, am Standort der fraglichen Abwasser- und Niederschlagswasserprojekte ein Überwachungssystem zur Messung der in die Umwelt freigesetzten Radionuklide zu installieren (vor oder während des Baus der neuen kerntechnischen Quelle), falls die

Installation eines solchen Überwachungssystems vor oder während des Baus der neuen kerntechnischen Quelle bisher nicht geplant wurde.

Gleichzeitig schlägt die SRSU vor, dass die Slowakische Republik weiterhin über weitere Schritte der Tschechischen Republik in dieser Hinsicht im Rahmen der bestehenden bilateralen und multilateralen Beziehungen informiert wird.

Abrechnung:

In Anbetracht der Art und des Charakters des genehmigten Bauwerks "Anschluss der KKW-EDU an die Verkehrsinfrastruktur" sowie der Unterlagen für die Erteilung des Beschlusses über den Standort des genehmigten Bauwerks ergibt sich, dass die Empfehlung bezüglich der Installation eines Überwachungssystems zur Messung der abgeleiteten Radionuklide dieses Bauwerk nicht betrifft (im Gegenteil, es fällt aufgrund seiner Art in den Anwendungsbereich des gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens über den Standort und die Einrichtung der Schutzzone für ausgewählte Bauwerke im Zusammenhang mit der Neuen Kernquelle am Standort Dukovany, das unter dem MPO 76834/2023 durchgeführt wird). Die Forderung nach der Einrichtung eines Überwachungssystems ist daher im Rahmen des oben genannten Planfeststellungsverfahrens nicht gerechtfertigt.

1.6 OIŽP - Bürgerinitiative für Umweltschutz, z.s.

Liefertermin: , eingereicht am 3. August 2023 beim Gemeindeamt Trebic, Abteilung Bauwesen, und von diesem am 8. August 2023 an das MIT weitergeleitet

Stellungnahme der OIŽP - Bürgerinitiative für Umweltschutz z.s. zum Antrag auf einen Planungsbeschluss JEDU II

1.6.1 *OIŽP beanstandet, dass in der Liste der Eingabedokumente solche Dokumente nicht enthalten sind, die sich auf Wettereffekte beziehen, die sich aus den Klimaveränderungen ergeben, die bereits in der weiteren Umgebung der JEDU zu beobachten sind und die sich nicht nur auf das spätere Kraftwerk, sondern auch auf dessen Bau (Arbeiter, Baustelleneinrichtung usw.) negativ auswirken können.*

1.6.2 *In ihrer Stellungnahme führt die OIŽP weiter aus: Seite 40 - "Das Baugebiet und der Bereich der Anlagen des KKW EDU-Standorts werden vollständig von den in Betrieb befindlichen Teilen der bestehenden kerntechnischen Anlagen am Standort Dukovany getrennt sein."*

Es gibt keine genauen Angaben darüber, wie die Trennung erfolgen wird, ob neue Trennelemente hinzugefügt werden, ob es einen Trennkorridor, eine Straße usw. zwischen dem Baubereich und dem Bereich der Baustelleneinrichtung geben wird.

1.6.3 *In ihrer Stellungnahme führt die OIE weiter aus: Seite 40 - "Der Bau des gesamten KKW-Projekts wird so durchgeführt, dass er den Betrieb der bestehenden kerntechnischen Anlagen nicht einschränkt und das Niveau der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes, der Sicherung der kerntechnischen Anlagen und des Kernmaterials sowie des Strahlungsnotfallmanagements nicht beeinträchtigt."*

Was hier fehlt, ist ein Hinweis auf den völlig entgegengesetzten Einfluss. Die bestehende kerntechnische Anlage, die ebenfalls keinen Sicherheitsbehälter hat, kann den Bau des KKW beeinflussen. Die OIE fordert, dass dieser Umstand hinzugefügt wird.

1.6.4 *In der Stellungnahme des OIWP heißt es weiter: Seite 40 - "und werden so umgesetzt, dass sie, mit Ausnahmen (z.B. das gemeinsame Rohwasserpumpwerk EDU1-4), unabhängig von bestehenden kerntechnischen Anlagen sind."*

Wasser sollte aus mehreren Quellen bezogen werden. Dies zeigen die Erfahrungen mit der Sicherheit von Kernkraftwerken in aller Welt. Hier muss das Projekt nach Ansicht des OIWP geändert werden, um die Sicherheit zu erhöhen.

- 1.6.5 *In seiner Stellungnahme führt das OIŽP weiter aus: Seite 42 - "Der Gehalt an Radionukliden in gasförmigen und flüssigen Abwässern wird nach den Grundsätzen der Optimierung des Strahlenschutzes unter das durch die genehmigten Grenzwerte vorgegebene Niveau minimiert und so kontrolliert, dass die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung nicht gefährdet werden. Die spezifische Lösung für den Schutz der Bevölkerung ist in Kapitel B.2.5.6 beschrieben."*

Nach siebzig Jahren Kernkraftwerksbetrieb sollten mit moderner Technik keine Radionuklide mehr kontrolliert aus einer kerntechnischen Anlage in die Umwelt freigesetzt werden. Wenn dies der Fall ist, sollte die Öffentlichkeit über die Medien ausreichend informiert werden. Uns ist nicht bekannt, dass diese Informationen in dem Land weithin verfügbar sind.

- 1.6.6 *Seite 109 - "Liste der nach dem Gesetz über die Verhütung schwerer Unfälle eingestuftem Objekte in der Umgebung, die durch die Lage des Gebäudekomplexes betroffen sein können - Für das KKW EDU wird aufgrund der Erfahrungen mit dem Betrieb von Kernkraftwerken in der Tschechischen Republik keine Einstufung in Gruppe A oder B nach dem Gesetz über die Verhütung schwerer Unfälle erwartet. Sollten sich während der Planung, der Realisierung, des Betriebs oder der Stilllegung Tatsachen ergeben, die eine Einstufung des KKW EDU in die Gruppe A oder B erfordern, wird das Verfahren gemäß dem Gesetz über die Verhütung schwerer Unfälle durchgeführt."*

Nach Ansicht des Verbandes ignoriert das OIŽP, indem es das KKW in keine der Objektgruppen aufnimmt, völlig die zunehmende Tendenz von Risikofaktoren, die sich sowohl aus dem Klimawandel als auch aus der Entwicklung der Sicherheitslage in Europa ergeben. Obwohl nach tschechischem Recht und den Erfahrungen mit dem Betrieb von Kraftwerken in der Tschechischen Republik nicht zu erwarten ist, dass sie einbezogen werden, möchten wir an die Situation erinnern, als vor einiger Zeit starke Winde, die sich der Stärke eines Tornados annäherten, das Dach des Maschinenraums des zweiten Blocks im KKW Temelin anhoben und einrollten und mehrere Strommasten umwarfen. Ein ähnlich starker Wind hätte das bestehende KKW Dukovany wahrscheinlich noch viel schwerer beschädigt. Gefährliche meteorologische Phänomene nehmen in unserem Land jedes Jahr zu, und wir werden sogar im Voraus über das mögliche Auftreten von Tornados informiert. In Anbetracht der Sicherheitslage und der aktuellen alarmierenden IAEA-Berichte aus der Ukraine (KKW Enerhodar) erscheint es der OIŽP unglaublich, dass für das KKW KKW nur die Erfahrung des Betriebs von Kernkraftwerken auf unserem Territorium berücksichtigt wird! Die OIE-Gesellschaft bittet darum, dies zu überdenken und Erfahrungen aus Europa einzubeziehen.

- 1.6.7 *In seiner Stellungnahme führt OIŽP weiter aus: Seite 111 - "Das städtebauliche Konzept des Geländes sollte sich im Vergleich zur jetzigen Situation nicht grundsätzlich ändern, d.h. es sollte die bereits bestehende Struktur räumlich und funktional ergänzen, während der NW EDU Campus nahtlos an den Campus der bestehenden EDU 1-4 angeschlossen werden sollte."*

Wie kann sich ein massiveres Gebäude mit Einhausung nahtlos in das wesentlich leichtere flache "Fabrik"-Dach ohne Einhausung am bestehenden KKW-Standort Dukovany einfügen und es ergänzen? Der Unterschied im Erscheinungsbild zwischen historischer und moderner Technik sollte hier besser zum Ausdruck kommen. Diese Beschreibung entspricht nicht der Realität.

- 1.6.8 *In ihrer Stellungnahme führt die OIE weiter aus: Seite 112 - "Im Falle einer Turbinenzerstörung wurden nicht redundante Gebäude, die mit dem sicheren Betrieb der kerntechnischen Anlage in Zusammenhang stehen, nicht durch den Rotor beeinträchtigt."*

Angesichts der Gefahren einer riesigen rotierenden Maschine sollte nach Ansicht der OIWP überlegt werden, ob es nicht wirtschaftlicher und sicherer wäre, sicherere kleinere Turbinen zu wählen. Oder andere Kraftwerkstypen mit elektronischen Quellen anstelle der stark veralteten Atomtechnologie zu bauen. Nach Ansicht des OIWP ist es ganz klar, dass sie eine weitaus größere Zukunft haben.

- 1.6.9 *OIŽP führt in seiner Stellungnahme weiter aus: Seite 152 - "Betriebsstoff - Diesel oder leichtes Heizöl (LTO) für das Hilfskesselhaus (ca. 2000 t/Jahr)".*

Eine Quelle, die als grün bezeichnet wird, sollte diese Funktion von einer grüneren Quelle bereitgestellt bekommen. Der OWP bittet um erneute Prüfung.

- 1.6.10 *In seiner Stellungnahme führt OIWP weiter aus: Seite 153 - "Freisetzung von radioaktiven Stoffen in die Umwelt".*

OIŽP empfiehlt, diese nicht einzusetzen oder eine geeignete Technologie zu wählen, die ohne radioaktive Ableitungen arbeitet.

- 1.6.11 *In den Kommentaren des EIR heißt es weiter: Seite 175 - "Außerhalb der EDU Nursery ist keine Wärmeabfuhr vorgesehen."*

In den tschechischen Medien wurde über die Möglichkeit berichtet, einen Teil von Brünn mit Wärme aus dem KKW Dukovany zu heizen. Warum wird hier nichts Ähnliches erwähnt? Es sollte hinzugefügt werden, wenn Sie bauen wollen.

- 1.6.12 *In seiner Stellungnahme führt das OIWP weiter aus: Seite 176 - "Dies muss in den nachfolgenden Planungsphasen in vollem Umfang beachtet werden. Nicht vollständig geprüft."*

- 1.6.13 *In ihren Kommentaren führt die OIE weiter aus: Seite 178 - "Informationszentrum".*

Nach den Erfahrungen des OIŽP wäre es praktischer, ein separates Gebäude aus Stahlbeton zu bauen. In einem der ersten Kernkraftwerke an der schottischen Nordküste durfte die OIE das Informationszentrum nicht betreten. Sie sagten, es sei in einem baufälligen Zustand. Dies könnte sich mit der Zeit in Dukovany wiederholen.

- 1.6.14 *In ihrer Stellungnahme führt die HOA weiter aus: Seite 179 - "Umzäunung des bewachten und geschützten Bereichs".*

Wird der bewachte und geschützte Bereich, einschließlich der vollständigen Umzäunung, vor der Bindung des Brennstoffs eingerichtet sein? Nach Ansicht des OIWP fehlen diese Informationen, und bittet darum, sie in die Dokumente aufzunehmen.

- 1.6.15 *In ihren Kommentaren führt die OIE weiter aus: Seite 180 - "Schutzräume (Schutzräume)".*

Werden die Schutzräume für Atomwaffen ausgelegt sein? Russland hat im letzten Jahr mehrfach mit deren Einsatz gedroht.

- 1.6.16 *In seiner Stellungnahme führt das OIWP weiter aus: Seite 195 - "Rohwasser".*

Nach Ansicht des OIŽP wäre es viel sicherer, eine alternative Versorgung aus einer anderen Quelle zu schaffen, anstatt die bestehende Wasserversorgung aufzurüsten. Dies ist nach den Erfahrungen der letzten Jahre mit der Kühlung des KKW in Frankreich und des KKW Saporoschje. Nach Ansicht des OIWP wäre eine gute Quelle, um das Projekt zu ergänzen.

- 1.6.17 *In ihrer Stellungnahme führt die OIE weiter aus: Seite 202 - "Das Kernkraftwerk wird so ausgelegt, dass die nukleare Sicherheit, der Strahlenschutz, die Strahlenüberwachung, das Strahlennotfallmanagement, die Gefahrenabwehr und die Nichtverbreitung während seines gesamten Lebenszyklus gewährleistet sind."*

Das OIE bittet um den Zusatz, dass dies im Falle eines außergewöhnlichen terroristischen Angriffs und in Kriegszeiten nicht gilt.

1.6.18 Das OIE führt in seiner Stellungnahme weiter aus: Seite 205 - "Die wichtigste Aufgabe auf dieser Ebene ist der Einschluss der radioaktiven Stoffe innerhalb der Einschlusshülle."

Es wird nicht erwähnt, was geschehen würde, wenn sich in den bestehenden vier Blöcken des KKW Dukovany ein Unfall ereignen würde, weil es keine Sicherheitshülle gibt. Die OIE fordert, hinzuzufügen, da dies während des möglichen Baus, des möglichen Betriebs des KKW Dukovany, aber auch nach der Abschaltung der bestehenden vier Blöcke des KKW Dukovany geschehen kann.

Zusammenfassende Abrechnung der Kommentare 1.6.1 - 1.6.18:

Diese Stellungnahmen richten sich nicht gegen den Bau "Anschluss des KKW EDU an die Verkehrsinfrastruktur", sondern gegen den Bau "Gebäudekomplex in der kerntechnischen Anlage "Neue Kernquelle in der Ortschaft Dukovany"", der Gegenstand eines gemeinsamen Planungsverfahrens über die Lage und die Festlegung der Schutzzone für ausgewählte Gebäude im Zusammenhang mit dem Projekt der Neuen Kernquelle in der Ortschaft Dukovany ist, das unter der Registrierungsnummer MPO 76834/2023 durchgeführt wird.

Aus der Art und dem Charakter des genehmigten Bauwerks "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" und auch aus den Unterlagen für den Erlass der Entscheidung über den Standort des genehmigten Bauwerks ergibt sich, dass das fragliche Bauwerk keine Auswirkungen auf die in den Stellungnahmen des Vereins OIŽP genannten Aspekte hat bzw. dass die genannten Aspekte für dieses Bauwerk nicht relevant sind. Dies betrifft insbesondere die Fragen des Klimawandels, der nuklearen Sicherheit und der Strahlensicherheit, des Schutzes der Bevölkerung und der Umwelt, der Verhütung schwerer Unfälle, der städtebaulichen Gestaltung der Landschaft, der Wahl der Technologie für die neue Quelle, der betrieblichen Aspekte der neuen Blöcke und der Ableitung radioaktiver Stoffe, die nicht mit der Transportverbindung des KKW EDU-Projekts in Zusammenhang stehen. Ebenso hat der zu prüfende Bau keine Auswirkungen auf die von der OIE beanstandeten Aspekte, die die Trennung des Standorts des NJZ EDU-Projekts vom Standort des bestehenden Kernkraftwerks betreffen.

Die Baubehörde erachtete daher die Stellungnahme des Vereins OIŽP im Rahmen des oben genannten Verfahrens als unbegründet.

Die Baubehörde fügt der Vollständigkeit halber hinzu, dass sich auch einige andere Stellen, darunter auch ausländische Stellen (insbesondere aus der Slowakischen Republik), zu dem genehmigten Vorhaben geäußert haben - siehe oben den Abschnitt über die Mitteilung der Einleitung des Verfahrens und dessen weiteren Verlauf. Diese Stellungnahmen waren jedoch zustimmend und kommentarlos, weshalb die Baubehörde in der Begründung dieser Entscheidung nicht darauf eingegangen ist.

Verwaltungsgebühr:

Am 13. September 2023 forderte die Baubehörde unter dem Aktenzeichen MPO 76833/23/403 - SÚ den Antragsteller gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg. über Verwaltungsgebühren in der geänderten Fassung auf, eine Verwaltungsgebühr gemäß Punkt 17 Absatz 1 Buchstabe f) in Höhe von 20.000 CZK, Punkt 17 Absatz 1 Buchstabe h) in Höhe von 3.000 CZK, also insgesamt 23.000 CZK zu zahlen. Die Verwaltungsgebühr wurde entrichtet.

Schlussfolgerung:

Die Baubehörde ist im Planfeststellungsverfahren nach den Grundsätzen der verwaltungsbehördlichen Tätigkeit nach der Verwaltungsverfahrensordnung vorgegangen, insbesondere hat sie den Sachverhalt in dem für den Erlass der Entscheidung erforderlichen Umfang zweifelsfrei festgestellt, die Vollständigkeit der Entscheidungsunterlagen sichergestellt und den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, sich mit ihnen vertraut zu machen und entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsverfahrensordnung, des Baugesetzes und des UVP-Gesetzes Einwendungen und Stellungnahmen dazu abzugeben.

Zur Wahrung der öffentlichen Interessen hat die Baubehörde die Übereinstimmung des Vorhabens mit den raumplanerischen Unterlagen, mit den Zielen und Aufgaben der Raumplanung, mit den Anforderungen des Baugesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen (insbesondere mit den allgemeinen Anforderungen an die Nutzung des Gebietes), mit den Anforderungen an den öffentlichen Verkehr und die technische Infrastruktur hinsichtlich der Möglichkeit und Art der Anbindung oder der Bedingungen der betroffenen Schutz- und Sicherheitszonen, mit den Anforderungen der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie mit den verbindlichen Stellungnahmen und Entscheidungen der betroffenen Behörden nach Spezialgesetzgebung geprüft und begründet. Zum Schutz der öffentlichen Interessen legt die Baubehörde im verfügbaren Teil der Entscheidung die Anforderungen fest, die sich aus den verbindlichen Stellungnahmen der betroffenen Behörden und aus den Stellungnahmen, Erklärungen und Zustimmungen anderer Stellen, insbesondere der Eigentümer und Verwalter der öffentlichen Infrastruktur, ergeben.

Außerdem kam die Baubehörde zu dem Schluss, dass die dinglichen Rechte des Teilnehmers oder anderer Personen an anderen Grundstücken und Gebäuden durch diese Entscheidung nicht unmittelbar berührt werden können.

Auf der Grundlage der obigen Ausführungen und nach Prüfung der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den öffentlichen Interessen hat die Baubehörde wie im verfügbaren Teil des Beschlusses dargelegt entschieden.

Gelernte Lektionen

Gemäß § 152 Absatz 1 der Verwaltungsverfahrensordnung können die Verfahrensbeteiligten gegen diese Entscheidung innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Bekanntgabe über das Ministerium für Industrie und Handel als zuständige Baubehörde, die die Entscheidung erlassen hat, Beschwerde beim Minister für Industrie und Handel einlegen. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs läuft ab dem Tag nach der Zustellung der Entscheidung. Der Minister für Industrie und Handel entscheidet über den Widerspruch.

Der Widerspruch muss die in § 37 Abs. 2 der Verwaltungsverfahrensordnung genannten Angaben enthalten und Auskunft darüber geben, gegen welche Entscheidung er sich richtet, in welchem Umfang er angefochten wird und aus welchen Gründen die Entscheidung oder das ihr vorausgegangene Verfahren den gesetzlichen Vorschriften widerspricht oder unrichtig sein soll. Eine Beschwerde gegen die Begründung der Entscheidung allein ist unzulässig (gemäß Artikel 82 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 152 Absatz 5 der Verwaltungsverfahrensordnung).

Nach § 9c Abs. 4 des UVP-Gesetzes kann die betroffene Öffentlichkeit im Sinne von § 3 i Abs. 2 des UVP-Gesetzes auch gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen, selbst wenn sie in erster Instanz nicht am Verfahren beteiligt war.

Die Ausführung der Baumaßnahme "Anschluss des NJZ EDU an die Verkehrsinfrastruktur" bedarf einer gültigen Baugenehmigung (§ 115 Baugesetz).

Diese Entscheidung ist auch für die Rechtsnachfolger des Antragstellers und die anderen Verfahrensbeteiligten verbindlich.

Ing. Zdeňka F i a l o v á
Direktor der Abteilung Bauamt

Beilage:

Situationszeichnungen im Maßstab 1:500:

C.2.1 Lageplan des Katasters - Teil 1

C.2.2 Katasterlageplan - Teil 2

Er wird erhalten:

Beteiligte am Planfeststellungsverfahren gemäß § 85 Absatz 1 Buchstabe a Baugesetzbuch, die gemäß § 2 Absatz 5 Baugesetzbuch einzeln zugestellt werden:

Für die Zustellung per Datenmailbox:

Elektrárna Dukovany II, a. s. **IDDs:** zcnewnf Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4

Beteiligte am Planfeststellungsverfahren gemäß § 85 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes, die gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes einzeln zugestellt werden:

Für die Zustellung per Datenmailbox:

Dorf Rouchovany **IDDs:** t7gbqvz Rouchovany nr. p. 35, 675 57 Rouchovany

Stadtbezirk Dukovany **IDDs:** u6tb3rm Dukovany nr. p. 99, 675 56 Dukovany

Stadtbezirk Slavětice **IDDs:** kjnbgas Slavětice č. p. 58, 675 55 Hrotovice

Beteiligte des Planfeststellungsverfahrens nach § 85 Absatz 2 Buchstabe a des Baugesetzes, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt werden:

Flusseinzugsgebiet der Morava, s.p.

Hauptsitz: Dřevařská no. 932/11, Veverí, 602 00 Brno 2

Regionale Verwaltung und Instandhaltung von Straßen der Region Vysočina, beitragsfinanzierte Organisation

Hauptsitz: Hrotovická 1102, 674 82 Třebíč

Region Vysočina

Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 586 01 Jihlava 1

Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung Eigentum

Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 587 33 Jihlava

ČEPS, a.s.

Hauptsitz: Elektrárrenská č. p. 774/2, Michle, 101 00 Prag 101

ČEZ, a. s.

Hauptsitz: Duhová č. p. 1444/2, Michle, 140 00 Prag 4

CETIN a.s.

Hauptsitz: Českomoravská č. p. 2510/19, Libeň, 190 00 Prag 9

EG.D, a.s.

Hauptsitz: Lidická no. 1873/36, Černá Pole, 602 00 Brno 2

VODÁRENSKÁ AKCIOVÁ SPOLEČNOST, a.s. Abteilung Třebíč

Hauptsitz: Kubišova č. p. 1172, 674 11 Třebíč I

Tschechisches hydrometeorologisches Institut

Hauptsitz: Na Šabatce č. p. 2050/17, Komořany, 143 00 Praha 412

Institut für Archäologie der CAS, Brünn, v. v. i.

Hauptsitz: Čechyňská no. 363/19, Trnitá, 602 00 Brno 2

Beteiligte des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 85 Absatz 2 Buchstabe b des Baugesetzes, die gemäß § 87 Absatz 3 des Baugesetzes durch Identifizierung der im Grundbuch eingetragenen Grundstücke und Gebäude ermittelt werden und denen eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 5 des Baugesetzes zugestellt wird:

Katastergebiet Skryje nad Jihlavou

Parzellen-Nr.: 124/32 (Ackerland), 124/39 (Ackerland), 124/44 (Ackerland), 126 (Ackerland), 130 (Ackerland), 132 (Ackerland), 133 (Ackerland), 139 (Ackerland), 143/5 (Ackerland), 421 (Ackerland)

Katastergebiet Heřmanice u Rouchovan

Parz. Nr.: 90/5 (Ackerland), 90/11 (Ackerland), 90/15 (anderes Land), 90/20 (Ackerland), 169 (Ackerland), 170/1 (Ackerland), 170/2 (Ackerland), 187/2 (Dauergrünland), 187/14 (Dauergrünland), 189 (Ackerland),

190 (Ackerland), 191 (Ackerland), 200/1 (Ackerland), 200/6 (Ackerland), 251/14 (Ackerland), 260/12 (Ackerland), 260/27 (sonstige Fläche), 272/1 (Ackerland), 326 (sonstige Fläche), 328/1 (Ackerland), 328/3 (Ackerland), 335/2 (Ackerland), 360 (Ackerland), 363/2 (sonstige Fläche), 366/2 (Ackerland), 382 (Ackerland), 1526 (sonstige Fläche)

Katastergebiet Lipňany u Skryjí

Parz. Nr.: 110 (Ackerland), 112/2 (Ackerland), 142/61 (Ackerland), 142/62 (Ackerland), 142/63 (Ackerland), 142/64 (Ackerland), 142/65 (Ackerland), 142/67 (Ackerland), 181/1 (sonstige Fläche)

Beteiligte am Planungsverfahren gemäß § 9c Abs. 3 des UVP-Gesetzes, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 5 des Lineargesetzes zugestellt werden:

Kinder der Erde - Club für nachhaltigen Verkehr, Cejl Nr. 866/50a, Zábřovice, 602 00 Brno 2

"VODA Z TETČIC z.s.", Hybešova Nr. 178, 664 17 Tetčice

OIŽP - Bürgerinitiative für Umweltschutz, z.s., Kubatova č. p. 1240/6, České Budějovice 3, 370 04 České Budějovice 4

Südböhmische Mütter, z.s., Karla Buriana č. p. 1288/3, České Budějovice 6, 370 01 České Budějovice 1

Calla - Verein zur Rettung der Umwelt, z.s., Fráni Šrámka č. p. 1168/35, České Budějovice 3, 370 01 České Budějovice 1

Betroffene Behörden:Für die Zustellung per Datenmailbox:

Stadtverwaltung Třebíč, Umweltschutzabteilung,

IDDS: 6pub8mc

Hauptsitz: Masarykovo nám. p. 116/6, 674 01 Třebíč

Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Bildung und Kultur,

IDDS: 6pub8mc

Hauptsitz: Karlovo nám. p. 104/55, Vnitřní Město, 674 01 Třebíč

Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Verkehr und kommunale Dienstleistungen,

IDDS: 6pub8mc

Hauptsitz: Karlovo nám. p. 104/55, Vnitřní Město, 674 01 Třebíč

Stadtverwaltung Třebíč, Abteilung für Entwicklung und Raumplanung,

IDDS: 6pub8mc

Hauptsitz: Karlovo nám. p. 104/55, Vnitřní Město, 674 01 Třebíč

Regionalverwaltung Vysočina, Abteilung für Umwelt und Landwirtschaft,

IDDS: ksab3eu

Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 587 33 Jihlava;

Regionalbehörde Vysočina, Abteilung für Verkehr und Straßenmanagement,

IDDS: ksab3eu

Hauptsitz: Žižkova Nr. 1882/57, 587 33 Jihlava;

Die regionale Hygienestation der Region Vysočina befindet sich in Jihlava,

IDDS: uuai3w

Hauptsitz: Tolstého č. p. 1914/15, 586 01 Jihlava 1;

Feuerwehr-Rettungsdienst der Region Vysočina,

IDDS: ntdaa7v

Hauptsitz: Ke Skalce Nr. 4960/32, 586 01 Jihlava 1;

Polizei der Tschechischen Republik - Regionale Polizeidirektion der Region Vysočina, Territorialabteilung Třebíč, Verkehrsinspektorat,

IDDS: x9nhptc

Hauptsitz: Bráfova 1274/11, 674 01 Třebíč 1;

Gesundheitsministerium, Tschechische Kurort- und Bäderaufsichtsbehörde,

IDDS: pv8aaxd

Hauptsitz: Palackého náměstí 375/4, 128 01 Prag 2;

Umweltministerium, Abteilung für Umweltverträglichkeitsprüfung und integrierte Prävention,

- IDDS: 9gsaax4**
Hauptsitz: Vršovická č. p. 1442/65, Vršovice, 100 00 Prag 10;
Ministerium für Umwelt, Abteilung für staatliche Verwaltung VII,
IDDS: 9gsaax4
Hauptsitz: Mezírka 1; 602 00 Brno;
- Verteidigungsministerium,
IDDS: hjyaavk
Hauptsitz: Svatoplukova Nr. 2687/84, 662 10 Brno;
- Ministerium des Innern,
IDDS: 6bnaawp
Hauptsitz: Nad Štolou Nr. 936/3, Holešovice, 170 00 Prag 7;
- Staatliches Amt für nukleare Sicherheit,
IDDS: me7aazb
Hauptsitz: Senovážné-Platz Nr. 1585/9, Nové Město, 110 00 Prag 1;
- Gemeindeamt Dukovany,
IDDS: u6tb3rm
Hauptsitz: Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany;
- Gemeindeamt Rouchovany,
IDDS: t7gbqvz
Hauptsitz: Rouchovany Nr. 35, 675 57 Rouchovany;
- Gemeindeamt Slavětice,
IDDS: kjnbgas
Hauptsitz: Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice;
- Staatliche Veterinärverwaltung, regionale Veterinärverwaltung der staatlichen Veterinärverwaltung für die Region Vysočina,
IDDS: d2vairv
Hauptsitz: Rantířovská 94/22, Jihlava - Horní Kosov, 586 01.

Unverzüglicher Aushang an den amtlichen Anschlagtafeln in der Tschechischen Republik für einen Zeitraum von 15 Tagen:

- Ministerium für Industrie und Handel, Na Františku č. p. 1039/32, Staré Město, 110 00 Prag 1
Gemeindeamt Třebíč, Karlovo nám. 104/55, 674 01 Třebíč
Gemeindeamt Rouchovany, Rouchovany č. p. 35, 675 57 Rouchovany
Gemeindeamt Dukovany, Dukovany Nr. 99, 675 56 Dukovany
Gemeindeamt Slavětice, Slavětice Nr. 58, 675 55 Hrotovice

Zur Kenntnis genommen:

- Stadtverwaltung Trebic, Abteilung für Bauwesen,
IDDS: 6pub8mc
Karlovo nám. 104/55, 674 01 Třebíč

Abrufbar unter

Abrufbar unter

Stempel, Unterschrift der Behörde, die den Aushang und die Entfernung des Hinweises bestätigt.

Hinweis für Antragsteller:

Nach Rechtskraft des Beschlusses händigt die Baubehörde dem Antragsteller eine Kopie der schriftlichen Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtskraftvermerk sowie eine beglaubigte grafische Anlage aus, die aus Situationszeichnungen auf der Grundlage der Katasterkarte im Maßstab 1:500 besteht:

C.2.1 Lageplan des Katasters - Teil 1

C.2.2 Katasterlageplan - Teil 2